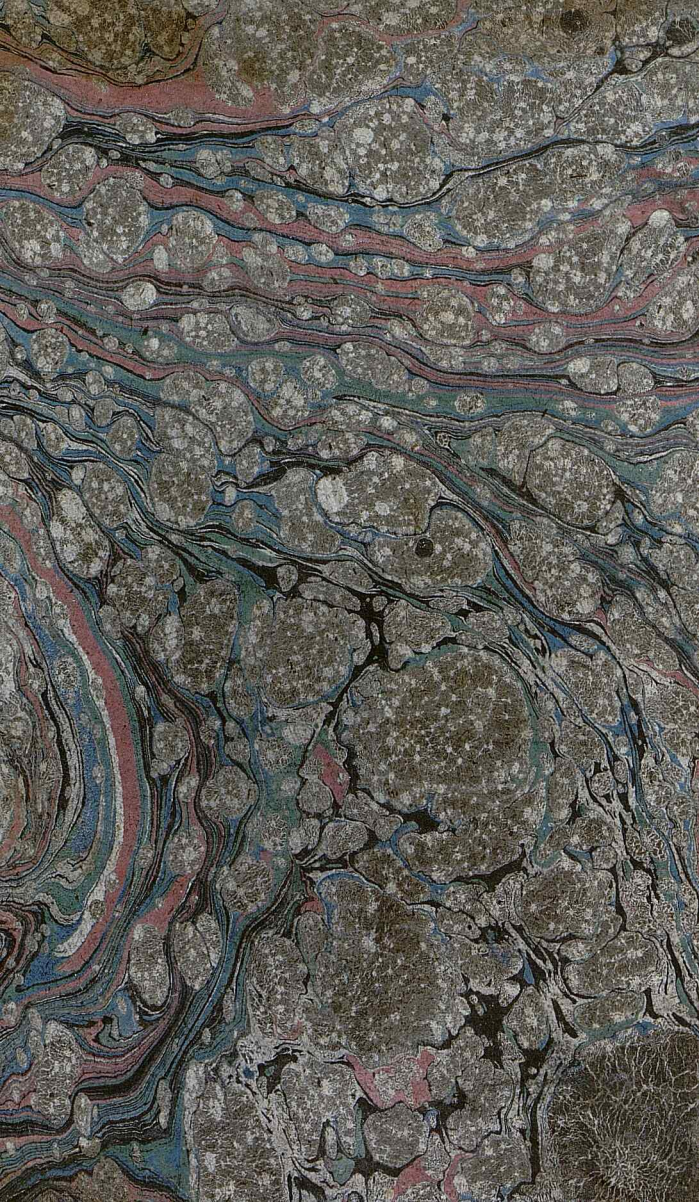
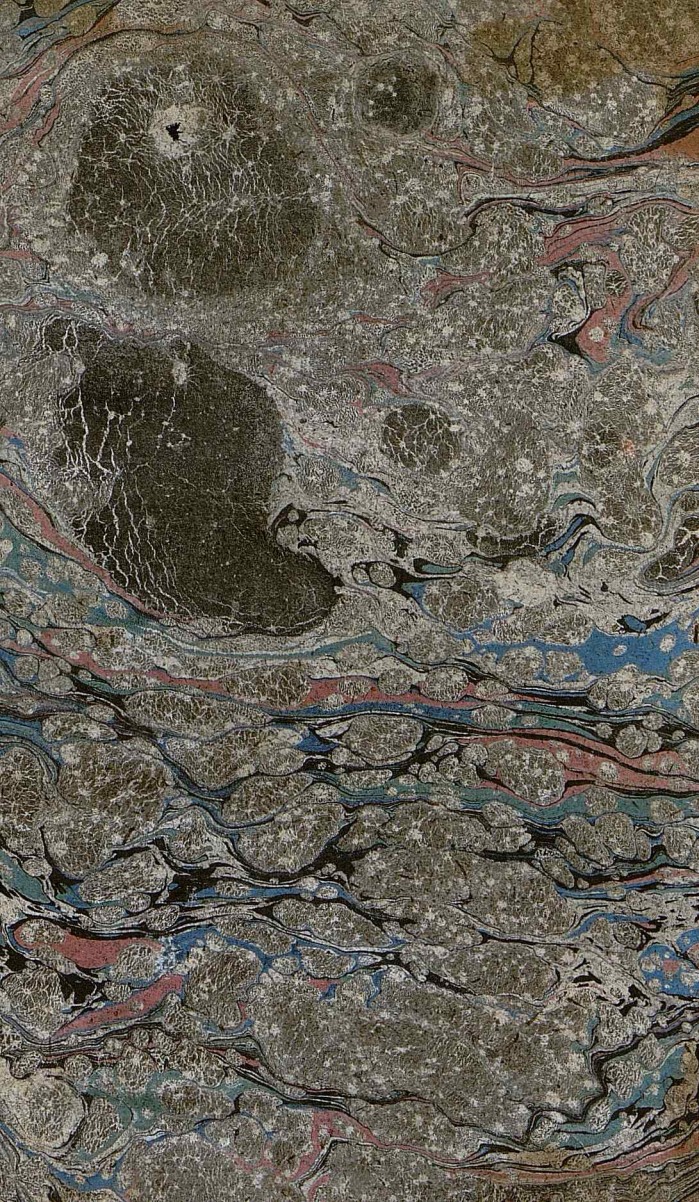
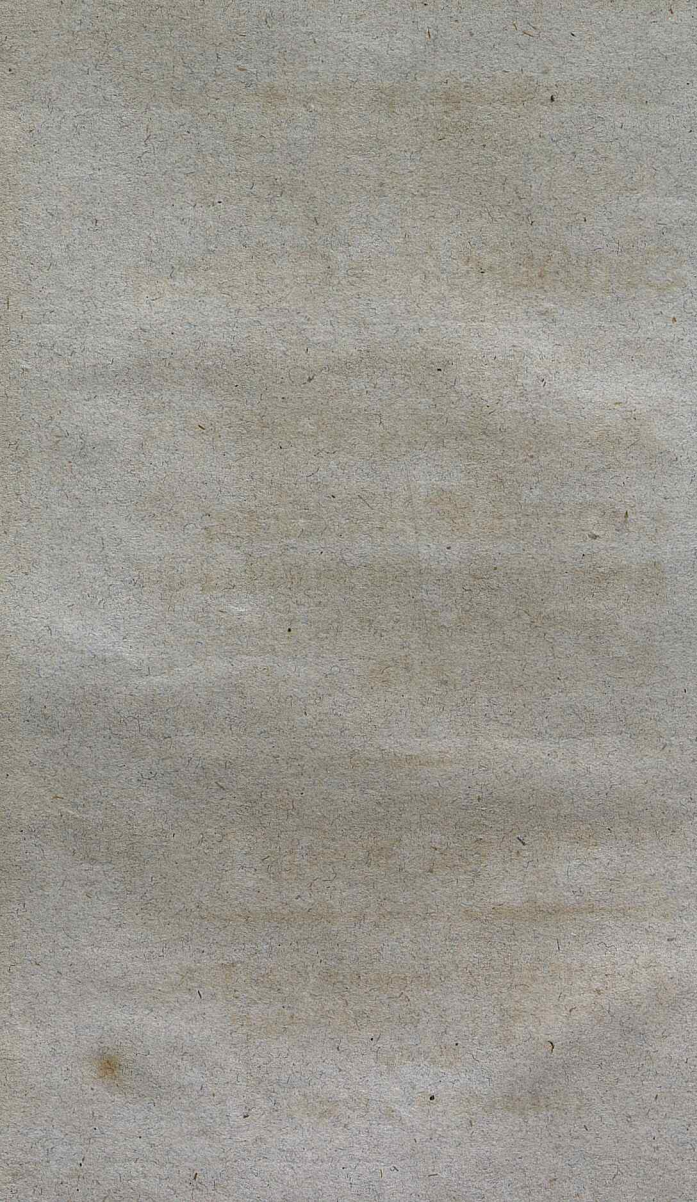








\$ 678



A b r i ß

der

Oberlausitzischen Geschichte

von

Christian Gottlieb Käußer,

Diakonus in Reichenbach und Mitglied der Ober-
lausitzischen Gesellschaft der Wissen-
schaften.

Az 557.3
1558

Dritten Theils Zweites Heft.

Zu finden beyhm Verfasser und in der C. G.
Antonischen Buchhandlung in
Görlitz.

(Laden - Preiß 9 Groschen.)

3.11.87 12.50008

780.009

I

T. 3, H. 2



5:618/6

B2 18331
780009 I

T. 3, H. 2

Vermehrte Anzahl der Beförderer.

Herr Gottfried Ephraim Allmer, Pfarr zu Wehrs-
dorf.

— M. George Ludewig Traugott Barthold,
Pfarr in Dypach.

— Gottfried August Berger, Churf. Sächf.
Lieutenant von der Armee, Postmeister
und Zolleinnehmer in Löbau.

— Moriz von Beschwitz, auf Groß - Schweid-
nitz und Ober - Ottenhahn.

— Johann Gottlieb Besser, Erbpachtmüller
in Stenker.

— Gottfried Ernst Böhmer, E. E. Rathß
zu Budissin Protonotarius.

Herr Johann Gottlob Borne, Pfarr in Rottmarsdorf und Oberfunnersdorf.

— Wilhelm Gottfried Brescius, auf Roth-
Raußlitz, Rechtsconsulent und Bürgermeister in Camenz.

— M. Karl Gustav Breunig, Pfarr in Walddorf.

— Jacob Delant, Pfarr in Gebelzig.

— Johann Friedrich Dittrich, Kommissionsrath und Justiz-Untermann in Grossenhayn und Moritzburg.

— J. C. G. Domasch, Kauf- und Handels-
herr in Budissin.

— M. Michael Ebermann, Pfarr zu Probst-
heyde bey Leipzig.

— Friedrich Eichler, Erb- und Gerichtsschul-
ze zu Rauscha.

— Johann Joachim Elsasser, Zolleinnehmer
in Königsbrück.

— Andreas Fabian, Pfarr zu Krisha und
Zetta.

— Egidismund Ehrenfried Fritsche, Pfarr in
Laubenheim.

— Christian Friedrich Frosch, Pfarr zu Hal-
bau.

Herr Hanns Gottlob Ferdinand von Gerßdorf,
auf Stimpach, Churf. Sächs. Lieute-
nant von der Infanterie.

— M. Karl Traugott Gößel, Pfarr in Ey-
bau.

— Christian Gottfried Gößel, Pfarr zu
Schwepnitz.

— Christian Gottlob Greber, Pfarr in Rieß-
lingswalde.

— Johann Michael Hennig, Zollbereuter in
Königsbrück.

— Johann Traugott Hirsche, Kramer in Kau-
scha.

— Johann Gottfried Kloss, Erb- und Ge-
richtsschulze in Hohlkirch bey Görlitz.

— Christian Gottlieb Körner, Ökonomiever-
walter in Kauscha.

— Karl Abraham Krug, Coinspektor und
Senator in Löbau.

— Samuel August Wohlgemuth Langner,
Ober- Amts- Advokat und Gerichts-
procurator in Görlitz.

— Johann Traugott Lehmann, Churf. Sächs.
Proviandverwalter in Dresden.

Herr Hanns Karl Frh. von Manteufel, Land-
sindicus der Niederlausitz in Lübben.

— Johann Gottfried Mehlhose, auf Rott-
marsdorf.

— Hanns Karl von Mehrad, auf Nieder-
Ottenhain.

— Karl Andreas von Meyer zu Knonow auf
Weinsdorf, und Besitzer des Hammer-
werks zu Schnellförthel.

— M. Johann Gottlob Müller, Pfarr zu
Langenbrück bey Dresden.

— Johann Gottlieb Müller, Schulleherr zu
Kauscha.

— Gottfried Leberecht Neumann, der schö-
nen Wissenschaften Beflissener in Lö-
bau.

— Johann Friedrich Pfennigwerth, der Rech-
te Beflissener in Leipzig.

— Samuel Friedrich August Pfotenhauer,
Zoll - Biersteuer - und Stempelimpst-
Inspektor im Marggr. Oberlausitz zu
Königsbrück.

— Johann Benjamin Poscheck, Bürger, Bier-
eigner und Ökonomus in Reichenbach.

Herr D. Florian August Reichel, Churf. Sächf.
Appellations - Rath in Dresden.

— Johann Gottfried Richter, Pfarr in Soh-
land an der Spree.

— Benjamin Gotthold Ruffer, Pfarr zu
Kauscha.

— Joseph Sabaleon, des heil. Röm. Reichs
Graf zu Salmour auf Unwürde, Ritt-
lich und Karlsbrunn, Churf. Sächf.
Kammerherr, und des Johanniter Mal-
theser - Ordens, wie auch S. Heinrichs -
und Mauritius - Ordens Ritter.

— Johann Gottfried Schiebler, Organist
und Schullehrer zu Schönbrunn 2
Exemplare.

— Johann Gottfried Schneider, Kantor in
Königsbrück.

— M. Christian Friedrich Stange, Lehrer -
adjunkt bey der Ritterakademie in
Dresden.

— Ernst August von Zannhoff, Fähndrich
bey dem Wohlhöbl. Generalmajor von
Niesemeufelschen Infanterie - Regi-
ment.

Herr Johann Heinrich Thämel, Pfarr zu Tief-
senfurth.

— Johann August Thiele von Thielefeld,
auf Remniz in der Niederlausitz.

— Johann Gottlob Wanke, Revierförster in
Tiefenfurth.

— Valentin Wilhelm, Professus Neozellae
und Praepositus des Jungfräul. Klo-
sters zu St. Marienstern.

— Wilhelm Leberecht Winger, Gräfl. von
Solmsfischer Rath und Gerichtsver-
walter zu Wehrau.



Vorerinnerung.

Es sind nun mit göttlicher Hülfe 3 Theile dieser Geschichte beendiget, und es nähert sich das Ende derselben. Bey dem Zutritt so vieler würdigen Beförderer dieses Unternehmens, werde ich auch gewiß das Werk nicht unvollendet lassen, und mit dem folgenden Theile wird es beendiget seyn. Das erste Heft des vierten Theiles gehet bis zur

Uebergabe der Oberlausitz an das Hochlöbl.
Churhaus Sachsen. Das 2te Heft wird
die Hauptbegebenheiten unsers Vaterlandes
unter der Regierung der Churfürsten von
Sachsen enthalten. Zwischen Johannis
und Michaelis dieses Jahres wird das fol-
gende Heft erscheinen, und wie gewöhnlich
darauf 8 Groschen auf ordinaiem, und 9
Groschen auf feinem Papier Bezahlung
angenommen.

Der Verfasser.

Ferdinand I.

(Fortsetzung.)

Nachdem der König Ferdinand I. im Jahre 1546 den 12. Septbr. ¹⁾ einen Befehl ergehen lassen, daß die Breslauische Mark Silber für 6 Gulden 27 Gr. bezahlt werden solle, und dadurch den am 12ten Junii dieses Jahres gegebenen Befehl näher bestimmt hatte, so beschäftigte ihn der Schmalcaldische Krieg, welcher auch für die Oberlausitz von großer Wichtigkeit wurde. Ihm war von seinem Bruder Kaiser Karl V. die Achtsexcution gegen den Churfürsten zu Sachsen, Johann Friedrich, und den Landgraf zu Hessen, Philipp, übertragen worden. Er fand aber in Böhmen beym Aufgeboth zu diesem Kriege vielen Widerstand, weil ein großer Theil dasiger Einwohner protestantisch gesinnet war, welche die alte Erbeinigung zwischen Sachsen und Böhmen vorwendeten,

¹⁾ Urk. im Collectionswerke, II. 321.

und besonders darauf bestunden, daß die ganze Sache nicht, wie sonst gewöhnlich und erforderlich, auf einem allgemeinen Landtage war vorgetragen worden. Der König ließ daher auch an denen, welche sich geweigert hatten, mit in den Krieg zu ziehen, scharfe Strafe ausüben.²⁾

1547. In der Oberlausitz eräugnete sich in diesem Kriege eine merkwürdige Begebenheit, welche den bisherigen Glor der Sechsstädte sehr verminderte, und wegen eines Ausdrucks in der Böhmischen Landesordnung, „daß derjenige, „welcher sich weigere, beym Einfall der Feinde „in die Krone Böhmen zu Felde zu ziehen, in „einen Pönfall des Verlustes seiner Ehre, „Leibes und Gutes solle verfallen seyn,“ insgemein der Pönfall der Sechsstädte genennet wird, indem diese der Untreue gegen den König beschuldiget, ihnen ihre Privilegien und Güther genommen, und sie als Landesverräther behandelt wurden. Die Nachrichten von demselben sind durch die Annalisten aufgezeichnet worden, wovon die mehresten obrigkeitliche Würden in den Sechsstädten bekleideten, und die Schuld davon auf den damaligen Adel, und besonders den Budissinischen Hauptmann, Ulrich von Rostitz, schieben, welche den Zeitpunkt benutzt,

²⁾ Pelzels Geschichte von Böhmen, S. 545.

sie zu stürzen, und ihre Güther an sich zu bringen gesucht hätten. Fern von aller Partheilichkeit, will ich das, was ich in den Urkunden darüber gefunden habe, vortragen, und besonders die Erzählung desselben in den Wiesnerschen Laubanschen Annalen benutzen, deren Verfasser, ob er gleich selbst Bürgermeister in seiner Vaterstadt war, am unpartheiischsten davon schreibt.

Die Annalisten sagen insgemein, daß die sich dem Könige Ferdinand I. bey dem allgemeinen Aufgeboth zum Kriege entgegensetzenden Stände in Böhmen ein Einladungsschreiben an die Städte der Oberlausitz ergehen lassen, ihnen beizutreten, sie hätten aber diesen Antrag ganz von sich abgelehnt, und für den König sich sogleich in Bereitschaft gesetzt. Es wäre dies wohl möglich; mir ist aber ein dergleichen Einladungsschreiben nicht zu Gesichte gekommen. Dies ist gewiß: der König forderte durch seinen Landhofmeister, Zdisla Berke von der Duba, die Oberl. Stände auf, mit ins Feld zu ziehen. Nach der eignen Auslassung des Königs bewilligten Land und Städte 1500 Mann, wovon auf die Städte 500 Mann kamen. Die Görlitzischen Annalisten sagen, daß die Stadt Görlitz 170 Knechte mit 2 Wagen und einer kleinen Büchse am Tage Pauli Bekehrung (25. Januar) nach Budissin abgesen-

det; als sie aber nach Schöps gekommen, hätten sie von den Landesältesten Befehl bekommen, wieder umzukehren, weil die Anzahl dem Könige zu wenig dünke, man solle einen Musterplatz bestimmen, da wolle der Landvoigt kommen und sie besuchen; es sey aber niemand gekommen, sie zu besuchen, ob sie dies gleich gethan hätten. Der Rath habe hierauf die Ältesten von den Handwerkern auf das Rathhaus berufen, ihnen den allgemeinen Aufruf des Königs bekannt gemacht, Viertelmeister verordnet, und jedem 2 Rathsherrn zugegeben, auch sogenannte Zehner verordnet, die immer 9 Mann unter sich gehabt, auch Verordnung wegen Besetzung der Pasteyen und Thürme gethan, damit, wenn es zum Stürmen komme, ein jeder wisse, wo er hin solle. Den 31. Jan. habe man Musterung gehalten, und 360 Bürger mit gutem Gewehr und Helleparten, 130 Mann von Schützen, und von jedem Rathsdorfe 10 Personen gefunden, die Mannschaft des Adels ungerechnet, welche auch auf dem Voigtshofe (ohne Zusatz von wem) besichtigt worden. Am 25. Februar sind abermals diese Görlitzschen Knechte, 170 Mann an der Zahl, zu welchen 30 Mann von Lauban getreten, nach Dresden zu aufgebrochen, und haben 2 Kammerwagen und eine kleine Büchse mitgenommen, denen man am 6ten April noch 20

Knechte auf Wagen nachgeschickt. Der König rückte dem Churfürsten von Sachsen bis an die Elbe entgegen, und stund den 23. April im Lager bey Rogen (vermuthlich Rognitz, ohnweit Schilda.) Hier war nun die Zeit der bewilligten 2 Monate zu Ende, und weil man in der Oberlausitz selbst feindliche Einfälle befürchtete, verlangten Land und Städte ihre Truppen wieder zurück. Der König schrieb an die Landstände: ³⁾ „Sie hätten zwar weniger Hülfsstruppen geschickt, als sie versprochen, und er von ihnen erwartet. Er sey aber damit zufrieden gewesen, und es hätten sich diese Truppen bisher ehrlich und wohl verhalten. Seine Sachen stünden iho sehr glücklich, und er hoffe, den Krieg bald zu beenden, sie sollten daher ihre Truppen noch 2 Monate bey ihm im Felde lassen, und besolden.“ Hier sagen nun die Sechsstädte in der Instruktion, welche sie, wie unten vorkommen wird, ihren Deputirten an den König mitgaben: Es hätten die vom Lande diesen Brief des Königs mit Fleiß einige Zeit zurück behalten, ehe sie ihn den Sechsstädten zugeschiekt, indessen aber ihre Truppen noch länger dem Könige bewilliget; die Truppen der Sechsstädte aber wären, weil sie keinen Befehl zum

³⁾ Urk. in Abschr. im Görl. Rathsbarchive.

längern Aushalten beim Könige erhalten, zurückgegangen, und dieses hätten sich die vom Lande zu Ruhe gemacht, und die Sechsstädte beim Könige eines heimlichen Einverständnisses mit dem Churfürsten von Sachsen beschuldiget. Den 24. April fand der König, durch Verrätheren eines Bauers, wie man angiebt, einen Furt durch die Elbe, ging mit seiner Armee durch, schlug am Sonntage Misericordias Dom. den Churfürsten, und nahm ihn gefangen, wegen welches Sieges man selbst in Görlich, nach den Annalen, das Te Deum laudamus gesungen, und mit allen Glocken gelautet.

Hierauf ging er zur Belagerung der Stadt Wittenberg. Hier ertheilte er im Lager am 10ten May ⁴⁾ seinem Unterkämmerer, George von Gersdorf zu Colditz, und dessen Vettern, Valentin und Nickeln, zu Hennersdorf, wie auch Balthasar, Hannß und Christoph von Gersdorf zu Rennersdorf, die Gesammtlehn über Großhennersdorf, Rennersdorf, Bertholdsdorf und Burkersdorf, nebst dem Hause auf dem Burglehn zu Budissin, erlaubte auch dem ersten, der noch nicht in der Oberlausitz ansässig war, für 2000 Thaler Güther darinn anzukaufen, welche mit in dieses Gesammtlehn gehören sollten. Am 26. May schickte man von

⁴⁾ Urk. in den 1615 revidirten Lehnbriefen.

Görlitz aus 12 Wagen mit Proviant in des Königs Lager, welche aber nicht angenommen wurden, sondern den 2ten Jun. wieder zurückkamen.

Nach der Eroberung von Wittenberg ging der König über Leutmeritz nach Prag zurück. Hier ging es nun an eine große Züchtigung derer, welche dem Könige nicht beigestanden hatten, wie man bei den böhmischen Geschichtsschreibern weitläufig findet. Den 4. August ⁵⁾ gab er gedachten Herren von Bersdorf die Erlaubniß, daß ein jeder, des Gesamtlehns ungeachtet, mit seinem Antheil bey Lebzeiten thun könne, was er wolle. — Den 9. August ⁶⁾ ließ der König an sämtliche Sechsstädte eine Citation zu ihrer Verantwortung ergehen. Der König sagt in derselben: „daß die Sechsstädte wichtiger Vergehungen gegen ihn beschuldiget worden: 1.) daß sie die auf dem Landtage zu Görlitz 1546 bewilligte Steuer à 12 p. C. vom Vermögen eines jeden zwar eingetrieben, sie aber an die königl. Befehlshaber abzugeben sich geweigert hätten. 2.) Den Kö-

⁵⁾ Urk. ebendas.

⁶⁾ Ich folge hier im Auszuge dem Original, welches an die Stadt Görlitz ergangen, und im dasigen Rathsarchive befindlich ist.

„nig beim Biergelde zu verborthellen, ein grö.
 „ßeres Scheffelmaaß machen lassen. 3.) Sich
 „zum Entsatz des ihm vom Churfürst zu Sach.
 „sen genommenen Klosters Dobrilugk zu zie.
 „hen geweigert, und ruhig zusehen, daß die.
 „ser geächtete Churfürst Sonnenwalde und Fin.
 „sterwalde eingenommen, und die Stadt Luckau
 „belagert, und besonders zum Entsatz der letz.
 „tern weder Kriegsvolk noch Munition herge.
 „ben wollen, da ihnen doch des etwa zu er.
 „wartenden Schadens Vergütung durch Abzug
 „am Biergelde versprochen worden. 4.) Da
 „er in eigener Person dem Herzog Moritz zu
 „Sachsen und dem Kaiser zu Hülfe gezogen,
 „und durch seinen Landhofmeister, Zdisla Ber.
 „ke von der Duba, die Oberl. Landstände um
 „Hülfe ersucht, auch das Land eine Anzahl Reuter
 „und die Sechsstädte eine Anzahl von 500
 „Knechten 2 Monate lang, ihm zuzuschicken
 „bewilliget, so hätten ihre bestellten Knechte
 „und sie selbst viel muthwillige Dinge gegen
 „die Königlichen ausgeübt, viele Lasterreden
 „gegen den Kaiser seinen Bruder und ihn aus.
 „gestoßen, schändliche Lieder gesungen, auch sich
 „öffentlich vernehmen lassen, daß sie wider den
 „geächteten Johann Friedrich nicht dienen woll.
 „ten. Von diesen Knechten hätten sie keinen
 „gestraft, und überdies nicht viel mehr, als
 „den halben Theil der Knechte, und diesen noch

„dazu ohne Rüstung und Harnisch, abgeschickt,
„sich aber für die ganze bewilligte Anzahl den
„Sold reichen lassen, und da er dieselben am
„nöthigsten gehabt, er auch noch um 2 Mona-
„te längeres Aushalten im Felde angesucht,
„so hätten sie, da die Landschaft ihre Reuter
„noch länger bey ihm gelassen, die Ihrigen
„abgefordert, und den König im Felde ver-
„lassen. 5.) Als die allgemeine Rede gegän-
„gen, daß der Churfürst nach Eroberung der
„Stadt Hagn und Meissen durch die Oberlau-
„sitz einen Zug nach Schlessien thun wolle, und
„deswegen ein Landtag zu Budissin gehalten
„worden, so wären die Landstände einig ge-
„worden, alle ihre Kleinodien, Haabe, Güther
„und Proviant zu Roß und zu Fuße nach Bu-
„dissin zu bringen, und sich bis auf den letzten
„Mann zu wehren, sie hätten die Sechsstädte
„um ihr Geschütz ersucht, diese aber hätten es
„unter dem Vorwand verweigert, daß sie die
„Städte nicht ohne Besatzung lassen könnten,
„und sich noch dazu gegen die Landstände so
„ausgelassen: die Stände möchten wohl be-
„denken, wozu sie bestimmt wären, und mehr
„auf die Krone Böhmen, und wie die Sachen
„darinnen stünden, als auf die Person des
„Königs achten. Und da ihnen die vom Lan-
„de darauf geantwortet, daß dem Feinde an
„leeren Städten nicht viel gelegen seyn, und

„ der König gewiß zum Beistande herzu eilen
 „ würde, so wären sie auf ihrem Sinne geblie-
 „ ben mit der Auslassung: daß nicht den Städ-
 „ ten, sondern dem Könige die Besetzung des
 „ Schlosses zukäme, und sie daher so lange in
 „ den Städten verharren wollten, bis ein Stär-
 „ kerer über sie käme, sie könnten sich und ihre
 „ Landgüther nicht verderben lassen. 6.) Daß
 „ sie ungestraft das Feldzeichen des geächteten
 „ Churfürsten und des Landgrafen in Hessen
 „ tragen lassen. 7.) Einigen gut gegen ihn
 „ gesinneten Bürgern mit dem Galgen gedro-
 „ het, und ihn an die Häuser mahlen lassen.
 „ 8.) Schand- und Laster- Büchlein gegen den
 „ Kaiser und ihn öffentlich feil tragen und ver-
 „ kaufen lassen. 9.) Ihm nicht Proviant zu-
 „ geführt. 10.) Seinem Hauptmann, Dno-
 „ phrius Rintsch, den er zu ihnen auf Werbung
 „ geschickt, nicht beygestanden, vielmehr sey vom
 „ Rathe ein Verboth an die Zechen geschickt
 „ worden, sich nicht anwerben zu lassen, weil man
 „ selbst Knechte bedürfe. 11.) Daß sie mit ihren
 „ Landgüthern untreulich umgiengen, sie nicht
 „ zu Lehn nähmen, noch Dienste davon thäten,
 „ abgestorbene Landgüther an sich zögen, die
 „ Haide, wo er die Jagd habe, verwüsteten.
 „ 12.) Die Kirchenkleinodien und geistliche Lehn
 „ an sich gezogen hätten. — Und weil er als
 „ König dies nicht länger dulden und nachsehen

„wolle, so sollten Bürgermeister, Richter und
„der ganze Rath in eigner Person, nebst 10
„von den Geschwornen jeder Stadt, mit einer
„schriftlichen Vollmacht versehen, auf den 1sten
„September früh nach 7 Uhr vor ihm und sei-
„nen Räthen aus der Krone Böhmen erschei-
„nen, alle ihre Privilegien bey Verlust dersel-
„ben mitbringen, und auf alles zu antworten
„sich geschickt machen; ferner von ihm Recht
„und Erkenntniß erwarten. Sie möchten nun
„erscheinen oder nicht, so solle in der Sache
„Rechtens ergehen, auch sollten sie sich dem
„obnerachtet bey jeglichem Landtage in Absicht
„der Steuern ihren Pflichten gemäß halten.“

Zugleich erging an eben dem Tage ⁷⁾ auch ein Schreiben von ihm an die Herren Präla-
ten, Ritterschaft und Mannschaft der Oberlau-
fitz, in welchem er ihnen eine Abschrift von der
Citation der Städte nach Prag übersendet, und
sie auffordert: „daß sie, weil sie um alle die-
„se Punkte gute Wissenschaft haben würden,
„auf den Fall, wenn die Städte es leugnen
„wollten, Deputirte aus ihrem Mittel zu dem
„bestimmten Termine, und zwar auf seine (des
„Königs) Kosten absendeten, welche genugsam
„Unterricht in der Sache hätten, und die
„nöthigen Zeugnisse ablegen könnten.“

⁷⁾ Urk. in Abschr. im Görl. Rathsarch.

Mit dieser Citation des Königs war auch ein Schreiben desselben an die sämmtlichen Sechsstädte, vom nämlichen Datum, ⁸⁾ verbunden, worinn er ihnen andeutet, daß er 1544 (in der Decis. Ferd.) den Entscheid gegeben, daß sie dem Landvoigte ein Verzeichniß aller Kirchenkleinodien und geistlichen Güter, und auch wegen der Gränzen ihrer Gerichtsbarkeit, einreichen sollten, diese Sache solle auch auf den 1. Septb. vorgenommen werden, weswegen sie sich mit allen Privilegien darüber versehen sollten, wie er der Landschaft ein Gleiches befohlen habe.

Diese Königl. Citation wurde Dienstags nach Mariä Himmelfahrt den Abgeordneten der Städte, auf einem Landtage zu Budissin, durch den dasigen Hauptmann, Ulrich von Rostig, öffentlich bekannt gemacht.

Die Sechsstädte fertigten hierauf den 18. August Deputirte an den König, die Citation zurück zu nehmen, und versahen sie mit einer Instruktion, wie sie sich wegen der ihnen gemachten Vorwürfe beym Könige entschuldigen sollten. ⁹⁾ Vermöge derselben entschuldigten

⁸⁾ Abschr. ebendas.

⁹⁾ Sie befindet sich in Wießners Annalen;

sie sich in Absicht des 1ten Punktes, daß sie die Steuer allerdings eingenommen, aber beim Mangel an Gelde sie zur Ausrüstung der Truppen angewendet, wie die Herren vom Lande auch zu thun genöthigt gewesen; sie wären aber bereit, sie diesen Landtag zu erlegen. — Wegen des 2ten Punktes, daß die 3 Städte, Budissin, Löbau und Camenz, den gewöhnlichen Land- und Amtscheffel gebraucht, den andern Städten aber, Görlitz, Zittau und Lauban, auf dem Landtage in Görlitz eine Änderung verstatet worden. — Wegen des 3ten, daß sie die Oberlausitz nicht hätten entblößen wollen, aber doch schon die Ihrigen auf die Wahlstatt zusammen berufen, um in die Niederlausitz zu ziehen, es wäre aber die Gefahr schon vorüber gewesen, und alles dies hätten sie mit Vorwissen der Landstände gethan. Wegen des 4. Punktes, in Absicht der Abrufung ihrer Knechte von der Armee und deren Auführung, hätten sie das eigne Zeugniß des Königs für sich, daß sich ihre Knechte treu und redlich im Felde aufgeführt; daß sie aber abgerufen worden, wäre deswegen geschehen, weil sie nicht gewußt, ob sie der König länger nöthig habe. Sie hätten den Hauptmann (von Mostitz) und die

ich habe sie auch in einem Theile Hartmannscher Schriften gefunden.

Stände deswegen gefragt, und zur Antwort erhalten, das wäre nicht nöthig, sie dächten auch, ihre Reuter nicht länger im Felde zu lassen, und da Ihro Kön. Maj. deshalb geschrieben, wäre ihnen dieser Brief erst zugesandt worden, da die Knechte schon aus einander gegangen wären. Die Städte hätten aber die Besoldung zu einem Fährlein Knechte hernach treulich überschickt, und würden, wenn sie es gewußt hätten, lieber die Knechte als das Geld gegeben haben. Daß Leute schlecht gesprochen, wäre bey Errichtung des Contingents geschehen; sie wären aber gleich unehrlich gemacht worden. — Wegen des 5ten Punkts, so hätten sie die Städte nicht können leer lassen, hätten sich aber erboten gehabt, daß jede ihre Landschaft mit ihren Haab und Gütern aufnehmen wolle; was sie deshalb gesprochen, wäre alles zum Besten des Königes geredet gewesen; die vom Lande hätten auch manches geredet. — Wegen des 6ten Punkts sey ihnen nichts bewußt, als daß ein reitender Bote, der den Ständen Briefe überbracht, die Ihro Maj. eingehändiget worden, ein dergleichen Feldzeichen getragen. So sey ihnen auch wegen des 7ten Punkts nichts bewußt, und wenn jemand was Böses angezeigt, sey der Thäter gebührllich bestraft worden. Eben dieses sey auch nach dem 8ten Punkt mit den schändlichen

Liedern geschehen, woben noch überdies die Stadt Budissin ein scharfes Mandat ausgehen lassen, und die Übertreter mit Gefängniß und Verweisung aus der Stadt bestraft, es wären auch nicht mehr als 2 ausländische Personen dessen beschuldigt worden. Was den Proviant nach der 9ten Beschuldigung betreffe, hätten sie ihn willig übersendet, er sey ihnen aber zurück geschickt, und überhaupt der Königl. Befehl zu spät bekannt gemacht worden. Was nach dem 10ten Punkt Dnuphrius Kintsch betreffe, so hätten sie ihm mehr Förderung gethan, als ihn gehindert; daß er aber so wenig bekommen, sey dies der Grund, daß der Herzog Moritz auf des Königs Erlaubniß Knechte und Kriegsvolk anwerben lassen. In Absicht der Landgüther hätten sie nach dem 11ten Punkte nichts gethan, als was ihre bestätigten Privilegien besagten. Wenn Ihre Maj. eine Ordnung wegen der Landgüther machten, wären sie bereit, die Dienste davon zu thun. Nach allgemeinen Sachsenrechte fielen aber den Städten die Güther ihrer Bürger, wenn sie erbenlos stürben, zu, welcher Fall sich überdies in vielen Jahren nicht zutrüge. Und was endlich die Kleinodien anlange, wären sie ja durch eine Kön. Kommission, den von Schönaich und D. Laurentius Knorr besichtigt und inventirt worden, und Ihre Kön. Maj. sollten nicht glau-

ben, daß sie sich etwas anmaßen würden, was ihnen nicht zukäme. Es sollten überhaupt diese Deputirten die Citation entweder ganz abwenden, oder es dahin bringen, daß nicht aus jeder Stadt der ganze Rath erscheinen dürfe, weil das Regiment indessen zu Hause ganz unbefestigt bleiben müßte, und vorstellig machen, daß der Termin zu kurz sey zu Entwicklung der Streitigkeiten mit der Landschaft wegen der Kirchenkleinodien und Gerichtsbarkeit. Die Deputirten erhielten aber weiter nichts als den 2ten Punkt, daß nicht der ganze Rath aus jeder Stadt erscheinen dürfte.

Man wußte in der Oberlausitz, wie es den Städten in Böhmen gegangen war, man kan sich daher leicht vorstellen, wie schwer den Deputirten der Weg nach Prag geworden, wovon wenigstens die von Görlitz bey ihrem Abgange ins Kirchengebeth geschlossen wurden. Als sie in Prag angekommen, machten sie zuvörderst den hohen Ministern des Königs ihre Aufwartung, sie zu einer Fürbitte bey dem Könige zu bewegen. Der beim Könige befindliche Landvoigt der Oberlausitz gab ihnen den Rath (ob aus wohlmeinenden Herzen, oder die Städte an Hervorbringung der reinen Wahrheit zu hindern, ist schwer zu untersuchen,) daß sie sich ja nicht vor dem Könige in eine Vertheidigung

einlassen, sondern auf Gnade und Ungnade ergeben sollten. Der ihnen zum Verhör bestimmte Tag erschien, und der König begab sich in die öffentliche Landstube nebst dem Erzherzoge Ferdinand, dem Bischofe Johannes von Olmütz, dem Bischof Balthasar von Promnitz zu Breslau, und einer Menge anderer königlichen Räthe. Die Abgesandten der Städte erschienen im Vorzimmer, und baten nochmals durch den Landvoigt, um Aufhebung der Citation, oder doch, daß sie ihnen nicht möchte vorgelesen werden, welches letztere ihnen der König durch den Landvoigt zusichern ließ. Hierauf wurde jede Stadt nach der andern durch den königlichen Sekretair Chrysogon vorgeladen. Es war der Montag nach Egidii. Noch ehe sie in die Stube traten, riethen ihnen der Landvoigt und der Budissinische Amtshauptmann, Ulrich von Rostitz, nochmals, sich ja nicht zu vertheidigen, sondern auf Gnade und Ungnade zu ergeben. Das Wort bey ihrem Vortritt führte der Bürgermeister von Budissin, D. Franz. Görz, und bat im Namen der übrigen Städte: „Ob ihnen gleich nicht bewußt, daß sie sich
„vorsätzlich an Ihre Majestät vergangen, so
„könnte es doch aus Schwachheit geschehen
„seyn, sie bäten also um Gottes willen um
„Verzeihung, und daß sie der König auf Gna-

„de und Ungnade annehmen möchte.“ ¹⁰⁾ —
 Hierauf bat er den Erzherzog Ferdinand und
 alle Anwesende demüthigst, sich bey Er. Maje-
 stät ihrer anzunehmen. Als D. Görz diese
 Worte ausgesprochen, fielen sämtliche Deputir-
 te auf ihre Knie und baten um Gnade. Der
 König gieng hierauf mit seinen Räthen in ein
 Nebenzimmer, und ließ ihnen durch den Bischof
 von Olmütz, nachdem sie zuvor Befehl erhal-
 ten hatten, auf den Bescheid zu warten, sagen:
 daß er sie zu Gnade u. Ungnade aufnehmen wolle,
 ihnen aber noch frey stehen sollte, wenn sie sich
 es getrauten, ihre Unschuld auf dem Wege Rech-
 tens darzuthun. Hierauf wurden die von Bu-
 dissin, Görlitz und Zittau durch den Königl.
 Schloßhauptmann, Wolf von Neuhaus, in
 die Harnischkammer, die andern in ein Gewöl-
 be, welches der Königin Kleiderkammer gewe-
 sen seyn soll, geführt, und daselbst bewacht.

¹⁰⁾ So erzählt Großer diese Anrede, Wießner
 sagt, daß der Bürgermeister Görz die letz-
 ten Worte ausgelassen, und daß der Land-
 voigt sie hernach daran erinnert, daß sie
 es weggelassen, und dem Könige selbst die-
 se Worte der Städte überbracht habe,
 daß sie sich auf Gnade und Ungnade er-
 gäben.

Doch erhielten D. Franz Goritz, Franz Lindener von Görlitz, Licentiat Resen von Zittau, M. Ambrosius Laub, Sindikus von Lauban, und Andreas Günther, Bürgermeister von Camenz, ein leidlicheres Gefängniß auf dem Schlosse. Mittewochs drauf wurde Stadt für Stadt vor 4 Königl. Kommissarien, Hr. George Crabe, George v. Lupau, D. Ulrich von Mostitz, Hauptmann zu Budissin, und den Hauptmann in Jauer, gefordert, und ihnen die Strafartikel vorgelesen, auch eine kategorische Antwort mit Ja und Nein abgefordert, doch vom Könige eine Vorstellung dargegen verflattet, und ihnen ein Abtritt zur Unterredung verwilliget. Diese Strafartikel waren nun allerdings hart, und bestunden in Folgenden: 1.) Alle Privilegien, Ordnungen, Satzungen und Statuten dem Könige zu überantworten, und sich damit begnügen zu lassen, was ihnen der König freiwillig wieder geben, oder sonst für Anordnung machen würde. 2.) Daß auch alle Zünfte dem Könige ihre Freiheiten und Ausfahrungen zu gleichem Behuf übergeben würden. 3.) Daß alles Geschütze, Pulver und Munizion dem Könige an die dazu bestimmten Orte überliefert würde. 4.) Dem Könige alle Stadt- Lehn- und Landgüter abgetreten, und erwartet werden solle, was ihnen davon freiwillig werde zurückgegeben werden. 5.) Daß sie sich ver-

pflichten sollten, dem Könige, und dessen Nachkommen, von nun an ein ewiges Biergeld, und zwar von jedem Görlizschen Scheffel einen weissen Groschen zu geben. 6.) Daß sie alle noch vorhandene Kirchenkleinodien, und alle Einkommen der noch unveränderten Stiftungen, sammt allen Geldbriefen, Registern und Urkunden ausantworten, und überdies ein Strafgeld erlegen sollten, nämlich Budissin 20000, Görliz 40000, Zittau 20000, Lauban 10000, Löbau 5000, und Ramez 5000 Gulden. — 7.) Behielt sich der König noch vor, die Urheber und Rädelsführer selbst zu bestrafen. — Die Deputirten thaten mancherley Vorstellungen dargegen, und stellten besonders ihr Unvermögen, so viele Straf gelder aufzutreiben, vor, worauf ihnen, wie Großer sagt, Ulrich von Rostiz soll geantwortet haben: „das wäre nicht zu viel für sie, „die Stadt Prag habe allein über 100000 „Gulden gegeben, und sie würden dem Churfürsten von Sachsen wohl noch mehr gegeben „haben, wenn er es verlangt hätte.“ Sie baten hierauf noch ferner um die Erhaltung ihrer Landgüther.

Sie wurden hierauf wieder in die Gefängnisse abgeführt, und ich weiß nicht, was die Budissiner dabey müssen versehen haben, denn sie wurden in ein viel schlechteres Gefängniß

geführt, welches mit vielem Unflath angefüllt gewesen, und ihnen Freitags darauf von den Kommissarien angedeutet, daß ihnen dies vom Könige ganz abgeschlagen, und nur so viel erlangt worden, daß die Straf gelder in 2 Termine erlegt werden sollten, nämlich die erste Hälfte binnen 3 Wochen, die andre Hälfte binnen 2 Monaten, daß von jeder Stadt ein Paar Personen nach Hause entlassen werden, und diesen ein Paar Kommissarien mit gegeben werden sollten, die Wahrheit der Königlichen Forderungen zu bestätigen. Auf nochmalige unterthänigste Bitte wegen Erlassung der Straf gelder erhielten sie noch so viel, daß ihnen versprochen wurde, wenn sie nur den ersten Termin richtig inne gehalten hätten, so wolle sich der König wegen des andern Termins gnädiger finden lassen. Sie sollten nur die Strafartikeln unterschreiben, so sollten von ihnen welche nach Hause, und zwar unter Begleitung von Kommissarien, entlassen werden. Die Bürgermeister der Städte mußten also unterschreiben, und es wurden aus jeder Stadt 2 Personen entlassen. D. Goritz von Budissin bat um ein leidlicheres Gefängniß für die zurückbleibenden Gefangenen; es wurde aber abgeschlagen, und ihnen die völlige Freiheit versprochen, wenn die Städte die Strafartikeln angenommen, und ihren Gehorsam nach Hofe gebracht hätten, doch

änderte sich dieses, und sie bekamen den 11ten Septbr. ein leidlicheres Gefängniß. ¹¹⁾)

Den 13. Septbr. gingen die Kommissarien, Hr. Christoph Burgraf von Dohna, D. Ludwig Schrader, Michael von Münchenberg und Nickel von Megrad, in die Städte ab, ließen sich die Urbar-Register vorlegen, nahmen das Geschütz in Beschlag, und ließen die Dörfer ihre Pflicht an den König ablegen.

Den 30. Septbr. wurde denen in Prag zurückgebliebenen Gefangenen angedeutet, daß ihnen einige Privilegien sollten wiedergegeben werden, wenn die Stadt Budissin 1500, die Stadt Görlitz 1500, Zittau 1000 Dukaten, Lauban 300, Camenz 700, und Löbau 100 Gulden geben wollten, welches sie eilends nach Hause berichten sollten, mit der Beifügung, daß von jedem 100 der Kanzley noch 10 gebührten; welches die Städte auch zusagten, wobey sie getröstet wurden, daß sie mehr erhalten sollten, als ihnen genommen worden, welches aber nicht eingetroffen.

¹¹⁾ Auch nach Wießners Bericht die Versicherung, daß der König den Artikel wegen der Bestrafung der Übelthäter wolle fallen lassen.

Am 1sten October bekamen die Städte nun den königlichen Entscheid wegen der Rückgabe ihrer Privilegien.¹²⁾ Es wurde aber jeder Stadt die freye Rathschür für die Zukunft genommen, wie auch die bisherigen von ihnen ausgeübten Obergerichte, auch die zeitherige Gewohnheit alle Urtheilssprüche von den Schöppensstühlen zu Dohna, Leipzig und Magdeburg einzuholen, welche sie künftig entweder beym Könige selbst, oder in dessen Abwesenheit bey der königlichen Appellations-Kammer in Prag, welche der König damals errichtete, aber im folgenden Jahre erst völlig damit zu stande kam, einholen sollten. So wurde ihnen auch dies genommen, daß die Bürger der Städte ihre Lehn beym Stadtrathe nahmen, und erblich waren, da diese Bürger sie von neuem als künftige Lehngüter in Lehn nehmen, und nur die in den Flurzäunen der Städte liegenden mit den Städten leiden sollten. Auch befahl der König, daß die Gebräuche der Zechen bis auf die Gebräuche derselben beym Aufnehmen und

¹²⁾ Ich habe, um hier nicht zu weltläufig zu werden, eine Beilage hinzugefügt von den Privilegien, welche die Städte wieder bekommen, wie auch davon, was sie nach und nach an Landgüthern wieder erlangt haben.

Loßsprechen der Lehrlinge abgeschafft werden sollten. Denen Budissinern wurde noch besonders anbefohlen, keine Eingriffe in die Rechte des dasigen Burglehns zu thun, die Hinterpforte am Burglehn zu eröffnen, dem Könige die neue Mühle unter dem Schlosse abzutreten, und allen Ansprüchen auf die Seydauer Brücke, als zum Burglehn gehörig, zu entsagen. Dabey erhielt jede Stadt zugleich einen Begnadigungsbrief, daß ihnen ihre Vergebung verziehen, und in Zukunft zu keinem Vorwurf angerechnet werden solle. Den 8ten October kamen die Commissarien wieder nach Prag zurück, und zugleich ein Kommando Lichtensteinsche Reuter, welche den ersten Termin der Straf-gelder überbrachten, wie denn von der Stadt Görlitz noch eine Quittung vorhanden, daß sie am 2 Octbr. die Hälfte ihrer Straf-gelder erlegt, und die andern 20000 Thaler binnen 2 Monaten zu zahlen angelobet. Den 10ten October verscrieben sich die Deputirten noch wegen der Kanzleygebühren, und die Gefangenen wurden hierauf des Arrests entlassen, und ihnen noch der Rath gegeben, von ihrem, unter einander geschlossenen Bunde abzugehen, und sich alle Anordnungen des Königs gefallen zu lassen. Die Städtischen Deputirten kamen hierauf den 13. oder 14. Octbr. wieder zur Freude der Ihrigen zurück.

Auf diesem Landtage setzte der König seinen Sohn, den Erzherzog Ferdinand, ¹³⁾ zum Statthalter in Böhmen, und es wird dieser noch oft in der Oberl. Geschichte vorkommen. Er selbst aber ging zu seinem Bruder dem Kaiser nach Augsburg.

Weil aber durch diese Behandlung die Bürgerschaft in den Städten sich manche Verachtung gegen ihre Obrigkeit erlaubte, und besonders die Görlitzer dieses dem Könige meldeten, so erfolgte zu Augsburg den 14ten Dezember ¹⁴⁾ ein geschärfter Befehl zum Gehorsam der Bürgerschaft gegen den Rath, auch erhielt am nämlichen Tage ¹⁵⁾ die Stadt Camenz Erlaubniß, 3½000 Schock aufzuborgen, so wie die Stadt Löbau, wegen 3000 Gulden. ¹⁶⁾

¹³⁾ Ferdinand I. hatte 3 Söhne, Maximilian II. seinen Nachfolger, diesen Erzherzog Ferdinand, welcher 1529 geboren wurde, und 1595 starb, und Carl in Steyermark, dessen Sohn der nachherige Kaiser Ferdinand II. war.

¹⁴⁾ Orig. im R. Archiv zu Görlitz.

¹⁵⁾ Orig. im Arch. zu Camenz.

¹⁶⁾ Orig. im Arch. zu Löbau.



1548. Im Jahre 1548 legten 3 Kön. Kommissarien, D. Ulrich von Rostig, Hanns Rensperg von Dischkowitz zu Klinkenhausen, und Nickol von Mehrad zu Herwigsdorf, den 20. April zu Budissin den sämtlichen Sechsstädten einen Revers vor, daß sie alle ihre Privilegien wegen ihrer Landgütther dem Könige vorgelegt, und wenn einige sich noch auffinden sollten, bis auf die schon jetzt erlangten und noch künftig zu erhaltenden, kraftlos seyn sollten; welcher noch abschriftlich vorhanden. — Zu Bestellung der Rathsämtter in den Sechsstädten, wurden zu königlichen Kommissarien, D. Ulrich v. Rostig, Nickol von Mehrad, und der Kanzler D. George Mehl verordnet. Sie erhielten zu dieser Kommission eine eigne Instruktion, wie sie die Verfassung in jeder Stadt einrichten, und polizeyliche Anstalten in allerhand Sachen, als bey Feuersgefahr und dergleichen, treffen sollten.²⁶⁾ Wo nun diese Kommissarien hinkamen, welches den 6. Junii in Budissin, den 12. in Zittau, und den 14. in Görlitz geschah, liesen sie den Rath und die Bürgerschaft auß

²⁶⁾ Vieles davon findet man beynt Großer I. S. 188 angeführt. Es sind auch verschiedene Auszüge daraus in Schotts Stadt- und Landrechte II. S. 38 u. f. f. zu finden.

Rathhaus kommen, setzten die künftigen Rathspersonen vest, und lasen die Instruktion ab, bey welcher sich der König Abänderung bey vorkommenden Fällen vorbehielt. Die Görlitzschen Annalen sagen: daß man daselbst hierauf in die Peterkirche gegangen, und daß Te Deum laudamus gesungen, auch der Gemeine bekannt gemacht worden, daß künftig neben dem Königl. Richter auch Landrichter verordnet seyn, und Schöppen von Adel mit auf der Schöppenbank sitzen sollten. — Weil aber den Städten nichts drückender war, als daß sie ihre Landgüther entbehren sollten, so schickten sie von allen Städten Deputirte an den König nach Augspurg, erhielten aber die Antwort, daß er izt mit andern wichtigen Geschäften beladen sey, sie sollten wieder nach Wien zu ihm kommen, welches sie denn auch thaten, und so viel bewürkten, daß ihnen im folgenden Jahre verschiedene zurück gegeben wurden.

Im Jahre 1549 kam der König selbst nach Prag zurück, hat sich auch die mehreste Zeit^{1549.} da aufgehalten, und einen Landtag gehalten, auf welchem er alle Stände seines Reiches nach Prag berief. — Den 5. Jul. ließ er einen Befehl an den Rath zu Görlitz ergehn, dem Bischof zu Meissen die schuldige Jahrrente abzuführen. (So drückte also auch dieser die

arme Stadt Görlitz.) — Auch ging der Adel damit um, sich der Umstände, in welchen sich die Städte befanden, zu seinem Vortheil zu bedienen, und fing an, auf seinen Landgüthern, auch unter der Meile von den Städten, Bier zu brauen und zu verkaufen, welches fast noch der einzige Nahrungsweig der Städte war. Die auf den Landtag geschickten Deputirten thaten deswegen ihre Vorstellungen bey dem Könige, und baten zugleich um die Wiedergabe ihrer Landgüther. Der König setzte hierauf eine Kommission, nämlich D. Ullrich von Rostig und Haug von Maxen auf Grödis, damaligen Landesältesten Budissinischen Kreises, und gab ihnen für jede Stadt eine eigne Instruktion mit, vermöge welcher sie dem Adel, der sich dies zu Schulden kommen lassen, das Bierbrauen zum Nachtheil der Städte untersagen, bey den Städten aber auch zugleich die Einrichtung treffen sollten, daß denen vom Lande das Bier in dem nämlichen Preise, wie denen in der Stadt gelassen, und aus den vornehmsten 4 Handwerkern 2 Bieraufseher verordnet würden, und der Stadt von jedem 100 Biergelde ein Gulden überlassen werden sollte. — Was aber die Wiedergabe der Landgüther anlangte, so bestimmte er zugleich, was jede Stadt wieder haben sollte, wie die Beilage besagt.

¹⁷⁾ — Als auf diesem Landtage die Deputirten der Landstände Budissinischen Kreises dem Könige vorstellig machten, daß das einst vom Könige Johannes 1319 II. Cal. Decbr. (s. Th. I. S. 123.) der Stadt und dem Lande Budissin gegebene Privilegium bisher bey der Stadt aufbewahrt, ihr aber bey'm Pönfall genommen worden, dasselbe aber nicht die Stadt allein, sondern auch die Landschaft betreffe, welche sich nichts gegen den König zu Schulden kommen lassen, so bat sie den König, dieses der Landschaft im Original herauszugeben. Dieses zu thun, trug der König Bedenken; er bestätigte ihr daher den 11. Decb. ¹⁸⁾ folgende Punkte: „daß die Landstände und Inwoh-
 „ner der Mark Budissin von der Krone Böh-
 „men nicht sollten verschrieben, versetzt oder
 „verpfändet, zu keiner Bethe noch Steuer ge-
 „drungen werden, die Ritterschaft auch nicht
 „schuldig seyn sollte, ausserhalb des Landes
 „auf eigne Kosten zu dienen, wie auch die Be-

¹⁷⁾ Die Auszüge dieser Instruktion für jede Stadt befinden sich in den Archiven der Städte.

¹⁸⁾ Orig. im Landständischen Archiv zu Budissin, und gedruckt in von Nedern Luf. dipl. S. 124.

„freyung der Lehnleute des Schlosses zu Bus-
 „siffin, und Bestätigung ihrer andern Privi-
 „legien.“

1550. Es war überhaupt bisher die Sache we-
 gen der zu leistenden Ritterdienste in der Ober-
 lausitz eine noch nicht fest genug gesetzte Sa-
 che, indem es immer Streit um die Anzahl und
 die Vertheilung dieser Ritterdienste gegeben
 hatte. Dieser Punkt beschäftigte im Jahre
 1550 den König, und er bestimmte den Oberl.
 Landständen den 7. Jul., als den Montag nach
 Procopius, zu einem Termine, sich mit dem
 Erzherzog Ferdinand in Prag deswegen zu be-
 richten. Die dahin abgehenden Deputirten
 waren auf Seiten des Landes: Hanns von
 Schlieben auf Pulknitz, und Nickel von Meh-
 rad auf Herwigsdorf, von Seiten der Städte:
 Jacob von der Rosen, Bürger in Görlitz; die-
 se ließen sich in gar keine rechtliche Deduktion
 ein, sondern es kam folgende Festsetzung we-
 gen derselben zu Stande: „daß, so oft der
 „König einen Musterplatz im Marggrafthum
 „Oberlausitz benennen werde, sie auf demsel-
 „ben mit 173 wohlgerüsteten Pferden, wor-
 „unter kein Schütze (Infanterist) seyn solle,
 „mit Ausschluß der Geistlichkeit, Burglehne,
 „Pfandschaften, und Ihro Majestät Geschoß
 „und Kammergüter, welche damit nicht be-

„legt werden sollten, erscheinen wollten, und
 „ihnen der König, so bald sie über die Grän-
 „ze kämen, den Sold reichen sollte. Wer mit
 „ins Feld zu ziehen gehindert würde, solle ei-
 „nen andern Mann an seiner statt ins Feld
 „stellen, und auch von den Austerlehnen solle
 „ein Anschlag gemacht, und von denselben die
 „Ritterdienste geleistet werden. Zu Regulir-
 „ung dieser Dienste sollten die Stände auf
 „künftigen Montag nach Mariä Geburt zu
 „Budissin zusammen kommen, und ein Exem-
 „plar dieser Regulirung dem Erzherzoge zu-
 „schicken, und das andere im Amte behalten,
 „der Montag nach Franzisci aber solle, wenn
 „ihn der König nicht abändere, zum Muster-
 „tage bestimmt seyn, an welchem ein jeder mit
 „seiner Anzahl von Pferden erscheinen, und
 „bey derselben der Königl. Revers, daß ihnen
 „diese Leistung der Ritterdienste zu keinem
 „Nachtheil in ihren Privilegien gereichen, die
 „Geistlichkeit, Burglehne, Pfandschaften, Ge-
 „schoß und Kammergüther von den Ritterdien-
 „sten ausgenommen, aber doch sonst mit dem
 „Lande leiden sollten, ausgehändigt werden
 „solle.“ Diese Unterhandlung wurde den 27.
 Juli von dem Erzherzog unterzeichnet, und vom
 Könige zu Augspurg den 11ten August ¹⁹⁾ be-

¹⁹⁾ Urkunden in von Nedern, S. 127 und
 Collect. B. I. 1028.

stätiget. Die Ausfertigung des verlangten Muster-Registers aber verzog sich noch bis ins folgende Jahr, denn

1551. 1551 den 2. Januar ²⁰⁾ übergaben die Landstände dem Landvoigte Christoph Burggraf von Dohna und dem Landeshauptmann Ulrich von Rostig das Musterregister der Oberlausitz, in welchem der Landvoigt wegen der Herrschaft Königsbrück mit 4 Pferden gleich oben an steht. — Den 30sten November ²¹⁾ belehnte der König, weil nämlich alle Bürger-Güter zu Lehn gemacht worden, Dnofrius und Victorin Rosenhahn mit einem Theile von Holtendorf, wie auch die Gebrüder Melchior und Hannß Hofmann Bürger zu Budissin mit den Güthern Doberschütz, Lehna und Döbschütz bey Budissin.

1552. Im Jahre 1552 fielen durch Absterben Herrn Christoph von Biberstein dem Könige die Standesherrschaften Muskau und Seidenberg anheim, erstere wurde an Herrn Fabian von Schönaich für 60000 Thaler verkauft; letztere kam hernach 1557 nebst der Herrschaft Friedland an Herrn Friedrich von Käder. —

²⁰⁾ Urk. in von Redern, S. 133.

²¹⁾ Beide Urk. vom Orig.

Den 21. Jan. ²²⁾ ließ er eine Verordnung nach Görlitz ergehen, daß künftig die Barbierer, welche bisher unter die andern Zechen nicht aufgenommen worden, künftig in allen Zechen aufgenommen werden sollten, weil sich der Fall eräugnet hatte, daß eines Tuchmachers Sohn eines Barbiers Tochter geheyrathet hatte, und man ihm deswegen das Handwerk legen wollten.

1553 den 27sten April ²³⁾ ließ er an die ^{1553.} Kammer in Böhmen einen Befehl ergehen, von der Stadt Görlitz die noch rückständigen 20000 Thaler einzutreiben.

1554 den 28. Jan. ²⁴⁾ erließ der König ^{1554.} auf Beschwerde der Laubaner einen abermaligen Befehl zu Beobachtung der öffentlichen Landesstraße, — und versah den 28. Septbr. ²⁵⁾ wegen der vielen Streitigkeiten, in welche der

²²⁾ Orig. im R. Archiv zu Görlitz.

²³⁾ Urk. in Abschrift ebendasselbst.

²⁴⁾ Urk. in vidim. Abschr. im Archiv zu Lauban.

²⁵⁾ Urk. in von Hedern, S. 144 und Collect. B. II. 1337.

Landvoigt von Dohna mit den Ständen verwickelt war, denselben mit einer eignen Instruction, wovon unten bey der Landesverfassung.

1556. Im Jahre 1556 den 27. May ²⁶⁾ hob er zu Wien die Begnadigung R. Sigismund für die Stadt Görlitz (s. Th. 2. S. 57.) mit 2 Jahrmärkten, einen zu Erasmi, den andern zu Martini, auf, und gab ihr dafür einen auf den 1sten Sonntag nach Trinitatis zu halten, zu welcher Zeit er auch noch igt gehalten wird. — Den 22. Jun. ²⁷⁾ hob er den Befehl, daß der Städte Bürgergüther nicht mehr Erbe seyn sollten, für Joachim Frenzel in Königshayn auf, weil er bey dem Sächsischen Kriege es nicht mit der Stadt Görlitz gehalten habe. — Den 20. Jul. ²⁸⁾ erließ er der Stadt Lauban nach dem unglücklichen Brande das Biergeld, Steuern und Schatzung auf 4 Jahre. — Den 11. Octbr. ²⁹⁾ ließ er einen Befehl ergehen, daß

²⁶⁾ Orig. im R. Archiv zu Görlitz.

²⁷⁾ Urk. in den 1615 revidirten Lehnbriefen im Amtsarchive in Görlitz.

²⁸⁾ Orig. im Arch. zu Lauban.

²⁹⁾ Urk. in Wieckners Annalen. Es hatte nämlich Nicol von Tschirnhaus auf Kießlingwalde, die Verwaltung der Lauban-

der Rath in Lauban die bey Siegersdorf aufgebaute Brücke solle bleiben lassen.

Im Jahre 1557 forderte der König von 1557. den Sechstädten, daß sie sich für 200000 Thaler für ihn verbürgen, und dafür die beiden Fürstenthümer Ratibor und Oppeln zum Pfande nehmen sollten. Die Städte thaten dagegen viele Vorstellungen, theils weil sie zu arm wären, so eine Summe aufzubringen, wenn die Ablösung erfolgte, theils weil sie sich schon gegen den Marggraf George von Brandenburg verbürgt, schickten auch, da die Sache durch den Landvoigt und Landeshauptmann an sie gelangt war, eine Deputation, bestehend aus An-

schen Stadtdörfer beim Vönfall bekommen, und zu Unterdrückung der Laubanschen Straßengerechtigkeit, bey Siegersdorf eine Brücke bauen lassen, welche der Rath nicht leiden wollte. Der von Tzschirnhaus steckte sich hinter den Vicekanzler Georg Mehl, und brachte diesen Befehl des Königs aus, als aber die Laubaner an den König schickten, und der Landvoigt, der sich beim Könige befand, die Sache demselben vorstellig machte, erfolgte ein andrer Befehl des Königs, sie abzureißen. Wiefner.

ton Rosenhayn von Budissin, Franz Lindener von Görlitz, und Conrad Nessen von Zittau an den König nach Regensburg, die Erniedrigung der Summe, und eine nicht so entlegene Schadloshaltung und Theilnahme des Landes an dieser Bürgschaft nebst andern Punkten zu bewirken. Sie wurden vom Könige gnädig aufgenommen, ihnen zum ersten mal wieder die Hand gebothen, und in dieser Sache an die Böhmishe Kammer gewiesen, aus welcher nun ein Bescheid erfolgte, daß der König mit der von den Städten angebothenen Bürgschaft für 100000 Thaler zufrieden seyn wolle, und dafür die beiden Ämter Zelle und Sagan einräumte, die Interessen aber ihnen am Biergelde und Viehzoll anwies, und die Schuld beim Marggraf in Brandenburg abzulösen versprach, so wie ihnen versichert wurde, daß ihre andern Bitten, wegen der Rathschür, Gerichte, Bierbrauen, der Bürger Lehne und dergl. durch den Erzherzog Ferdinand ferner verhandelt werden sollten. Von welcher Zeit an nun auch die Gesinnungen des Königs gegen die Sechsstädte günstiger wurden. ³⁰⁾ — Den 13. April ³¹⁾

³⁰⁾ Aus Wießners Annalen, der aber auch sagt, daß nichts aus der Bürgschaft geworden, weil sich niemand finden wollen, der die Summa darlieh.

³¹⁾ Urk. in von Nedern, S. 140 und Collect. W. II. S. 1341.

erneuerte er mit dem Churfürst August zu Sachsen die mit Herzog Moriz 1546 geschlossene Erbvereinigung zwischen Böhmen und Chursachsen. — Den 22sten April ³²⁾ erlaubte er dem Städtchen Pulsnitz, auf Martini einen Jahrmarkt zu halten. — Den 24. April ³³⁾ belehnte er George von Warnsdorf auf Ruhna mit Radmeritz, welches ihm Wolf von Brzschewitz, dem es der König als anheimgefallen Lehn gegeben, verkauft hatte.

Im Jahre 1558 den 27. Septbr. ³⁴⁾ be-^{1558.}stätigte er die von den letzten Franziscaner-Mönchen zu Budissin, Nickel Rost und Melchior Pollmann, geschehene Abtretung der Wälder am Böhmischem Stege, oder des ighigen Mönchsvalda, an das Domstift zu Budissin, ertheilte auch am 26. Novbr. einen Befehl an den Landvoigt, das Domstift bey dieser Übergabe zu schützen. — In diesem Jahre legte der Kaiser Karl V. die kaiserliche Würde nieder, und gieng ins Kloster St. Just in Extremadura in Spanien. Ferdinand I. wurde darauf den 20sten März zum Kaiser bestätigt und gekrönt, und

³²⁾ Orig. im Archiv zu Pulsnitz.

³³⁾ Orig. im Stift Joachimstein.

³⁴⁾ Urk. in den Landtagsacten Bartholomäi 1767.

hierauf in Prag feierlich eingeholt, begab sich aber bald nach Augspurg. ³⁵⁾

1559. Im Jahre 1559 den 10. Febr. ³⁶⁾ entschied er zu Augspurg in einer Streitigkeit der Sechsstädte mit dem Rathe zu Raumburg am Dueisse, der ihnen einige Wagen mit Getreide weggenommen, weil sie nicht die Straße inne gehalten hatten, daß der Rath daselbst das Getreide herausgeben mußte, denn dieses war frey. — Den 18ten Mai ³⁷⁾ ließ er an die sämtlichen Landesstände der Oberlausitz einen Befehl ergehen, sich in den Streitigkeiten mit dem Landvoigte bis auf die Untersuchung des Erzherzogs Ferdinand ruhig zu verhalten. — Den 20sten Jun. bekamen die Sechsstädte die freie Rathschür wieder.

1561. Im Jahre 1561 den 11ten März ³⁸⁾ bestätigte der Kaiser einen Vertrag des Rathes zu Zittau mit der Ritterschaft des dasigen Weichbildes von 1497. — Den 10. Jul. ³⁹⁾ ließ er in seine sämtlichen Lande ein Mandat er-

³⁵⁾ Peltzels Geschichte von Böhmen.

³⁶⁾ Urk. im Rathsarch. zu Görl.

³⁷⁾ Ein Orig. davon ebendasselbst.

³⁸⁾ Urk. in Carpzovs Annalen II. 258.

³⁹⁾ Urk. im Collectionswerke, II. 323.

gehen, daß die, durch die neue Reichsmünzordnung verbotenen Münzsorten in Böhmen und den incorporirten Landen nicht angenommen werden sollten, und bestimmte den Schluß des Jahres zum Termin, wo sie nicht weiter sollten genommen werden. ⁴⁰⁾ — Den 29sten September ⁴¹⁾ verkaufte er Rengersdorf bey Görlitz, welches nach dem Tode Christoph von Bergsdorf an den König gefallen war, an Benno v. Salza, aus dem Hause Linde, und den 19ten Octbr. ⁴²⁾ dem Rathe zu Camenz, das Dorf Lückersdorf, welches bey'm Pönfall an den Landvoigt Christoph Burggraf von Dohna auf Königsbrück war verkauft worden, dem Könige

⁴⁰⁾ Diesen Termin verlängerte er nachher bis zu Martini des folgenden Jahres, und als dieser Termin bald zu Ende ging, setzte er zu Auswechslung der Münze Kutenberg, Prag, Joachimsthal und Breslau vest, und schickte verschiedene Exemplare an den Landeshauptmann, sie öffentlich anschlagen zu lassen. Der Erzherzog Ferdinand gab auch 5000 zum Wechsel an den Landeshauptmann, und bat die Landstände, auch eine Summe vorzuschicken.

⁴¹⁾ Urk. in den 1615 revidirten Lehnbriefen.

⁴²⁾ Orig. im Archiv zu Camenz.

aber durch dessen Tod nebst der Herrschaft Königsbrück anheimgefallen war, erlaubte auch den 17. October der Stadt Camenz, dazu 2000 Thaler zu borgen. — Vom Vertrage, welcher die Abhandlung genennet wird, wird unten bey der Landesverfassung mehr vorkommen, so wie auch von den Instruktionen für den neuen Landvoigt, Joachim Graf von Schlick, und den Landeshauptmann, Hanns von Schlieben.

1562. Das Jahr 1562 zeichnet sich vor vielen Jahren in der Geschichte Ferdinands I. aus, indem er, den seit Jahrhunderten zu vielen Streitigkeiten Anlaß gebenden Punkt in Absicht der Obergerichten, in Ordnung brachte, und den 12. März ⁴³⁾ denen von Land und Städten, wie auch besonders den Sechsstädten, die Obergerichten verlieh, sich aber als Landesherrn *concurrentem et conjunctam jurisdictionem* in solchen Obergerichten, bey den Landständen, als Adelspersonen, auch höhern Standes und in den Städten an den Personen, die ihm, den Ämtern und den Räthen in den Städten verwandt, vorbehielt, welche eximирte Personen auf des Landvoigts Befehl verhaftet, und von

⁴³⁾ Urk. in Großer I. 194. Corp. Iur. Luf. I. 182. Collect. B. I. 178. von Redern S. 214 und an mehreren Orten.

den Verordneten von Land und Städten vernommen werden sollten, wobei dem Landvoigt vorbehalten war, öffentliche Landesbefehder und Straßenräuber, ohne Nachtheil der Obergerichten, jeden Orts auffangen, und mit der Execution gegen sie verfahren zu lassen, hätten aber die Gerichten eines Orts keinen Fleiß in Aufsuchung derselben gespart, so sollen sie ihnen überlassen werden, und wenn sie in einer andern Jurisdiktion, als wohin die Fehder gehören, aufgefangen werden, sollten sie ihnen auch überlassen werden. Land und Städte wurden aufgefordert, einander in Verfolgung solcher Personen beizustehen, und denen, die dergleichen Leuten aus Blutsfreundschaft oder andern Ursachen Förderung thäten, gleiche Strafe mit ihnen gedroht, den Fehdern aber sollte kein Geleit ohne Vorwissen des Landvoigts Land und Städte und der Gegenparth gegeben, und wenn diese auf gegebenes Geleite sich nicht stellten, sie mit der Acht belegt werden, und alsdenn bloß vom Landesherrn oder dessen Statthalter Geleite erlangen. So sollten auch von den Ständen dem Landvoigte und Landeshauptmann die Beweise vorgelegt werden, wer unter ihnen bisher schon mit den Obergerichten belehnt gewesen, daß diese von neuem bestätigt, den andern aber sie auch erteilt würden. (Daher der Unterschied zwischen alten und neuen

Obergerichten) Hierbei wurde zugleich befohlen, die Gefangnen nicht verhungern, verschmachten, oder sterben zu lassen, sondern sie ohne langen Verzug zu halten, und ihnen ihr Recht angedeihen zu lassen, auch keinen ohne gerechtl. Belehrung beym Landvoigt und Landesältesten, oder Appellationsrathe in Prag, mit der Tortur zu belegen, vielweniger ohne solche mit der Execution gegen sie zu verfahren. Ferner wurde dem Lande sowohl als den Städten, jeder Eingriff in des andern Obergerichten untersagt, und jedem befohlen, den Verbrecher vor seiner Behörde zu verklagen. Wo in einem Dorfe mehrere Herrschaften von Adel wohnten, sollten die Obergerichten nur auf das Dorf überhaupt geschlagen, und ein Stock und Galgen errichtet, von kleinern Dörfern aber 2. 3 oder 4 zu Ausübung der Obergerichten zusammengeschlagen, und die deshalb vom Landvoigt und Landeshauptmann getroffene Einrichtung der kön. Kammer eingehändigt werden. Den Landständen wurde untersagt, diese verliehene Obergerichten, zu keinem Grund irgend einiger Eingriff in die Vorrechte der Städte mit Bierbrauen und Handwerkern zu gebrauchen, und die Appellation an den Landvoigt Land- und Städte, die Appellationskammer und den Landesherrn selbst vorbehalten. Denen Sechsstädten wurden die Obergerichte

auf ihren und auch ihrer Bürger, welche nicht vorher mit Obergerichten beliehen worden, Güthern verstattet, die Bürger aber, welche auf ihren Güthern bisher die Obergerichten gehabt, sollten dabey gelassen, und dieserhalb ein richtiges Verzeichniß, wie von denen vom Lande gefordert worden, an den Landvoigt und Landeshauptmann geliefert werden. Die zum Lande gehörigen Verbrecher sollten von ihnen an den Landvoigt zur Justiz ausgeliefert, und von ihnen ebenfalls nicht ohne Einholung der Rechtsbelehrung bey gelehrten Leuten und Appellationskammer Verbrecher mit der Tortur und Execution belegt werden, und überhaupt bey Strafe des Verlusts der Obergerichten niemand diese Concession mißbrauchen, u. s. w. — Den 9ten May ⁴⁴⁾ gab er Befehl an den Landeshauptmann von Schlieben, dem Budissinischen Decan, Johann Leisentritt, jährlich 100 Thaler zu Unterstützung seiner Reisen in königl. Commissionen auszugeben. — Den 16. Jun. ⁴⁵⁾ bestätigte er die Kanzleytaxe bey dem Oberamte und den beiden Ämtern Budissin und Görlitz.

⁴⁴⁾ Urk. in Abschrift.

⁴⁵⁾ Sie befindet sich im Corp. Iur. Luf. C. 50, und im Collect. B. I. 36.

— Den 15. Jul. ⁴⁶⁾ erlaubte er dem Städtchen Ruhland, welches am Sonntage Jubilate abgebrannt war, zu den vorhin verstatteten 2 Pfennigen Wegezzoll, noch 1. Pfennig hinzu zu thun. — Den 20. Septbr. ließ er seinen ältesten Sohn Maximilian zum Nachfolger in Böhmen krönen, welcher auch von den Churfürsten zu Frankfurt am Main zum Römischen Könige gewählt, und den 30. Novbr. gekrönt wurde.

1563. Im Jahre 1563 den 26. Jul. ⁴⁷⁾ befreyte der Kaiser die Sechsstädte von der Verbindlichkeit, seinen Kommissarien künftig die Stadtrechnungen abzulegen. — Sein Sohn Maximilian erhielt auch die Ungrische Krone, und nachdem er zu Preßburg die Erbhuldigung eingenommen, ging er in gleicher Absicht nach Olmütz, von da nach Breslau, hierauf über Sorau nach Lübben, nahm da die Huldigung von der Niederlausitz an, und machte darauf einen freundschaftlichen Besuch bey dem Chur-

⁴⁶⁾ Urk. in Weinarts Rechten T. IV. Das Feuer kam bey einem Bürger, Ambrosius Schmidt aus, und brannte das ganze Städtchen nebst der Kirche bis auf die Gasse nach der Heide zu ab.

⁴⁷⁾ Urk. in Großer I. S. 197.

fürst August in Dresden. Von hier nahm er zu Anfange des folgenden

1564ten Jahres seinen Weg über Budis-^{1564.}sin, Löbau und Zittau nach Prag zurück. Den 14. Jan. Abends zwischen 3 — 4 Uhr kam er in Budissin an. Die Landtschaft ging ihm, nach den dasigen Annalen, mit 375 Pferden bis Rattwitz entgegen, und 12 von Adel begrüßten ihn, da die Ritterschaft abgestiegen war. Der Rath zu Budissin hatte über 600 Mann ausgerüstet, welche dem Könige gleichfalls entgegen gingen, und vor der Ritterschaft herzogen, auch in der Stadt, vom Lauenthore an bis zur Kirche, eine Gasse formirten. Der Rath ging ihm bis an die heil. Geistbrücke, nebst den Deputirten der andern Städte, entgegen. Der Syndikus von Budissin empfing ihn mit einer Rede, und übergab die Stadtschlüssel in einem schwarzseidenen Beutel, wo der König aber mit der Hand winkte, daß er sie behalten solle, und die Rede durch den Reichsvicekanzler, D. Zasius, beantworten ließ. Hierauf zog der König in die Stadt ein. Am Kirchhofe stunden alle Schüler der neuen Schule in weissen Kleidern, und machten eine Gasse in die Kirche. Vor dem Kirchhofe stand der Probst des Kapitels, Hieronimus von Kummerstadt, nebst dem Dekan, Johann Leisentritt,

und den andern Kanonikern. Der Probst empfing den vom Pferde absteigenden König mit einer Rede, welche D. Jastus ebenfalls beantwortete. Hierauf ging der König in die Kirche, wo erst das *Veni Creator Spiritus*, hernach das *Te Deum laudamus* angestimmt, und etliche Kollekten gesungen wurden. Hierauf setzte sich der König wieder zu Pferde, und der Zug ging aufs Schloß, wo er nebst seinen Ministern mit einem Abendessen bewirthet wurde. Den 15ten, als Tages drauf, erschienen Land und Städte auf dem Schlosse; der König eröffnete die Propositionen, auf welche der Landeshauptmann von Schlieben antwortete, und um einen kurzen Abtritt zur Unterredung bat. Als ihnen dieser verstattet wurde, baten sie bloß um die Bestätigung ihrer Privilegien, welche auch versprochen wurde. Hierauf that zuerst das Domkapitel die Erbhuldigung, hernach die Ritterschaft, alsdann die Abgesandten der Städte Görlitz, Zittau, Lauban, Löbau und Camenz. Den Eid las D. George Mehl, Vicekanzler, vor. Die Stadt Budissin war darüber empfindlich, daß sie nicht auch, und zwar vor den andern Städten, vorgerufen wurde, wurde aber durch den Vicekanzler belehrt, daß ihr dieß zu keinem Nachtheile gereiche, indem die Stadt Breslau auch zuletzt, und zwar erst 5 Tage nach den andern schlesischen Städten,

den Eid abgelegt habe. Zuletzt huldigte auch die Stadt Budissin, da wegen Mangel des Raums die Ritterschaft aus dem Zimmer treten mußte. — Den darauffolgenden Sonntag wohnte der König dem Gottesdienste in der S. Petrikirche bey, wo der Dekan die Messe hielt, und die Königl. Kapelle muscirte. Abends ließ sich der König die Liste der Gefangenen reichen, und begnadigte einige davon. Den 18. erklärten die Landesstände auf die ihnen vorgelegten Propositionen: 1.) daß sie dem Könige den 4ten Theil des Erbzinses bewilligten; 2.) eine 2jährige Steuer, und 3.) auf 2 Jahr lang vom Fasse Bier 4 weiße Groschen geben wollten. — Die Stadt Budissin bat um einige ihr genommene Häuser unter dem Schlosse, und um eine Beisteuer zur Wasserkunst, erhielt aber bloß Vertröstungen. Überhaupt versprach der König allen, sich des Landes gnädig anzunehmen, und machte sich zu seiner Abreise geschickt. — Den 19ten ging er nach Löbau, und speisete daselbst zu Mittage, wo ihm der Rath gleichfalls bis dahin, wo sich die Wege nach Budissin und Großdehsa scheiden, entgegen ging, und ihm die Stadtschlüssel überantwortete, welche der König aber nicht annahm. Der Rath benutzte die Gegenwart des Königs, um das Franziskanerkloster zu einer Schule zu bitten, erhielt aber noch keine

endliche Resolution. — In Zittau blieb der König über Nacht in Hieronimus Hausens Behausung, und ging den folgenden Morgen bey großer Kälte über Gabel nach Prag zurück. — So schwach aber auch der Kaiser Ferdinand I. zu Wien sich schon befand, so besorgte er doch noch die Angelegenheiten seines Reichs. Es hatte der Rath in Lauban einen neuen Weg für die Viehhändler angelegt, daß das Vieh nicht mehr, wie bisher, durch die Stadt durfte geführt werden, und hielt beim Kaiser um die Verdoppelung des Zolls von den durchtreibenden Ochsen an, welches ihnen auch der König den 4ten Februar ⁴⁸⁾ bewilligte. — Den 5. Febr. ⁴⁹⁾ gab er seinen Consens zu Einräumung des Franziskanerklosters in Görlitz zu einer Schule. — Den 11. Febr. ⁵⁰⁾ consenirte er dem Rathe zu Görlitz den Ankauf der Mühle zu Nickelsdorf. — Den 13. May ⁵¹⁾ setzte er den Bischof zu Breslau, Caspar von Promnitz, zum Schiedsrichter in einer

⁴⁸⁾ Urf. in Wiefners Annalen.

⁴⁹⁾ Orig. im R. Archive zu Görlitz, und gedruckt in Anauths Geschichte der Schule zu Görlitz, S. 25.

⁵⁰⁾ Orig. im R. Archiv zu Görlitz.

⁵¹⁾ Orig. ebendas.

Streitigkeit zwischen den Städten Görlitz und Breslau, wegen der Zollfreiheit der erstern in der letztern, ein. — Den 8. Jun. ⁵²⁾ befohl er dem Landvoigte, Georgen von Warnsdorf aufzulegen, der Schule zu Görlitz die zum Franziskanerkloster gehörige, auf seinem Guthe Schönbrunn ruhende, Lonne Heringe verabsolgen zu lassen. — Die letzte Urkunde von ihm in der Oberlausitz ist die, da er den Befehl an die Kaiserl. Kommissarien, den Abt zu Sagan u. s. w. ausstellt, dem Rathe zu Görlitz das dasige Kloster förmlich zu übergeben; ⁵³⁾ denn den 25ten Juli, als am Tage Jakobi, starb dieser Kaiser an der Schwindsucht im 62sten Jahre seines Alters, wurde von Wien nach Prag gebracht, und im Begräbniße der Könige beigesetzt. ⁵⁴⁾

⁵²⁾ Urk. in Knauth a. a. O. S. 28.

⁵³⁾ Urk. ebendas.

⁵⁴⁾ Es sind auch außer den bereits angeführten, noch verschiedene Standeserhebungen, Wappen und Adelsbriefe von ihm in Abschrift vorhanden, als für Hanns und Urban Emrich in Görlitz, 1559 den 26sten Mai. Heinrich Pflüger, 1559 den 30sten Novbr. Peter und Hanns Scorer, von

B. Landesverfassung.

Die Landesverfassung gewann unter Ferdinand I. in vieler Betrachtung eine neue Gestalt. Es wurde in verschiedenen Sachen eine mehrere Ordnung und Genauigkeit eingeführt, als bisher gewesen war, und manche Streitigkeiten zu Ende gebracht, welche lange gedauert hatten, und es besteht noch manches, was durch ihn eingeführt, oder näher bestimmt worden ist, bis auf den heutigen Tag. Freilich kostete seine Regierung der Oberlausitz viel Geld. Sein Aufwand als Römischer König und Kaiser, und der langwierige Krieg mit den Türken, machten manche Steuern nöthig, bey welchen die Oberlausitz aber doch immer das Privilegium beibehielt, daß sie zu keiner Steuer in den Erblanden gezwungen wurde, sondern sie auf den Landtagen bewilligte. Wie recht der Kaiser daran handelte, daß er den Städten, die im Verdacht waren, unrecht gehandelt zu haben, die von ihnen erkauften Güther nahm, sie

1561 den 25ten Noobr. Franz und George Conrad, Gebrüder auf Leschwitz, von

1562 den 2. Febr. Hieronimus und Onophrius Schnitter, auf Deutschhoffig, von

1562 den 15. Julii. Für Christoph und Hanns Ender, 1564 den 22. März.

entweder andern verkaufte, oder sie von ihnen selbst sich wieder abkaufen ließ, mögen andre beurtheilen.

Nach dem Könige und nachherigem Kaiser war für die Oberlausitz eine wichtige Person der von ihm zum Statthalter in Böhmen gesetzte 2te Sohn, der Erzherzog Ferdinand. Er ließ sich, nachdem er 1547 diese Würde erhalten hatte, sehr angelegen seyn, die Ordnung im Lande zu erhalten, und machte bey der östern Abwesenheit seines Vaters gute Einrichtungen, und besonders rühmen die Annalisten sehr, daß er sich der Sechsstädte nach dem Pönfalle sehr angenommen, und ihnen zu vielen durch den Pönfall genommenen Vorrechten wieder geholfen; die Urkunden des Königs selbst sagen auch dieses sehr oft, daß sie durch die Fürbitte seines Sohnes des Erzherzogs Ferdinand dieses oder jenes erlangt hätten. Durch ihn kam 1550 die Bestimmung der Ritterdienstes in der Oberlausitz zu stande; 1551 nahm er sich der Zinsen an, welche zu der Priesterschaft in Görlitz gehörten, und vom Adel auf den Landgüthern zurückbehalten wurden, durch einen den 3ten October ⁵⁴⁾ an sie ergangenen Befehl, sie richtig abzuführen. 1554 den letz-

⁵⁴⁾ Urk. in vidim. Abschr. von 1552 im N. Archiv zu Görlitz.

ten Juli und 26sten Decbr. ⁵⁵⁾ befohl er dem Rathe zu Görlitz, die 40 Ungarische Gulden jährlichen Zins an das Kloster Dybin zu bezahlen. Er confirmirte die Rathschüren bis zur Wiedergabe derselben in den Städten, und untersagte 1557 den 7. Octbr. dem Landvoigte und Landeshauptmann die fernere Besetzung der Rathstellen, weil sein Vater in Willens sey, sie den Städten wieder zu geben. 1558 den 15. Febr. ⁵⁶⁾ befohl er den Fuhrleuten, die Zollzettel an der Gränze den Zolleinnehmern vorzuzeigen. Den 21sten Oct. ließ er an den Landeshauptmann einen Befehl ergehen, mit der Abnahme der Rathsrechnungen in den Städten inne zu halten, weil der Kaiser darinne eine Änderung machen wolle, ein gleiches geschah 1560 den 15. Octbr. ⁵⁷⁾ In eben diesem Jahre, den 9. Decbr., verbot er, nach der Kopie des Landeshauptmanns, nach Görlitz geschickt, das Herumtragen und Verkaufen schändlicher Bücher und Lieder. Durch seine und seiner Brüder Fürbitte erhielten 1563 Land und Städte die Obergerichten. 1564 den 26sten

⁵⁵⁾ Orig. ebendas.

⁵⁶⁾ Orig. im R. Archiv zu Görlitz.

⁵⁷⁾ Urk. in Abschrift ebendasselbst.

März ⁵⁸⁾ verordnete er, daß keine Haderen oder Lumpen zum Nachtheil der Oberl. Papiermacher außer Landes sollten geführt werden. Den 26. Juni ⁵⁹⁾ befohl er dem Rathe zu Görlitz, welcher gern die Statuten der Stadt wollte in einigen Punkten abgeändert haben, die Willkühr im Original zu übersenden, weil ihm der König die Sache übertragen habe, welche aber erst unter dem folgenden Kaiser zu stande kam.

In Absicht der Landvoigteilichen Würde eräugneten sich mancherley merkwürdige Umstände. Es bekleideten dieselbe unter Ferdinand I. nachfolgende:

Zdisla Hr. Bercke von der Duba und Leippe auf Reichstädt, des Königreichs Böhmen oberster Landrichter und Landvoigt im Marggrafthum Oberlausitz. So lautet der Titel, den er sich selbst beilegt. Die erstern Stellen bekleidete er schon beim Tode Ludwigs, und war bey der Wahl Ferdinands dessen eifrigster Beförderer, schickte gleich nach der Wahl einen Courier an ihn ab, sie ihm bekannt zu machen, und wohnte der Krönung in Prag bey. Er erhielt darauf die Landvoigtey, und 1527

⁵⁸⁾ Urk. in Abschr.

⁵⁹⁾ Orig. im R. Archiv zu Görlitz.

den 3ten Juli wurde er mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten eingeführt. Er war 1530 mit dem Könige auf dem Reichstage zu Augspurg. 1531 am Tage Dionysii ⁶⁰⁾ machte er einen Vertrag zwischen den Gebrüdern von Schweinitz, und dem Rathe zu Zittau, wegen der Obergerichten in Seifhennersdorf. 1532 versetzte ihm der König die Einkünfte vom Dybin. ⁶¹⁾ 1535 ließ er einen Befehl ⁶²⁾ an die Räte der Sechsstädte ergehen, die beweibten Priester nicht zu dulden. 1534 war er beyhm Prager Vertrag eine Hauptperson. Er wurde vom König zum Hofmeister seiner beiden Söhne Maximilian und Ferdinand gemacht. Beyhm Pönfall schien er die Städte mit gutem Rathe unterstützen zu wollen. Er ging von der Landvoigtey ab, warum? ist nicht bekannt.

Christoph Burggraf von Dohna, Herr der Herrschaft Königsbrück, ein Sohn Martins, erbt nach dessen Tode nebst seinem Bruder John diese Herrschaft. Seine Einführung in die Landvoigteiliche Würde geschah 1549 den 30sten Novbr. da er den Ständen den ge-

⁶⁰⁾ Urk. in Singul. Luf. XX. Saml.

⁶¹⁾ Carpzovs Annalen I. 152.

⁶²⁾ Urk. in Abschr. im Rathsarch. zu Görl.

wöhnlichen Revers einhändigte. ⁶³⁾ So viele Hofnung man sich von ihm gemacht hatte, weil er ein innländischer Herr war, so that er doch nicht, was er angelobt hatte, und es kam zu großen Mißhelligkeiten zwischen ihm und den Ständen, welche bis dahin kamen, daß sie ihn förmlich bey dem Könige verklagten. Dieser suchte der Sache dadurch vorzubeugen, daß er ihn, wie schon oben gesagt worden, mit einer Instruktion versah, welche die erste uns bekannte in ihrer Art ist, uns auch das Amt des Landvoigts näher bekannt macht, als man es bisher kennen zu lernen Gelegenheit gehabt. Vermöge derselben sollte er 1.) so viel als möglich bey vorkommenden Landessachen in Person zugegen seyn, es sey denn, daß er bey dem Könige sey, welches ohne besondere Ursachen nicht geschehen solle, oder wenn er in seiner Wirthschaft zu Hause nothwendig zu thun habe, ab- und zureiten, und auf gute Handhabung der Gerechtigkeit sehen, auch Gränzstreitigkeiten, Wasserläufte und andere Irrungen erst gütlich zu entscheiden suchen, und wo dieses nicht statt finden wollte, die Sache an ihren gehörigen Ort weisen. 2.) Die Königl. Obergerichte, Hof- und Landgerichte, und allen ge-

⁶³⁾ von Redern, Luf. diplom. S. 122. Col-
lect. B. II. 1337.

richtlichen Proceß im Namen des Königs handeln, und wenn ihm von jemanden darinn Eintrag geschehe, solches an ihn oder in seiner Abwesenheit an den Erzherzog Ferdinand melden. Sollte er bey den Ober. Hof. und Landgerichten, mit den verordneten Landrichtern und Schöppen eine wichtige Sache nicht ausmachen können, so solle er sie vor die Verordneten von Land und Städten bringen; sollten sich diese mit ihm über eine Sache nicht vereinigen können, so sollte Bericht deswegen an den König, oder die verordneten Appellationsräthe erstattet und Bescheid erwartet werden. Sollten sich aber Land und Städte mit ihm über eine Sache vereinigen, so solle dies hierdurch authorisirt, jedoch die Appellation an den König vorbehalten seyn, und wo sich Landschöppen am Gerichte zu sitzen verweigern würden, solle er an deren statt mehrere aus den Städten verordnen, auch untaugliche Landrichter und Schöppen, jedoch mit seiner oder seines Sohnes Vorbewußt, ab. und andere dafür einsetzen. Und da der König zu Sicherheit des Landes 6 Einspanner halte und besolde, diese aber öfters zur Sicherheit der Straßen nicht hinlänglich, so solle er, da er auch einen Antheil am Zoll habe, die Sicherung der Straßen befördern helfen, und wo die Räuberey zu groß würde, ein allgemeines Aufgeboth ergehen lassen, und

seine sonderbare Landesknechte dazu in Bereitschaft halten. Die Königl. Ober-Land- und Hofgerichte, weil er nicht bey allen selbst gegenwärtig seyn könne, doch mit tüchtigen Leuten besetzen, bey allgemeinen Erfordern des Landes und Städte (zum iudicio extraordinario) den Landeshauptmann dazu nehmen, der den nächsten Platz nach ihm haben solle, übrigens sollten alle Landrichter, Schöppen, Gerichts- und Amtsdiener unter ihm stehen. Die Strafge-der solle er dem Landeshauptmann und Gegenhändler zu Eintreibung und Berechnung derselben ansagen, und zu den Land- und Hofgerichten nicht wie bisher unbereidete Personen zulassen, die Appellationen an die Appellations-Kammer nicht hindern, vorsätzliche Morde und Todschläge zu keiner Landstrafe (Landesverweisung) oder gütlichen Vertrag kommen lassen, sondern darüber Bericht an ihn oder den Erzherzog Ferdinand erstatten, und Bescheid erwarten. 3.) Neben dem Landeshauptmann die Räthe in den Sechsstädten besetzen, und Bericht darüber erstatten, (welches wegfiel, als die Sechsstädte die freye Rathschür wieder erlangten) 4.) Die Geisslichkeit bey der alten wahren christl. Religion an-seiner statt schützen und wider die Billigkeit nicht dringen lassen, eingerley neue Sekten im Marggrathum weiter aufzurichten nicht zulassen, auch keinen Fleiß

sparen, daß dieselben so viel mit gutem Zug beschehen mag, abgestellt werden. (Auch diesen Punkt hat der König in der folgenden Instruktion weggelassen.) 5.) Auf gute Ordnung und Befolgung der Königl. Mandate sehen, und widrigen Falls Bericht erstatten. 6.) Die Sicherung der Straßen sich anbefohlen seyn lassen. 7.) Die Lehne in des Königs Rahmen in Gegenwart und Beyseyn des Landeshauptmanns verreichen, und 2 Register darüber halten, wovon eines von dem Landeshauptmann unterschrieben der Landvoigt, das andre der Landeshauptmann vom Landvoigt unterschrieben behalten solle, und beide kein auf dem Falle stehendes Lehn ohne des Königs Vorwissen verleihen, noch einige Verkaufung, Versetzung, Veränderung oder Leibgedinge darauf verstaten. 8.) Auf das im Budissiner Schloß befindliche Geschütz fleißig Acht haben. 9.) In Verabfolgung der Erbfälle vom Lande in die Städte, und aus den Städten aufs Land gleiche statutenmäßige Ordnung beobachten. 10.) Vorfallende Irrungen in den Sechsstädten abthun, und sich, wenn er es nicht allein im Stande, dazu sich der Verordneten von Land und Städten bedienen. 11.) Die Einkünfte der Landvoigtey außer den Obergerichten, Land- und Hofgerichte, Burglehn und was in des Landeshauptmanns Instruktion dieserhalb verordnet

worden, genießen, und überhaupt mit diesem in Einigkeit leben, und dessen Amte keine Hindernisse in den Weg legen, auch allen Nachtheil des Königs verhüten. — Es hörten aber durch diese Instruktion die Streitigkeiten nicht auf, denn der Landvoigt richtete sich nicht nach derselben. Die Landstände reichten 1555 ihre Beschwerden beym Könige ein, welche der Landvoigt weitläufig widerlegte, und die Schuld auf die beiden Landesältesten, Hanns v. Schlieben auf Pulßnitz, nachherigen Landeshauptmann, und Haug von Maxen auf Grödis, welcher zuletzt Amtshauptmann in Budissin wurde, schob, welche alle Vorrechte eines Landvoigts an sich ziehen wollten. Weil aber der Prozeß durch Beweis und Gegenbeweis geführt wurde, so setzten die Stände 108 Beweisartikel gegen ihn auf, aus welchen man am besten ersieht, was sie ihm für Dinge vorgeworfen, und worauf der Streit beruhet hat. ⁶⁴⁾

⁶⁴⁾ Gern würde ich die hierzu gehörigen Altenstücke ausziehen, wenn ich nicht zu weitläufig zu werden befürchtete. Sie erklären manches zur Landesverfassung gehörige. Wenn aber daran gelegen ist, mehr davon zu wissen, der findet die Beschwerden der Landstände, die Antwort

Der Kaiser sollte nun einen Ausspruch in diesen Streitigkeiten thun, ehe aber dieser noch erfolgte, rührte den Landvoigt 1560 den 27. Octbr. am 20. Sonntage nach Trinitatis in der Kirche zu Budissin der Schlag, und er wurde todt aus der Kirche getragen. Er starb ohne männliche Erben, indem nach einer Urkunde die Herrschaft Königsbrück an den Kaiser gefallen, der sie an Kaspar von Dohna auf Straupitz verkaufte. Nach seinem Tode kamen die Landstände bey dem Kaiser ein, und baten, in den Artikeln, worüber sie sich beym vorigen Landvoigte beschwert, etwas Gewisses fest zu setzen, wornach sich die folgenden Landvoigte zu richten hätten. Der Kaiser übergab die Sache dem Erzherzog Ferdinand, und die Stände wurden deswegen nach Prag gefordert. Sie erschienen durch Bevollmächtigte, und brachten 1561 den 15. Juni einen Vergleich oder Abhandlung zu wege, welche der Kaiser 1561 den 20. Novbr. ⁶⁵⁾ bestätigte. Die Haupt-

des Landvoigts und die 108 Beweisartikel in Weinarts Rechten und Gewohnh. Seite 16, 21 und 37. letztere auch in v. Nedern, Luf. dipl. S. 152.

⁶⁵⁾ Urkunden in von Nedern, S. 186 und Collect. B. II. 1354. auch im Cod. Aug. III. 97.

punkte derselben gehen dahin: 1.) daß der Landvoigt in allen gerichtlichen Sachen sich nach dem Landüblichen Rechte und alter löblicher Gewohnheit verhalten, und darauf sehen solle, daß die vor die Ober- und die vor die Erb- und niedern Gerichten gehörigen Fälle nicht mit einander vermengt würden; 2.) der künftige Landvoigt mit den Ständen eine neue Rangley- und Sporteltaxe entwerfen, und zu höchster Ratification übergeben solle; 3.) der Revers des künftigen Landvoigts dem Revers gleich sein solle, welchen der Herzog Sigismund aus Pohlen 1504 (s. Th. 3. S. 66.) den Landständen ausgestellt; 4.) daß künftig die beiden Hauptleute zu Budissin vom Landvoigte, jedoch mit Vorwissen der Stände, angenommen, und von ihnen im Namen des Landvoigts, wenn er nicht selbst dabey zugegen seyn könne, die Hof- und Landgerichte besetzt, die Gränze besichtigt, Urtheil, Erkenntniß und Abschied, jedoch mit Vorbehalt der Appellation, an den Landvoigt und *judicium ordinarium et ulterius ad Serenissimum* ertheilt werden sollten. In Absicht der Lehnsverreichungen sich der Hauptmann zu Budissin, wenn der Landvoigt zugegen, derselben gar nicht unterziehen solle. Der Hauptmann zu Görlitz aber, weil er dem Landvoigte entlegen, Aufgaben, Lehne, Leibgedinge, Consense zwar annehmen, aber dem Landvoigte, oder in

dessen Abwesen dem Amtmanne (Amtshauptmann) in Budissin davon Bericht erstatten, und nach erhaltenen Bescheide, die Personen auf einen Tag bescheiden, und im Namen des Landvoigts verreichen, und darüber gute Registraturen halten, dabey auch die Vorsichtsregeln wegen auf den Fall stehenden Lehnen beobachten solle; 5.) daß, da die Hauptleute zu Budissin und Görlitz das Recht hätten, in Landes-sachen offene Ausschreiben zu thun, und auf der Landesältesten und des Ausschusses Verlangen Landesversammlungen zu halten, so solle dem Hauptmann zu Görlitz die Commission eines auf Befehl der hohen Obrigkeit angesetzten Landtages zugeschickt, oder die Ursach desselben vermeldet werden, daß er die Stände auf einen gelegenen Ort verschreiben, sich mit ihnen darüber zu berathschlagen, und einen Ausschuß zu ernennen Macht habe; 6.) Daß die 3 gewöhnlichen Landtage Decul, Bartholomäi und Elisabeth, keines Ausschreibens bedürfen, andere Landesversammlungen über den gewöhnlichen Ausschuß von 10 Personen, welche die Landesältesten zusammen berufen, könnten aber von den Landesältesten erbeten, und vom Landvoigte oder den Amtleuten, nach erkannter Nothdurft, unweigerlich ausgeschrieben werden, u. daß der Landvoigt bey Berathschlagungen über Landesherrliche oder eigene Sachen sich der Be-

rathschlagung der Stände über dergleichen Punkte entziehen, allen übrigen Landesversammlungen aber sonst beizuwohnen berechtigt seyn solle; 7.) daß die Stände das Recht, Landesältesten zu erwählen, behalten, jedoch wenn sie dem Landesherrn nicht gefällig wären, andere an deren Stelle wählen sollten. Während der Vacanz der Landvogtey verwaltete die Stelle der Landeshauptmann Hannß von Schlieben. Der König aber besetzte die Stelle wieder mit

Joachim Schlick Grafen zu Passau und Herrn zu Weißkirchen und Schlackenwerd, Röm. Kaiserl. Rath und des Königreichs Böhmen obersten Lehnshauptmann, und ertheilte ihm den 29. Decbr. ⁶⁶⁾ eine eigne Instruction, welche der seines Vorgängers bis auf den 3. Artikel gleich war, der dahin abgeändert wurde, daß er auf gute Polizey und Ordnung sehen sollte. Der 4. Artikel wegen der Religion kam in die Instruction des Landeshauptmanns. Er stellte 1562 Donnerstags nach Heil. 3 Könige ⁶⁷⁾ den gewöhnlichen Revers

⁶⁶⁾ Urk. in von Nedern, S. 197 und Collect. B. II. 1350.

⁶⁷⁾ Urk. in von Nedern, S. 211 und Collect. B. II. S. 1365.

aus, und entwarf mit den Ständen die Kanzleytaxe. Weil er oft beym Könige war, verwaltete an dessen Stelle der Landshauptmann, und schrieb sich auch deswegen der Landvoigtey im Marggrafthum Oberlausiz Verwalter. Nach dem Landvoigte erscheint unter Ferdinand I. eine neue Würde in der Oberlausiz, nämlich die eines Landeshauptmanns oder Hauptmanns des Marggrafthums Oberlausiz, welche vorher entweder gar nicht oder unter einem andern Namen da gewesen, der uns unbekannt ist. Man lernt die Beschaffenheit dieser Würde am besten aus der Instruktion kennen, welche der Kaiser 1561 ⁶⁸⁾ Hanns von Schlieben ertheilte. Vermöge derselben sollte er 1.) Nach vorhergegangener Anzeige des Landvoigts die Landesherrlichen Einkünfte bey den Gerichten einfordern, und nebst dem Gegenhändler, welches Amts hier zuerst Erwähnung geschieht, und wovon der erste Hanns Pfitzenberger ⁶⁹⁾ hieß, darüber Rechnung halten. 2.) Die Aufsicht über das Budissinische Burglehn haben,

⁶⁸⁾ Urf. in von Nedern S. 196. Collect. W. II. 1361.

⁶⁹⁾ 1671 gab Churfürst Joh. George II. das Privilegium, daß der Gegenhändler allemal einer vom Oberl. Adel seyn sollte. Collect. W. II. 1431.

und den Geschoß und Zins von den darauf wohnenden Handwerkern einfordern. 3.) Auf dem Burglehn, so wie im ganzen Lande auf die läderlichen Personen nebst dem Landvoigte ein wachsamcs Auge haben. 4.) Auf die geistl. Stiftungen und Klöster sehen, und die ihnen aus den Burglehnenausgesetzten Einkünfte zukommen lassen. — 5.) Den Landrichtern, Schöppen und Dienern ihre Besoldung reichen, nach der zu errichtenden Taxe. 6.) Auf die Aufrechthaltung des alten Gottesdienstes sehen, und neue Sekten nicht aufkommen lassen. — 7.) Bey Lehnverreichungen des Landvoigts zugegen seyn, und darüber ein Register halten, wie oben beym Landvoigte ausführlicher beschrieben ist, und bey, dem Kaiser anheimfallenden, Lehnen sie einziehen, den Anschlag solcher Güther einberichten, und fernern Bescheid erwarten. 8.) In den Städten auf die Haltung der Statuten, und der geistlichen Beneficien sehen, daß sie bey den Kirchen, Schulen und Spitälern erhalten würden. 9.) Todesfälle auf dem Lande oder den Städten, wo keine Erben vorhanden, anzeigen, und ihren Nachlaß einziehen und verrechnen. 10.) Ohne höhere Bewilligung vermögende Leute nicht außer Landes, und die Bürger aus den Städten nicht ohne vorherigen Abzug wegziehen lassen. 11.) Auf die

Einkommen von den Kön. Landgüthern fleißig acht geben, die Renthen in den Ämtern übernehmen und darüber nebst dem Gegenhändler quittiren. 12.) Die Biersteuer nebst dem Gegenhändler einnehmen, und wo Unrichtigkeiten vorkommen, sie an Ort und Stelle untersuchen, und den Einnehmern Quittungen ausstellen. 13.) Sich von allen Beamten die Rechnungen vorlegen lassen, und quartaliter die Rechnungen an den Hof oder Kön. Kammer übersenden. 14.) Endlich weil nicht alles genau angegeben werden könne, in allen Stücken auf des Landesherrn Befehl sehen und sich nach der 1561 gemachten Abhandlung richten.

Die Landeshauptleute unter ihm waren:

D. Ulrich von Mostik, auf Ruppertsdorf, Unwürde, Hainewalde, Oberoderwitz, Berthelsdorf und Schweidnitz, ein Sohn Hartwigs, war erst Hauptmann zu Budissin, und schrieb sich noch 1548 so in dem Revers, welchen er den Sechsstädten zur Unterschrift vorlegte. 1549 aber heißt er in der Instruktion, die er nebst Haug von Maxen in den Sechsstädten bekam, Hauptmann unsers Marggrasthums Oberlausitz. Er starb 1552 den 13. Octbr. laut seines Leichensteins in Ruppertsdorf:

„Im Jahre 1552 den 13ten Octbr. ist verstorben der Edle, Gesteunge Hr. Ulrich von Kostitz, Röm. Kaiserl. erster Landeshauptmann in Oberlausitz, dem Gott genädig.“

Hanns von Schlieben auf Pulsnitz. —

Es ist wahrscheinlich das Amt des Landeshauptmanns einige Jahre unbesezt geblieben. Denn 1555 war er noch Landesältester, indem sich der Landvoigt Christoph Burggraf zu Dohna in seiner Antwort auf die Beschwerden noch über die beiden Landesältesten, Hanns von Schlieben und Haug von Maxen, beschwert, und 1556 den 2ten Juni finde ich ihn zum erstenmale in dem Briefe Ferdinand I. da er Joachim Frenzels Güther als Erbgüther anerkannte, Landeshauptmann genannt. Nach dem Tode des Landvoigts verwaltete er bis zur Wiederbesetzung, und auch nachher bey des Landvoigts Grafen von Schlick Abwesenheit, das Amt des Landvoigts, insinuirte die Befehle des Kaisers und Erzherzogs, und erhielt, wie schon gedacht worden, 1561 eine Instruktion.

Amtshauptleute zu Budissin waren:

Nickel von Gersdorf auf Malschwitz,

der schon oben beim vorigen Könige genannt worden. Er dankte 1542 Alters halber ab, und der Landvoigt von der Duba setzte auf eigne Verordnung des Königs

D. Ulrich von Mostig. Er bewies sich beim Pönfall als einen großen Feind der Städte bey verschiedenen ihm aufgetragenen Kommissionen, und wurde, wie schon gedacht, 1549 Landeshauptmann.

Hierauf blieb, wie die Beweisartikel des Landvoigts Christoph Burggraf von Dohna besagen, das Amt eines Budissinischen Amtshauptmanns ganz unbesezt, und der Landvoigt verrichtete alles zugleich mit, und es ist besonders merkwürdig, daß 1554 in der Instruktion des Landvoigts des Amtshauptmanns zu Budissin keine Erwähnung geschieht, wo der eigentliche Ort dazu gewesen wäre. Es scheint daher diese Stelle mit Willen des Königs unbesezt geblieben zu seyn. Ja obgleich in der Abhandlung 1561 des Budissinischen Amtshauptmanns Erwähnung geschieht, so ist diese Stelle doch unter Ferdinand I. nicht wieder besezt worden.

Amtshauptleute in Görlitz waren nach dem Tode Christoph von Luttig:

Mathäus von Salza auf Linde. Er

machte 1530 am Tage St. Annen ⁷⁰⁾ einen Vertrag zwischen dem Rathe zu Lauban und denen von Eberhard wegen der Obergerichten in Bertholdsdorf, belehnte 1530 ⁷¹⁾ Wolf von Rostitz auf Ullersdorf mit Zentendorf, und machte 1531 Freitags nach Pfingsten ⁷²⁾ einen Vergleich zwischen den Gemeinen Nieberneundorf, Kaltwasser und Zentendorf. Nach seinem Tode verwaltete der Budissinische Amtshauptmann von Rostitz dieses Amt, wie denn auch von demselben ein Lehnbrief des Rathes zu Lauban über Gersdorf von 1543 am Tage Urbani ⁷³⁾ vorhanden ist. Er wollte auch beide Stellen zugleich beibehalten, und alle Vorfälle nach Budissin ziehen. Die Landstände aber wollten sich dies nicht gefallen lassen, und beklagten sich bey dem Könige, dieser verstattete aber, daß ein Amtshauptmann in Görlitz Lehn und Leibgedinge thun, die Briefe aber auf gemeinschaftlichen Landtag nach Budissin mitnehmen, und daselbst solle besiegeln lassen. Die Stände wurden darüber schwierig, und es

⁷⁰⁾ Orig. im Arch. zu Lauban.

⁷¹⁾ Orig. im Geschl. Arch. zu Ullersdorf.

⁷²⁾ Orig. im R. Archiv zu Lauban.

⁷³⁾ Orig. ebendas.

Hatte niemand Lust, Amtshauptmann zu werden. Es vereinigten sich aber Kaspar von Mostitz, Rickel von Tzschirnhaus und andere, daß, wer von ihnen gewählt würde, es annehme. Die Wahl traf ⁷⁴⁾ Caspar von Mostitz auf Rothenburg. Er ging aber bald von diesem Amte ab, und der Landvoigt von Dohna setzte 1551 den 5ten Januar Hanns von Gersdorf auf Döbschütz, Reichenbach, Arnsdorf, Dittmannsdorf und Blesig. Es ist noch die Instruktion vorhanden, welche ihm am gedachten Tage der Landvoigt ertheilte. Er war 1551 bey einer Gränzberichtigung zwischen dem Rathe und dem Kloster in Lauban. Er war sonst ein sehr cholerischer Mann, wozu man viele Belege in des verst. Steuer-Secretair Crudelius: Etwas von der Parochie Melaune, findet. Wenn und warum er von seinem Amte abgegangen, ist nicht bekannt. Er starb 1567, und liegt in der Johannis-Kirche zu Reichenbach gleich vor der Sacristey, wo sein Leichenstein diese Aufschrift hat: „Anno „Domino 1567 ist in Gott seelig entschlafen, der Edle Ehrenveste und Gestrenge „Herr Hanns von Gersdorf auf Döbschütz.

⁷⁴⁾ Abß von den Landvögten Msept. s. auch Oberl. Nachlese 1771 S. 155.

„Seines ganzen Alters 66. Jahr. Dem
 „Gott genade.“ Seine Gemahlin liegt in
 einer kleinen Entfernung von ihm. Sie
 war Ursula geb. von Schafgotsch. Als
 Lehnsherr in Reichenbach gab er 1536 am
 Heil. 3 Königstage ⁷⁴⁾ der Bürgerschaft
 ein Privilegium, vermöge dessen der Rath
 nach vorhergehender Meldung bey der Herr-
 schaft die Geburtsbriefe ertheilen, die Runds-
 schaften für die Handwerksgefallen aber oh-
 ne Anfrage ertheilt, und bey Käufen
 dem Rathe die gewöhnliche Abgabe,
 und bey dem Wegzuge der Abzug für die Herr-
 schaft entrichtet werden, die Bürgerschaft
 aber von den Hofediensten auß Land befreyt
 seyn sollten. Zugleich wurde der Gulden
 abgeschafft, welchen bisher jede Wittwe bey
 ihres Mannes Tode geben müssen, und die
 Fuhre in fremde Mühlen erlaubt, wenn sie
 in der Herrschaft Mühlen nicht könnten ge-
 fördert werden.

Das Amt der Landesältesten wurde in der
 vom König Ferdinand I. 1539 bestätigten Lan-
 desordnung im 2ten Artikel näher bestimmt.
 Nämlich daß sie an den gewöhnlichen 3 Budis-

⁷⁴⁾ Das Original verbrannte 1799 in der
 Rathsklade.

finischen Landtügen wenigstens einen Tag zuvor oder noch eher zu Budissin anlangten, sich wegen der Landtagspropositionen zu vergleichen, damit jederzeit den folgenden Tag nach Deuli, Bartholomäi und Elisabeth längstens um 8 Uhr die Propositionen geschehen, und darüber berathschlagt werden könne, und die Stände nicht ohne Noth aufgehalten würden. Nach einem Auszuge aus den Akten der Landstände gegen den Landvoigt, Christoph Burggraf von Dohna ⁷⁵⁾ sollen sie das Landesarchiv unter sich haben, des Jahrs ein- oder mehreremal zusammen kommen, des Vaterlandes Nutzen zu befördern, und besonders wenn was wichtiges vorfällt, in welchem Fall sie andere Personen und Mitglieder zu einem Ausschuss zusammen rufen konnten, und wenn sie eine gemeine Landesversammlung vor nöthig befänden, den Landvoigt ersuchen sollten, solche auszuschreiben. Ferner sollten sie diejenigen seyn, bey denen sich die Unerfahrenen Rath, Förderung und Tröst erholen sollten. Wenn auf Landesherrl. Befehl ein Landtag ausgesetzt worden, sollten sie der Herrn Kommissarien Vollmacht, Instruktion und Anbringen von ihnen annehmen, an die Stände bringen, die Vota colligiren, und die

⁷⁵⁾ Urk. in von Redern, S. 142 und Collect. B. II. S. 1367.

Landtags. Sachen zum Beschluß fördern und bringen, der Stände Antwort abfassen lassen, und wegen dessen, was die Stände bewilliget, Anstalt und Ordnung treffen, auch wenn die andern gleich alle verreiseten, doch bis zum Schlusse des Landtags ausharren, ferner sich zu Landesdeputationen auf der Obrigkeit Verlangen, oder des Landes Nothdurft, entweder in Person gebrauchen lassen, oder andere an ihrer Stelle als taugliche Personen abfertigen, und dem *judicio ordinario* bewohnen, zu welchem nach Wichtigkeit der Sachen der Landvoigt andere Personen dazu ziehen könne, die Landesältesten aber allemal den Vorzug haben und nicht ausgelassen werden sollten. Endlich sollten sie bey Erledigung der Landvoigtey sich der Landessachen annehmen.

Die Ritterschaft oder den Adel anlangend, so blieb es in Absicht der Belehnung derselben noch bis auf den folgenden Kaiser Maximilian bey der bisherigen Verfassung: Fremde im Lande sich ankaufende, mußten nach der 1562 errichteten Kanzleytaxe die Lehnsgebühren doppelt entrichten. Das Lehn fiel an den Landesherrn bey dem Tode ohne männliche Erben, wenn nicht ein besondres Gesamtlehn vorhanden war, und auf diesen Fall war, wie oben bey dem Jahre 1547 gesehen worden, Landes-

besherrliche Einwilligung nöthig, wenn jemand mit seinem Guthe was vornehmen wollte. Der bestätigte Vorritt erlaubte in dergleichen Fällen eine freyere Disposition über die Güther.

Die Landesversammlungen zu Budissin auf die 3 Tage Oculi, Bartholomäi und Elisabeth wurden 1539 durch die Landesordnung bestätigt. Der Görlische Landtag *trium regum* ist noch nicht festgesetzt gewesen, doch stellte der Görlische Amtshauptmann Kreisversammlungen, wenn es nöthig war, an. Man findet auch außerordentlicher Landtage erwähnt, welche in Budissin gehalten worden. So gedenkt die erste Landesordnung von 1531 des Landtags *Misericordias Domini*, die von 1551 des Landtags *Felicis*.

Diese Landesordnungen waren gewisse von den Landesständen entworfene Polizeiliche Anordnungen, nach welchen im Lande sollte gehandelt werden. Die erste setzten die Stände im Budissinischen Kreis 1531 fest, sie ist abschriftlich vorhanden, aber nicht confirmirt worden. Die andere wurde 1538 gemacht, sie ist aber auch nicht beibehalten worden. Es haben aber 1539 am Landtage Oculi, die Stände dem Könige 5 Artikel zur Bestätigung vorgelegt, und sie ist, wie oben gesagt, erfolgt. 1551 setzten die Stände abermals eine sehr weitläufige

und in vieler Betrachtung wichtige Landesordnung auf, welche aber keine Bestätigung und Kraft eines Gesetzes erhalten.⁷⁶⁾ Auf den Landtagen aber waren nur 2 Stimmen auf's neue durch den Prager Vertrag und die Decisio Ferdin. bestätigt.

Die vom Lande waren theils unter einander selbst nicht einig, theils lebten sie mit den Städten in großer Uneinigkeit. Es entzogen sich selbst einige von ihnen des Landes Beschwerden, wie die Klagen über Sigismund von Bibersheim wegen Muscau, der Gebrüder v. Schönburg auf Hoyerswerda, und Joachim von Bibersheim zu Seidenberg in der Decisio Ferdin. bewiesen. Waren es Injurien, Sachen, welche sie unter einander hatten, so findet man Nachricht, daß das Ritterrecht oder Ehrentafel

⁷⁶⁾ Man findet sie im Codice August. T. III. 82. Es war aber ein bloßes Versehen des damaligen Kanzlers, der von Lünigen, dem Herausgeber dieses Codicis, um Oberlaus. Gesetze gebethen wurde, und ihm diese überschickte. Daher wurde sie abgedruckt, und da der Codex August. in den Chursächsischen Landen authorisirt ist, so geschieht es, daß oft Urtheilssprüche nach dieser Landesordnung erfolgt sind.

1537 Mittewochs nach Lucia zwischen Balthasar von Tzschirnhaus und Hanns von Hermisdorf zu Pottschappelitz in Meissen gehalten worden. ⁷⁷⁾

Die größten Streitigkeiten hatte aber die Landschaft mit den Städten. Es war zwar 1524 schon, wie unter Ludewigs Geschichte erzählt worden, ein kommissarischer Vertrag gemacht worden. Aber er dauerte nicht lange. Schon bey der Krönung Ferdinands I. beklagte sich die Ritterschaft über die Städte, und der Budissinische Hauptmann, Nickel von Gersdorf, überreichte dem König verschiedene Beschwerden gegen die Städte, und beschuldigte sie, manche ihrer Privilegien mit Unrecht erlangt zu haben, welches auch die Bestätigung der Privilegien aufzog. Nach der Huldigung übergaben auch die Städte ihre Beschwerden gegen die Ritterschaft, und es wurde beiden Theilen angekündigt, eine oder 2 Personen in Prag zu lassen. Doch hier kam nichts zu stande. Die Klagen gingen 1530 von neuem an,

⁷⁷⁾ Kloss von den Landvögten. Man findet überhaupt von diesem Ritterrecht und dabey gewöhnlichen Ceremonien eine ganze Abhandlung in Carpzovs Ehrentempel I. 157. u. f. w.

der König rieth beiden Partheyen an, sich in der Güte zu vertragen, es kam auch dahin, daß 1530 ein Vertrag zu Prag gemacht wurde. Als aber die Partheyen wieder nach Hause kamen, hielten sie auch diesen nicht. Es kam daher zu einem ordentlichen Prozeß, wovon die Akten noch vorhanden sind u. von großer Verbitterung beider Partheyen gegen einander zeugen. Der Advokat der Landschaft war D. George Breittenbach von Leipzig, der Städte aber D. Hieronimus Schurff von Wittenberg, und D. Johann Sachs von Leipzig. (Wießner sagt: die Städte hätten am meisten mit dem D. Dativus arbeiten müssen.) Die Sache kam aber endlich doch dahin, daß der König den Städten die Privilegien bestätigte, daher die Ritterschaft auch etwas mehr nachgab, und es 1534 in Prag zu einem neuen Vertrage kam, welcher im Gegensatz des erstern vom König völlig aufgehoben der Prager Vertrag genannt wird. Es entstanden aber noch verschiedene neue Streitigkeiten, in welchen der König 1544 durch die Decis. Ferdin. einen Ausspruch that, in welcher aber auch noch viele Punkte zu künftiger Untersuchung unerörtert blieben. ⁷⁸⁾ Der

⁷⁸⁾ Man sehe zu dieser Decis. Ferdinandina einen Nachtrag in Weinarts Rechten der Oberlausitz, I. 218. Man wird überhaupt

nachherige Pönfall der Sechsstädte änderte die ganze Lage der Dinge.

Die Hauptpunkte, worüber sie unter einander streitig waren, sind:

- 1.) Das Recht der Sechsstädte, die öffentlichen Landesbeschädiger einzuziehen, wahrscheinlich das alte Fehminggericht, was den Städten verliehen war. Es wurde ihnen im Prager Vertrag 1534 ferner verstattet, und nur dieß ausgemacht, gegen bloß Verdächtige von Adel nach ihrer Einziehung nichts ohne des Landvoigts Wissen vorzunehmen. Die Sechsstädte haben auch nach dem Pönfall dieses Privilegium K. Wenzeslaus von 1381 wieder bekommen.
- 2.) Wegen der Ausübung der Obergerichtsbarkeit, in denen dazu gehörigen Weichbilden. Diese wurde der Stadt Budissin selbst auf ihrer Bürger Dörfern streitig gemacht, weil Karl IV. Ausdruck darüber besage, daß sie kein Gerichte haben sollten, da wo ihre Flurzone wendeten, welchen Ausdruck aber selbst der Kaiser in einer andern Urkunde (s. Th. I. S. 263.) dahin erklärt hatte, daß der

sehr wohl thun, wenn man bey diesen Streitigkeiten diese Schrift von S. 159 bis 236 zu Rathe zieht.

zu Budissin Flurzäune da wenden sollten, wo der Bürger zu Budissin Acker und Wiesen wendeten, allenthalben zu Kreisse in Budissin; daher konnte ihr die Gerichtsbarkeit auf ihrer Bürger Güthern, sie mochten liegen, wo sie wollten, nicht genommen werden, auf der Ablichen Güthern hat sie sie auch nie ausgeübt. Ein anderes war es mit der Stadt Görlitz, welche das Königl. Gericht, oder Obergericht über die dem Könige vorbehaltenen Fälle, im ganzen Kreisse ausübte. Dieses wurde nun auch durch den Prager letzten Vertrag noch bestätigt, aber auch nach demselben zu vieler Mißbräuche und Eingriffe in die Erb-, oder Nieder-Gerichten, welche jeder Ort ausüben konnte, beschuldiget, wie in der Decis. Ferdin. weitläufiger ausgeführt wird, ⁷⁹⁾ in welcher

⁷⁹⁾ Die Gerechtigkeit wurde damals an den Missethättern sehr schnell ausgeübt, oft, ehe die Sache gehörig untersucht war, wie die Stände dies dem Landvoigte, Christ. Burggraf von Dohna, in den Beweisartikeln vorwerfen. In Görlitz brach- te, z. E. 1547 Dienstags nach Esto mihi, wie Meisters Annalen besagen, Gregorius Cunrad seinen Schwiegervater, George

auch die Sache noch nicht völlig ausgemacht war. — Zittau übte sie nach einem Vertrage mit der dasigen Landschaft von 1497 aus. Lauban gleichfalls nach alten Verträgen; von Löbau und Camenz ist die Ausübung derselben etwas dunkler. Mit dem Pönfall der Sechsstädte änderte sich die ganze Sache. Sie wurde den Sechsstädten in demselben genommen, und im Budissinischen und Görligischen Kreisse Landrichter gesetzt, wie denn als solche Nickel von Meßrad auf Herwigsdorf im Budissinischen, und im Görligischen Hanns von Bischoffswerder auf Ebersbach, und nach ihm Hanns von Temritz auf Olsa, und Berndt von Gersdorf auf Niederrudelsdorf vorkommen, welche aber aus den Rathskollegien Schöppen bey der Ausübung desselben zuzogen, und wenn etwas besonders merkwürdig war, so wur-

Girbig, den man insgemein den alten Olmann nannte, Abends in der Dämmerung um, gab sich selbst in der Wache an, und wurde schon den Tag drauf enthauptet, und mit seinem Schwiegervater in ein Grab gelegt. — Spiessen, Säcken, lebendig begraben, und einen Pfahl ins Herz schlagen, waren damals oft vorkommende Todesstrafen der Missethäter.

den die Urtheilssprüche von Dohna, Leipzig und Magdeburg untersagt, und die Appellationskammer in Böhmen eingesetzt. Dieses gewann alsdann abermals eine andere Gestalt, da der König dem Adel und den Sechsstädten 1562 die Obergerichten verlieth, wie oben ausführlicher gesagt worden, worauf 1564, Freitags nach Jakobi, ⁸⁰⁾ die Landstände eine bessere Ordnung bey dem Iudicio ordinario von Land und Städten, als dem Gerichtsstande der eximirten Personen, einführten, daß nämlich der Landvoigt die Gerichtstage den beklagten Personen, durch schriftliche Citation, ankündigen lassen solle, und wenigstens dem Anfange des Termins selbst bewohnen, oder den Hauptmann zu Budissin an seine Stelle verordnen, und als Beisitzer dieses Gerichts seyn sollten: der Landeshauptmann, die Amtshauptleute beider Kreise, die 4 Landesältesten aus beiden Kreisen, 3 Personen vom Adel aus dem Budissinischen, und 3 aus dem Görligischen Kreise, aus jeder der 3 Städte Budissin, Görlitz und Zittau 2, aus jeder der Städte Lauban, Löbau und Camenz nur eine Person, und ein Fiscal durchs Kön. Amt angenommen werden sollte, und

⁸⁰⁾ von Hedern, S. 222.

andre Dinge mehr. — Der Rath in Görlich machte 1563, Freitags nach Allerheiligen ⁸¹⁾ mit den Bürgern, welche Landgüter besaßen, einen Vertrag, vermöge dessen er sich die Oberhalsgerichte aller Mißhandlung, so mit Leib und Leben zu bestrafen, vorbehielt; was aber nicht mit dem Leben zu bestrafen, sondern mit Geld und Gefängniß, Verweisung, Bussen und Wehrgelde abgethan werden konnten, diesen Bürgern überließ. Ob die andern Städte ein gleiches gethan haben, ist mir nicht bekannt.

- 3.) Wegen der Steuer und Mitleidung. — Hier wurde sowohl im Prager Vertrage, 1534, als auch in der Decis. Ferdin. der Vermögenszustand nach Würdigung der Grundstücken angenommen, und in letzterer entschieden, daß durch eine niedergesezte Kommission bey Land und Städten, der Vermögenszustand untersucht werden sollte. Es kam hierauf zu einer solchen Verabredung, daß wenn künftig eine Steuer zu entrichten, die ganze Summa in $\frac{8}{8}$ getheilt werden sollte, und das Land die Hälfte, die Städte die andre Hälfte tragen sollten. Von der Landschaft $\frac{4}{8}$ übernahm die Landschaft Budissinischen Kreises $\frac{2}{8}$, weil aber der Land-

⁸¹⁾ Urk. im Görlichischen Stadtbuche.

schaft im Görlizschen und Zittauschen Kreisen, durch die Güther, so diese Städte besaßen, zu viel abginge, so sollten diese Städte die Landschaft Görl. Kreises zu ihren $\frac{2}{3}$ den 4ten Theil dazu geben, und es wurde zugleich bestimmt, welche Stadtgüther mit dem Lande oder den Städten leiden sollten. In der Folge änderte sich dieses durch Verlegung der Steuern auf die Rauche.

4.) Wegen Schuldsachen und Befichtigung der todten Körper vom Königl. Gericht blieb es im Prager Vertrag bey der Verabredung von 1524. (s. Th. 3 S. 125. N. 8. u. 9.

5.) Wegen des Bierbrauens und Treibung bürgerlicher Nahrung auf dem Lande. Da wurde im letzten Prager Vertrage den Abli-chen, sie möchten wohnen wo sie wollten, ihren Hausbedarf zu brauen, ausgemacht. Die Rechte gewisser Kretschmar in Mälzen, Brauen, Backen und Schlachten, wie auch, ob der Landschaft Getreide von den Städten zu verbrauen, sollte noch durch den Landvoigt und einem Ausschuß näher untersucht werden. In Absicht der bürgerlichen Nahrung wurde bestgesetzt, daß unter der Meile kein Handwerksmann bis auf die, welche die Verjäh rung aufzuweisen, außer Schmieden und Leinwebern, welche aber keinen Handel

trieben, wohnen, außerhalb der Meile zwar Handwerker wohnen, aber keine neuen Handwerker sammeln, (Innungen errichten, und die von Adel ihren Hoffschneider halten mochten.) Dieser Vertrag aber wurde nicht gehalten, und es kommen die Klagen aufs neue in der Decis. Ferdin. vor, wurden aber auf Landvoigteyliche Untersuchung verwiesen. — Als der Pönsfall der Städte eintrat, glaubten die von Adel dergleichen Eingriffe in die bürgerliche Nahrung der Städte mit mehreren Zug thun zu können. Der König war genöthiget, wollte er die Städte nicht ganz ruiniren lassen, darinn Einhalt zu thun, und trug D. Ulrich von Rostiz und Haug von Maxen 1549 auf, diesen Eingriffen kommissarisch abzuhelpen, doch ist der Streit über diese Punkte noch lange, selbst bis auf den heutigen Tag noch nicht aufs Reine gebracht.

- 6.) Wegen des Salzmarkts, wo im Prager Vertrage 1534 ausgemacht wurde, daß die Landschaft ihr Salz holen möge in den Städten wo sie wolle, doch daß sie keinen Markt damit aufrichteten.
- 7.) Wegen des Kornkaufs von der Landschaft Unterthanen in den Städten, da wurde 1534 im Prager Vertrage, daß diese, wenn sie nur nicht Aufkäufer wären, für ihre Nothdurft,

so lange der Wisch stecke, (ist wird ein Strohhut aufgehängt) Korn einkaufen möge.

- 8.) Wegen des Wollkaufs. Der Prager Vertrag verbot den Käufern und Verkäufern der Wolle, daß sie nicht vorher zusammen gehen, und sich wegen des Preisses bereden sollten.
- 9.) Wegen des Aufnehmens der entwichenen Unterthanen und Dienstbothen von beiden Seiten, welches durch den Prager Vertrag für die Zukunft auf beiden Seiten untersagt wurde.
- 10.) Wegen des Getreide-Maaßes, wo ebenfalls der Prager Vertrag bestimmte, daß in den Städten Löbau und Camenz das Getreidemaas nach dem Budissinischen Scheffel gerichtet, und unten und oben bezeichnet, in den andern Städten aber nach jeder Stadt Maaße solle bezeichnet werden.
- 11.) Wegen der Aht, wurde ebenfalls ausgemacht, daß sie binnen einem halben Jahre solle abgetragen werden, und wenn dies nicht geschähe, die Aht auf dem Landtage und in den Städten 3mal auf den Wochenmärkten solle ausgerufen werden. Und
- 12.) Endlich ausgemacht, daß die durch Wegzug verschiedener aus dem Lande, abhanden

gekommenen Briefe und Documente so viel möglich herbey geschafft werden sollte.

Dies waren die vorzüglichsten Punkte, auf welchen die Streitigkeiten beruhten.

Was die Adlichen Geschlechter anlangt, so mehrten sich die Nachrichten von denselben nun so sehr, daß es zu weitläufig werden würde, wenn man alle und jede in der Geschichte vorkommene Personen anführen wollte, ich bleibe bloß bey denjenigen stehen, welche ich in den von der Gesellschaft der Wissenschaften gesammelten Urkunden aufgefunden habe.⁸²⁾ Sehe mich selbst genöthiget, diejenigen, welche im Musterregister der Oberlausitz von 1551 beym von Nöbern S. 135 u. f. dem eignen Nachschlagen der Leser, welchen hieran gelegen, zu überlassen. Es kommen außer demselben noch in den Urkunden vor:

v. Bellwitz. Procof wurde 1554 Donnerstags nach Urban⁸³⁾ von dem Landvoigt

²⁸⁾ Wegen zu großer Häufung der Urkunden, hat sich die Gesellschaft der Wissenschaften selbst genöthigt gesehen, die gemeinen Lehnbriefe vom Jahr 1500 an, nicht in ihre Sammlung aufzunehmen.

⁸³⁾ Orig. im Arch. zu Löbau.

Christoph Burggraf von Dohna mit dem Rathe in Löbau wegen der Brücke zu Kersdorf bey Löbau entschieden, daß der Rath dazu das Bauholz geben und die Arbeitskosten bezahlen, der von B. es aber durch seine Unterthanen sollte heranzuführen lassen.

v. Biberstein. Sigismund auf Muscau und Bestau erhielt 1538 eine Königliche Commission in Streitigkeiten mit denen von Rabenau. Joachim auf Seidenberg machte in seiner Herrschaft 1542 einen Königl. Befehl bekannt. Er wollte nach der Decis. Ferdin. 1544 Seidenberg von der Mitleidenheit der Oberlausitz trennen.⁸⁴⁾ Johann und Christoph bestätigten 1549 Donnerstags nach Galli das Bäckerhandwerk in Seidenberg. Mit Christophs Tode fiel dem Könige Seidenberg sowohl als Musca anheim, und Seidenberg wurde an Herrn Friedrich von Räder, Musca an Herrn Fabian von Schönaich verkauft.

v. Bischofswerder. — Franz, Nickel, Hannß und Caspar Gebrüder verkauffen ihres Vaters Sigismund Antheil von Ebersbach 1528 quinta post Apollon.⁸⁵⁾ an

⁸⁴⁾ Nach richtiger Lesart nicht Sigismund.
s. Nachrichten von Seidenberg, S. 14.

⁸⁵⁾ Urk. von alter Abschr.

ihren Vetter Hanns in Ebersbach. Die Gebrüder Hanns, Franz, Rudolph, Sigmund und Erasmus verglichen sich 1545 mit den Herrschaften in Giebigsdorf, wegen des Auerrechts und der Brücke. ⁸⁶⁾

v. Boblitz. Hanns verkaufte Heinrichen 1558 am Tage Mathiä Wanscha. ⁸⁷⁾

v. Doberstitz. Hanns zu Purschwitz 1530 Lehnzeugen.

v. Gersdorf. D. Melchior bekommt mit Hanns, Matthes, Christoph, Barthel und Bernhard zu Rudelsdorf, Nickeln und Bartheln Gebrüder zu Tauchritz, und Nickel und Caspar zu Leube 1527 die Gesamtlehn --- Caspar, George, Christoph, Rudolph, Hanns, Gotsche und Melchior Gebrüder aus dem Hause Baruth erhielten die Gesamtlehn 1527. Sie waren Söhne Christophs, und theilten sich 1519. Von der Zeit an besaß Caspar Baruth, Christoph Petershahn, Rudolph Kittlitz, George Buchwalde, Gotsche, Mücke und Hanns Reichenbach, nachheriger Amtshauptmann, kaufte 1527 Doberschütz, Arnsdorf, Dittmannsdorf und Wie-

⁸⁶⁾ Urk. im Görl. Stadtbuch.

⁸⁷⁾ Urk. aus Klopß Abschriften.

fig. ⁸⁸⁾ — Matthias zu Dornhennersdorf verkaufte 1530 Dienstags nach Elisab. ⁸⁹⁾ Zentendorf an Wolf von Rostitz in Ullersdorf. — Fabian und George zu Horke 1531 Zeugen bey einem Vergleiche. — Hanns zu Herwigsdorf verkaufte 1531 Dienstags nach Alexii ⁹⁰⁾ dem Rathe zu Löbau Ebersdorf, welches er selbst von Hanns von Gersdorf auf Döbschütz erkaufte. — 1550 kommen Hanns, George und Ulrich in einer Lehnserneuerung im Stift Radmeritz befindlich vor. — George zu Gebelzig Gemahlin wird 1554 Donnerstags nach Oculi ihr Leibgedinge verschrieben. ⁹¹⁾ — Fabian besaß 1559 Gerlachsheim. ⁹²⁾

v. Haugwitz. Verschiedene dieses Geschlechts in Spitzwitz, Raufelitz, Neukirch, Gaußig verkaufen 1559 der Stadt Camenz ihren Antheil am Pferde Zoll zu Camenz. ⁹³⁾ —

⁸⁸⁾ Lauf. Mag. 1780 Seite 151.

⁸⁹⁾ Orig. im Arch. zu Ullersdorf.

⁹⁰⁾ Orig. im R. Archiv zu Löbau.

⁹¹⁾ Orig. im R. Archiv zu Ullersdorf.

⁹²⁾ Lauf. Mag. 1776, S. 339.

⁹³⁾ Urk. im Archiv zu Camenz.

Heinrich zu Sahnitz versetzte 1530 ⁹⁴⁾ dem Rathe zu Laubau den Bischofszehnden in Geißsdorf, verkaufte auch 1531 dem Rathe zu Lauban Waldau.

v. Kottwitz. Nickel und Martin Gebrüder bekommen 1530 das Gesamtlehn vom Könige. 1537 war Nickel gestorben, Martin erhielt vom Könige die Erlaubniß, mit den ihm zugefallenen Güthern zu thun was er wolle. — Hannß zu Niecha bezeugte 1535 ⁹⁵⁾ ein Schöppenanteil von Magdeburg. — Fabian zu Kattwitz erhielt 1563 Oberamtsconsens. ⁹⁶⁾

v. Kyau. Joachim 1558 mit Gießmannsdorf und Friedersdorf belehnt. ⁹⁷⁾

v. Maxen. Hannß zu Grödis ist aus vorigem bekannt als Landesältester.

v. Mehrad. — Jacob zu Kauppa 1530. Nickeln zu Herwigsdorf verkaufte der König von den Löbauschen Stadtgüthern 1549 Ebersdorf und den halben Löbauschen Berg. Er war Hofrichter zu Budissin.

⁹⁴⁾ Orig. im R. Archiv zu Görlitz.

⁹⁵⁾ Ebendas.

⁹⁶⁾ Ebendas.

⁹⁷⁾ Orig. im Arch. zu Reibersdorf.

- v. **Rostitz.** Von diesem Geschlechte kommen Hanns zu Tzschocha, Wolf zu Ullersdorf, Hieronymus zu Quolsdorf, Kaspar zu Rothenburg, Otto zu Niederneundorf, Hanns zu Gutta, Hanns zu Tormersdorf, und D. Ulrich zu Ruppersdorf, als Landeshauptmann, öfters als Zeugen vor, letzterer oben weitläufiger erwähnt.
- v. **Penzig.** Adam war 1541 Klostervoigt in einem Vertrage des Pfarrers Barcz zu Mäuschwitz mit seinem Nachbar Caspar Queitsch im Mäuschwitz'schen Schöppnenbuche. Ihm verkaufte 1549 von der Stadt Görlitz Güttern der König das Dorf Neutnitz.
- v. **Nedern.** Balthasar verkaufte Siegersdorf, Bienen und Neundorf 1542 an den Rath in Lauban. Friedrich kaufte 1558 Seidenberg.
- v. **Salza.** Sie erhielten 1528 einen Gesammtlehnbrief. Kaiser Karl V. erneuerte 1540 ihr Wapen.⁹⁸⁾ Günther verkaufte 1543 Donnerstags nach Egidij dem Rathe zu Lauban Gersdorf. Ditz zu Schreibersdorf ließ seiner Gemahlin 1554 ihr Leibge-

⁹⁸⁾ Gedruckt in Anal. Sax. Th. 1. S. 187.

Man sehe auch daselbst vom Jahr 1567 S. 163 einen Vertrag deswegen.

dinge verschreiben. Mathäus auf Linda war Görl. Amtshauptmann. Seinem Sohne Bruno verkaufte der König 1561 Kengersdorf.

v. Schlieben. Die Gebrüder Balthasar, Eustachius und Hanns auf Pulsnitz theilten sich 1532 in die väterliche Erbschaft Pulsnitz. ⁹⁹⁾ Eustachius wurde Hauptmann zu Zossen, Balthasar und Hanns verglichen sich 1541 mit dem Rathe in Pulsnitz wegen des Bierbrauens. Hanns wurde zuletzt Landeshauptmann.

v. Schönburg. Joachim, Friedrich und Wilhelm Gebrüder zu Hoyerwerda belehnten Franz und Erasmus von Gersdorf zu Ullersdorf, (vermuthlich in Böhmen) mit einigen Bauern in Sohland. Wilhelm verkaufte 1556 dem Rathe in Hoyerwerda eine Wiese, ¹⁰⁰⁾ gab auch einem Unterthanen 1563 Braugerechtigkeit.

v. Zemrich, siehe unter Ferdinand bey dem Jahre 1538.

v. Zischirnhauß. Nickel und Friedrich Gebrüder besaßen 1553 nach einem Kauf

⁹⁹⁾ Orig. zu Pulsnitz.

¹⁰⁰⁾ Urkunden in Weinarts Handbibliothek, II. S. 263.

im dasigen Archiv Kießlingewalde. Nickel wurde beym Pönsfall zum Verwalter der Laubanschen Stadtgüther gemacht.

v. Uchtritz. Nickel verkaufte 1529 einen Theil von Holzkirch.

v. Warnsdorf. — Ansol zu Haugsdorf. 1542 Zeuge George auf Schönbrunn, kaufte 1557 vom Könige Radmeritz, wollte dem Kloster in Görlitz die 2 Tonnen Heringe nicht geben, wie oben gesagt.

Was die Städte anlangt, so ist das Hauptschicksal, welches sie unter diesem Regenten erfahren haben, nämlich der Pönsfall derselben, oben weitläufiger ausgeführt worden. Hier folget daher nur noch etwas von ihnen, was oben nicht füglich von ihren Schicksalen erwähnt werden konnte.

In Budissin wurde 1541 den 14ten Juny durch boshaftes Anlegen ein Theil der Goschwitz vom Feuer verzehret, desgleichen 1552 12 Häuser auf der Lauengasse, und auf eben derselben 1553 zu Simon Judä 5 Häuser, und den 8. Septb. 6 Häuser auf dem Taschenberge, wie auch 1555 den 24. März abermals auf der Lauengasse 8 Häuser, 1556 auf der Schloßgasse am Fastnachtsdienstage 6 Häuser, und 1564 am Pfingsttage auf der Stein- und Löß-

pfergasse 20 Häuser. 1552 den 18. August ergoß sich die Spree auf eine ungewöhnliche Art, und richtete die größten Verheerungen an.

In Görlitz brach beym Antritt der Regierung Ferdinands I. ein sehr großer Aufruhr der Bürgerschaft gegen den Rath aus. Es kam 1527 den 1. Septb., auf Anstiften Alex. Volze, eines Tuchmachers, ein großer Theil der Bürgerschaft in der St. Peterskirche zusammen, und besprachen sich wegen vieler Beschwerden, welche sie wider den Rath zu haben glaubten. Einer, Martin Stolzenberg, ließ sich besonders in den heftigsten Ausdrücken gegen den Rath aus; dieser schickte eine Deputation an sie, daß, wenn sie was anzubringen hätten, es lieber auf dem Rathhause als in der Kirche thun sollten. Sie nahmen dies an, und wählten George Firl zum Sprecher. Als er aber aufs Rathhaus kam, ging es ihm, wie manchem Großsprecher, er konnte nichts vorbringen, und es wurde der Bürgerschaft das königl. Privilegium wegen der Rathschür vorgelesen. Den 11. Sept. ließ der Rath Martin Stolzenberger und Paul Lauer gefänglich einziehen, worauf die andern Mitwissenden die Flucht ergriffen. Den 18. Sept. um 19 Uhr (Abends 7 Uhr) versammelten sich die andern bey Peter Liebigen in der Langengasse, an der

Ecke eines Gäßchens, welches von dieser That noch den Namen des Verräthergäßchens führt, und brachten eine Menge von allerley Gewehr dahin, und hatten in Willens, in dieser Nacht die Gefangenen zu befreien, auch wer ihnen im Rathe nicht anständig, umzubringen, und einen Rath nach ihrem Gefallen zu setzen. Sie wurden aber selbst Abends 11 Uhr noch unter einander uneins, und gingen aus einander. Einer aus den Verschwornen, mit Namen Hanns Scholze, verrieth das ganze Complot an des Bürgermeisters Diener, und daß das, was in dieser Nacht nicht hätte können ausgeführt werden, künftigen Freitag, als den 20ten, geschehen solle. An diesem Tage mußte der eine Bürgermeister, M. Haß, nach Löbau zu einem Convent, traf aber die besten Anstalten für seine Abwesenheit. Den Morgen dieses Tages kamen die Rathsherren zusammen, und wurden einig, zuvor zu kommen, und in Liebigs Haus zu fallen. Dieß geschah, und ob man gleich niemanden fand, so war das Haus doch mit Gewehren aller Art angefüllt. Der Bürgermeister Thiele fragte Liebigen um die Ursache dieser Kistkammer, welcher alles leugnete, aber ins finstere Gewölbe gesteckt wurde. Der Rath schickte sogleich an die ihm treue Bürgerschaft, sich mit Gewehr aufs Rathhaus zu verfügen, weil er einen Aufruhr besorgte, wel-

che auch treulich erschienen. Peter Liebig aber wurde mit der Tortur belegt, und gestand die Verschwörung, nebst Angabe aller Mitverschwornen, welche gefangen genommen, und der Entwichenen ihre Güther eingezogen wurden. Den 25. Septb. wurde Martin Stolzenberg auf dem Markte enthauptet, und Peter Liebig vor dem Pranger geviertheilt, und dazu die größten Sicherungsanstalten getroffen. Hernach wurden noch lange Zeit Mitverschworne gerichtet, und der Rath ließ die Hinterthüre in Liebigs Hause, zu welcher die Verschwornen hinein gegangen, zumauern, und die Buchstaben: D. V. R. T. welches vielleicht so viel sein soll, als: der verrätherischen Rotte Thür, in einen Stein hauen, wo sie noch zu lesen sind. 1529, Sonnab. nach Miser. Dom., machte der Rath einen weitläufigen Vergleich mit Caspar von Rechenberg auf Klitschdorf. — 1530 verglich sie sich mit der Stadt Lauban wegen der Landstraße, die Güther der Görlitzer betreffend. — 1531 den 19. Septb. übergab Joachim Frenzel dem Rathe das von seiner Mutter zum Hospital St. Jacob vermachte Dorf Friedersdorf an der Landkrone, nebst einem Garten an der Ecke der Salomonsgasse, zu Erbauung eines Siechhauses, wie auch die von seinem Vater gestiftete St. Annenkirche. —

1534 kaufte der Rath Leuba. — 1535, Montags nach Mis. Dom., machte der Rath zu Görlitz einen Vertrag mit den Einwohnern des Dorfes Mielsdorf oder Hohkirch, vermöge dessen ihnen das freye Bauholz auf der Görlitzischen Haide zwar abgeschlagen, doch einige Stämme auf ihr Bitten versprochen, dergleichen nach Johannis die Gräseren in der Haide erlaubt, aber grün Holz, Zaungerten und dergl. ohne des Rathes Vorwissen abzubauen, untersagt, doch ihnen für den Preiß, wie andern versprochen wurde; das dürre Holz, das Moos zur Streu und Schilf im Herbst wurde ihnen verstattet, der Schulze aber angewiesen, sein Bier in Görlitz zu nehmen. — 1536 den 2. Octb. verbesserte Karl V. das Görlitzsche Stadtwappen. — 1539, Montags nach Apollon., belehnte der Bischof in Meissen den Rath zu Görlitz mit dem Bischofszehenden in Ludwigsdorf. — 1537 den 6. Nov. brannte die Hotergasse bis auf 2 Häuser ab, und kamen 9 Personen ums Leben. — 1539 verglich sich der Rath abermals mit Caspar von Rechenberg auf Klitschdorf wegen der Forstgerechtigkeit. — 1540, Sonnab. nach Invo-cavit bestätigte der Rath aufs neue die Schumacher-Innungsartikel. — 1555 Dienstags nach Nicol verkaufte der Rath Franz Eilsmark

dem Kupferschmiede, den Kupferhammer, der aber izt eingegangen ist, und bey der Obermühle lag. — 1557 an Jacobi verkaufte der Rath Großkrauscha an Bruno von Salza. — 1557 den 24. April brannten bey der Leichmühle 11 Häuser ab. — 1560 verglich sich der Rath mit Joachim Frenzel über verschiedene Punkte, dessen Güther und Besizungen betreffend, wie auch 1562 wieder mit Caspar von Rechenberg. — 1563 den 19. Octbr. kaufte die Stadt die Mühle zu Nickelsdorf. — 1563 vertrug sich der Rath mit den Bürgern, die Landgüther hatten, daß sie und ihre Unterthanen das Salz nirgends anders als in Görlitz holen sollten, erlaubte ihnen auch nach Erhaltung der Obergerichten, wie schon gemeldet, die Gerichtsbarkeit in außerpeinlichen Fällen. — 1564 den 21. März, verzieh er sich gegen Joachim Frenzel seiner Ansprüche auf Schönberg, Halbendorf und Langenau, in Absicht des Vorkaufs derselben, berichtigte auch verschiedene Streitigkeiten wegen des Forstrechts der Langenauer auf der Görlitzschen Heide. — 1564 den 21. Julii wurde abermals ein Vergleich mit Caspar und Nickeln von Rechenberg in Klitschdorf geschlossen. Von welchem allen die Urkunden im dasigen Archiv vorhanden sind.

Von der Stadt Zittau finde ich außer dem schon erwähnten Vergleich mit denen von Schleinitz wegen der Obergerichten in Seiffhensdorf nichts merkwürdiges.

Die Stadt Lauban verglich sich 1530 am Tage St. Annen mit Hanns von Eberhard auf Bertholdsdorf wegen der Ausübung der Obergerichten daselbst, was dahin zu ziehen oder nicht. — 1537 errichtete der Rath die Willführ. — 1540 kaufte der Rath von Hanns von Haugwitz den Bischofszehnden in Geißsdorf, und erhielt darüber Montags nach Frohnleichnam die Lehn. — 1541 den 7. Decb. verbesserte der König dem Rathe das Stadtwappen.¹⁾ — In diesem Jahre hatte auch der Rath einen Streit mit Nickel und Hieronymus von Uchtritz zu Steinkirch, wegen Errichtung eines Salzmarkts. — 1542 kaufte der Rath Siegersdorf, Wienis und Neundorf von Balthaser von Nader um 4000 Gulden, und 1543 Gersdorf von Günther von Salza um 1500 Thaler. — 1553 wurde die Stadt von der

¹⁾ Urk. in Carptz's Ehrentempel, I. 73. Sie ist oben im Leben Ferdinands übersehen worden, und ich bitte sie nachzutragen. Die übrigen Urkunden befinden sich im dasigen Archiv.

Pest sehr heimgesucht, welche gegen 2000 Personen hingerast. — Ein großes Unglück betraf die Stadt 1554 am Donnerstage nach Miseric. Domini, wo in Fabian Hansches Hause auf der Görlißschen Gasse Feuer auskam, welches die ganze Stadt mit allen öffentlichen Gebäuden bis auf das Kornhaus verzehrte, und 4 Personen das Leben raubte. Man glaubte, daß es angelegt sey. Der König und die benachbarten Städte und Dörfer thaten viel zum Wiederaufbau, wie die Wiefnerschen Annalen weitläufig berichten.

In Löbau brannten 1536 die Scheunen vor dem Budissinischen Thore, 1548 am Abend Nicolai auf der Budissinischen Gasse 7 Häuser, und 1554 den 12ten April die ganze Stadt, nebst Kirchen, Kloster, Rathhause und Kornhause ab.

In Camenz brannte, wie schon oben gesagt worden, ein großer Theil der Stadt, 1542 den 5. May, und 1554 Freitags vor Gertrud auf der Tuchmachergasse 4 Häuser ab.

C. Religionsbegebenheiten.

Was die Religionsbegebenheiten in der Oberlausitz unter Ferdinand I. betrifft, so breitete sich die Lehre Luthers immer weiter aus, ob ihr gleich von vielen Orten große Hindernisse in den Weg gelegt wurden. Ferdinand selbst hätte sie gern unterdrückt, wenn es möglich gewesen wäre. Was dieserhalb auf den Reichstagen zu Speyer, Augsburg, Nürnberg und auf der Kirchenversammlung zu Trident vorgegangen, gehört in die allgemeine Kirchengeschichte. Wir bleiben hier nur bey einer kurzen Angabe desjenigen stehen, was in der Oberlausitz vorgegangen, weil dieses weitläuftiger in der schon erwähnten Müllerschen Reformatiionsgeschichte der Oberlausitz zu finden, zu welcher ich nur hier und da einige Zusätze mir erlaube.

Was Ferdinand I. in Absicht der Religion, ausser denen in seinen Ländern deshalb allgemein ergangnen Edikten, für Gesinnungen hegte, zeigte sich bald anfänglich, da er der Meinung derer beipflichtete, welche den in Görlitz bey dem Antritt seiner Regierung vorgefallenen Aufruhr im Vortrag der Lutherischen Lehre suchten, und 1527 den 16ten Octbr. in dem oben Th. 3 S. 167. erwähnten Schreiben an

den Rath zu Görlitz schrieb: „daß ihr mit
 „den flüchtigen, insonderheit den apostolischen
 „Pfaffen u. s. w.“ auch 1528 den 6ten Jan.
 „Ersame Lieben getrewen, bein vnns ist unvor-
 „gessen, Was auffrur vnd zwiespaltige conspi-
 „ration newlich vorscheiner zeit bein euch er-
 „wachsen, Als wir vnns vermuthenn auff Rei-
 „neth andern denn der Newen auffrürischen
 „Prediger vorgiftung. 2c.“ Ganz ist es zwar
 nicht abzuleugnen, daß die Widerseßlichkeit des
 Rathes zu Görlitz gegen die Lehre Luthers, auch
 zugleich, wie die Akten besagen, ein Grund zu
 dem Aufruhre mit gewesen. Wird aber da-
 durch dies Unternehmen weniger strafbar? Ist
 es nicht ein Hauptgesetz der evangelischen Leh-
 re: Seyd unterthan aller menschlichen Ordnung
 um des Herrn willen? — Die Budissinischen
 Annalen sagen: Er habe 1538 bey der Hul-
 digung in Budissin dem anwesenden Bischof in
 Meissen aufgetragen, die Lutherische Lehre nicht
 die Oberhand gewinnen zu lassen, und den Land-
 ständen den Befehl ertheilt, mit Neuerungen
 aufzuhören, und das alte Abgeschafte wieder
 einzuführen, worauf die Stände mit aller Be-
 scheidenheit, aber zugleich Freimüthigkeit geant-
 wortet, daß sie von der einmal erkannten Wahr-
 heit nicht abgehen könnten. Der König, der
 die Stände bey den öftern Steuern brauchte,
 habe sich dabey beruhiget, und sogar die Er-

laubniß zur Erbauung einer evangelischen Schule, und daß nach der Augspurgischen Confession möge geprediget werden, gegeben. — Es scheint überhaupt, als habe der König aus dem Grunde, daß die Steuern zum Türkenkriege in der Oberlausiz freiwillig gegeben wurden, sie in Absicht der Religion anders behandelt, als in Böhmen, weil er wohl sahe, daß Luthers Lehre hier zu viele Anhänger fand. Was in Löbau 1537 mit einem von ihm gesetzten Pfarrer geschehen, und 1539 in Görliz und Budissin, ist oben in des Königs Leben da gewesen.

Daß er bis in sein spätestes Alter der Römisch-katholischen Religion getreu geblieben, und was er etwa zu Gunsten der Protestanten that, nur aus Staatsklugheit gethan, ersehe ich aus der Instruktion, welche er 1554 dem Landvoigte, Christoph Burggraf zu Dohna, ertheilte, da er ihm auftrug, die Geistlichkeit bey der alten wahren Religion zu schützen und wider die Billigkeit nicht drängen zu lassen, und fleißig Achtung zu geben, damit einigerley neue Sekten nicht zugelassen würden. Man lege diesen Worten auch einen noch so toleranten Sinn unter, als wenn der Landvoigt die römisch Katholischen nur vor den Eingriffen der Protestanten schützen, und keine neue Sekten, dergleichen selbst unter den Protestanten, durch die Anti-

nomer, Oßandristen und andere, aufkamen, nicht dulden sollte, so steht man doch seine Gesinnungen. Schon freute ich mich über die geänderten Gesinnungen des Kaisers, als ich diese Worte in der Instruktion des folgenden Landvoigts, Graf Joachim von Schlick, von 1561, ausgelassen fand; aber meine Freude war kurz, indem ich diese Worte in die Instruktion des Landeshauptmanns, Hanns v. Schlieben, übergetragen fand, wo sie aber in etwas milder klingen, indem er sagt, daß er darauf sehen möchte, daß in den Sechsstädten, und in den Gotteshäusern auf dem Lande und in den Klöstern nach der alten christlichen Religion und Gebrauch mit allen Ceremonien gehalten würde. Doch dachte ich dabey: war es dein Sinn, o Kaiser! die christliche Religion in die Zeiten ihrer ersten Entstehung, wo sie ihr großer Stifter und seine ersten Bekenner in ihrer Lauterkeit, von Sekten und Partheygeist entfernt, lehrten, zurück zu führen, so segne Gott deine Asche.

Wie der Erzherzog Ferdinand gegen die Protestanten gesinnt gewesen, kann ich nicht, durch deutliche Beweise unterstützt, sagen. Der Landvoigt Zbysla Berke von der Duba war zwar römisch-katholisch, legte aber der lutherischen Lehre eben keine Hindernisse in den Weg. Dies

aber machte er 1535 Freitags nach Viti ²⁾ Land und Städten bekannt, daß es des Königs Wille sey, keine beweihten Prediger zu dulden. Dies war überhaupt der größte Anstoß bey dem Anfange der Reformation, und es erhielten viele rechtschaffene Männer deswegen ihren Abschied, weil sie sich verwehreten, wie denn überhaupt im sechzehnten Jahrhunderte die Prediger noch nach Belieben des Kirchenpatrons angenommen und verabschiedet wurden. Die folgenden Landvoigte waren selbst Protestanten.

Die Bischöfe in Meissen fuhren noch immer fort, den Fortgang der Reformation in der Oberlausitz zu hindern. Der schon bey dem vorigen Könige erwähnte Bischof Johann 7. ließ 1528 den 26. Febr. ³⁾ ein Edikt ergehen, in welchem er sagt, daß der Teufel umhergehe, und in den Irrthum, wo möglich, auch die Ausgewählten zu verführen suche, damit er sie schlachten und fressen möchte, ermahnet, das Abendmahl unter einer Gestalt beizubehalten, damit es niemand zum Gericht oder seiner Verdammniß genießen möchte, und warnt, wie billig, vor der Lehre der Wiedertäufer. 1528 Dienstags

²⁾ Urk. in Abschr. im Rathsarch. zu Görl.

³⁾ Urk. in Senfs Kirchengeschichte von Stolpen, S. 379.

nach Jubilate schrieb er an den Rath zu Görlitz, als Innhaber des Königlichen Gerichts, daß der Pfarrer zu Mäuseltwitz, Bartholomäus Stur, auf freyer Straße angefallen worden, und die Thäter sich harter Drohworte gegen denselben vernehmen lassen, und bittet, ihn in Schutz zu nehmen. — 1529 ließ er an eben denselben ein Schreiben ergehen, daß der Rath das Testament eines Pfarrers (wo? ist nicht ausgedruckt) für gültig erklären solle. 1531 Sonnabends nach Vincula Petri verwendete er sich ebenfalls bey dem Rathe in Görlitz für den Altarist, Valentin Schickel in Hoyerswerda, der ehemals Pfarrer in Sora gewesen war, daß der Rath diesem einen ihm zugehörigen Kelch und Geldschuld verabsfolgen lasse. — 1532 Freitags nach Pauli Bekehrung bestätigte er einen Vertrag des Raths zu Löbau mit dem Pfarrer zu Gaußig, Johann Grunau, und dessen Collator, dem Pfarrer in Göda, Martin Jenzsch, vermöge dessen der Rath zu Löbau dem Pfarrer zu Gaußig für eine alte Gerechtigkeit, deren Ursprung man aber nicht mehr wußte, da der Pfarrer zu Gaußig von den Aekern der Stadt Löbau eine gewisse Abgabe unter dem Namen Hundsfiede erhalten, und manchmal Streit deswegen gewesen war, ein für allemal 100 Mark auszahlte. — 1532 am Sonntage Reminiscere schrieb er dem Rathe in Görlitz

mit vieler Empfindlichkeit, daß er den Pfarrer in Jänkendorf, Martin Zscheppel, (der in Verdacht gerathen, daß er seinem Collator, Wolf von Rostitz, die Mühle angezündet habe,) gefänglich eingezogen, da die That nicht erweislich wäre. — 1533 schrieb er an den Rath in Görlitz, daß sich Thomas Leise, Probst zu Rissa (ehemaliger Pfarrer in Rissa und zugleich Erzpriester des Görlitzischen Stuhles und Altarist in Penzig) beschwert, daß ihm der Rath sein Altarlehn in Penzig einziehen, und zu dafiger Pfarre schlagen gewollt, da doch noch andere Lehen vorhanden wären, welche zur Pfarre geschlagen werden könnten. Es gab aber dieser Thomas Leise, der zuletzt Probst in Mühlberg wurde, dies Lehn 1535 selbst auf. — 1536 ließ er ein Dispensations schreiben nach Görlitz ergehen. Er starb 1537 den 13ten October.

Ihm folgte Johann 8. von Maltitz, zuvor Domdechant und Coadjutor zu Meissen, (nicht aber, wie Müller S. 208 sagt, Decan in Budissin, welches auch die angeführte Stelle des Calles nicht besagte.) Er forderte 1538 Sonnabends nach Invent. Cruc. von dem Rath zu Görlitz die primarias preces bey Vacanzen geistlicher Ämter, hat sie aber gewiß nicht erhalten. 1539 brachte er beym Rathe zu Görlitz in Erinnerung, daß, da der Bi-

schosßzehnden von Langenau der Kirche zu Penzig einverleibet worden, der Rath zu Görlitz als Besitzer von Penzig schuldig sey, wenn sie erfordert würden, die gewöhnlichen Lehndienste zu thun, und trug ihm auf, Franz Schneider, Urban Emrich und Joachim Frenzel anzuhalten, die Lehn über die Bischofszehnden in Görlitz, Ludwigsdorf und Cunnersdorf zu nehmen, worauf denn Franz Schneider 1539 Sonnabends vor Thomä die Lehn über den Bischofszehnden auf den Görlitzschen Vorwerktern, in Trosschendorf, Gruna, Hobkirch und Gersdorf bey Lauban erhielt. Den Bischofszehnden in Ludwigsdorf verkaufte Urban Emrich dem Rathe zu Görlitz, welcher 1539 Montags nach Mathäi damit belehnt wurde. Vermuthlich hat auch Joachim Frenzel die Lehn über den Cunnersdorffschen erhalten, es ist aber der Lehnbrief nicht mehr vorhanden. 1540 Montags nach Corp. Christi belehnte er den Rath zu Lauban, mit dem von Hannß von Haugwitz erkauften Bischofszehnden in Geißdorf. — 1541 Sonnabends vor Mariä Himmelfarth schrieb er an den Rath in Görlitz, den Pfarr in Seidenberg, Johann Schneider, nicht vor ihre Gerichten zu fordern. 1549 Freitags nach Oftern forderte er bey dem Rathe zu Görlitz die primarias preces bey der von demselben zu vergebenden Präbende St. Clarä und der Can-



torie im Domstifte zu Budissin, welche der Rath dem Domherrn Hieronimus Ruprecht gab, welches sich der Bischof nach einem Schreiben von 1545 Dienstags nach Erhardi gefallen ließ, und nur anfragte, bey wem die Zinsen zu dieser Präbende stünden. 1542 gab er dem Rathe zu Camenz Erlaubniß, den Kirchhof an der Pfarrkirche daselbst etwas einzuziehen, damit mehr Platz zum Fahren würde, und einen andern bey der Kapelle St. Jodoci zu errichten, die beyden Kapellen St. Wolfgang und der heil. Wandelburgis zu Gelenau ganz eingehen, auch das äufferst haufällige Seelhaus eireissen zu lassen, und die Stiftung davon in das Hospital zu verlegen. 1545 Dienstags nach Vincula Petri schrieb er an den Rath zu Lauban, dem Prediger daselbst seine anzüglichen Predigten gegen die dasigen Nonnen zu untersagen, ein ähnliches Schreiben erfolgte auch Donnerstags nach Mariä Himmelfahrt. 1545 Mitwoch nach Invocavit gab er dem Rathe zu Camenz die Erlaubniß, die Kapelle zu St. Jacob abzubrechen, und die zu St. Jodoci damit auszubessern. Er starb 1549.

Ihm folgte Nicol von Karlowitz, von dem noch der Lehnbrief vorhanden, da er 1551 Freitags nach Kilian Franz Schneidern in Görlitz mit oben genannten Bischofszehnden in Görlitz

n. s. w. belehnte. Dieser verkaufte ihn aber an Hanns Willer, Bürger in Görlitz, der von dem folgenden Bischof

Johann dem 9. von Haugwitz 1556 Dienstags nach Petri Pauli die Lehn erhielt. Der Rath zu Görlitz war die Zinsen von der Bischoflichen Renthe ein Paar Jahr schuldig geblieben, der Bischof handelte durch seinen Schöfser Peter Harzberg mit dem Rathe, daß diese Zinsen zu einem zinsbaren Kapital gemacht würden, welches auch geschah, da der Rath 1556 am Tage Michaelis den Schuldbrief darüber ausstellte. 1557 den 24. May belehnte er den Rath zu Lauban mit dem Bischofszehnden in Geibsdorf, welchen der König beym Pönfall eingezogen, aber wieder gegeben hatte. Er vertauschte das Amt Stolpen gegen Mühlberg an den Churfürsten zu Sachsen, und nahm seinen Sitz in Wurzen. Der Rath in Görlitz mußte aber die Renthe noch an ihn bezahlen, man sieht es aus einem Schreiben desselben an den Rath zu Görlitz von 1564 in vig. Ascens. da er sie nicht in Silbergelde sondern in Ducaten haben wollte. Der König aber nahm die Ober- und Niederlausitz von der Administration des Bischofs in Meissen 1562 aus, und gab sie dem Decan zu Budissin Johann Leisentritt,

und hiermit hatte das Ansehn der Bischöfe zu Meissen in der Oberlausitz ein Ende. ⁴⁾

Wir gehen nun nach der einmal gewählten Ordnung zur Geschichte der geistlichen Stiftungen und einzelner Stetter in der Oberlausitz.

Das Domstift zu St. Petri in Budissin erhielt, wie schon oben gesagt worden, 1537 den Königlichen Befehl, keine auswärtigen Kanoniker anzunehmen. Durch das Eingehen des Franziskanerklosters in Budissin erhielt es, als Übergabe der letzten Franziskanermönche, 1558 die Wälder am Böhmischem Stege (Mönchswalde) laut der Königl. oben erwähnten Bestätigung, und 1562 Donnerstags nach Pauli Bekehrung ⁵⁾ die vom Schlosse zu Budissin jährlich zu erhaltenden 3 Malter Getreide, welche demselben auch bis auf die Zeiten des Landvoigts Grafen von Callenberg abgeliefert worden, wie auch 3 Mark jährliche Zinsen von

⁴⁾ Die Originale aller hier genannten Bischöflichen Urkunden befinden sich in den Archiven von Görlitz, Lauban, Löbau und Camenz.

⁵⁾ Urk. in Abschr. im Görl. Landsarchiv.

der sogenannten Mönchschäferen, ⁶⁾ nebst dem ganzen Kloster, mit dem Vorbehalt: es, wenn einmal der Franziskanerorden wieder in den vorigen Zustand käme, heraus zu geben. Wegen des Gottesdienstes und der Rechte bey demselben, in Absicht der Lutherischen Predigten, machte er 1543 Sonnabends nach Allerheiligen ⁷⁾ einen Vertrag; weil aber doch mancherley Irrungen wieder vorkamen, so wurde 1556 den 2ten Octbr. ⁸⁾ durch ein Paar Königliche Kommissarien, den Abt Andreas zu Heinrichsau und D. Johann Lange, Königl. Rath, ein Vertrag errichtet, wovon man bey'm Müller S. 277 einen weitläufigen Auszug findet. Probste bey demselben waren:

Heinrich von Büna u. Seine Investitur vom Bischof Johann 7. von 1527 den 1. Juli ist noch im Stiftsarchiv zu Meissen vorhanden.

⁶⁾ Diese Mönchschäferen ist gewiß die 1334 von den 2 Schwestern von Guß an Adela Günthers von Rechenberg Wittwe verkaufte, und von dieser dem Kloster geschenkte Curie. s. Th. 1, S. 166.

⁷⁾ Carpzovs Ehrentempel I. 247.

⁸⁾ Urk. in Abschrift bey der Gesellschaft der Wissenschaften.

Hieronymus von Kummerstadt. —

War bey der Huldigung des Königs 1538 in Budissin, und empfing denselben mit einer Rede. Er trat zur lutherischen Lehre über, blieb aber Probst.

Decane: Paul Cüchler, laut eben genannter Investitur des Probsts Heinrich von Bünau. Er war der Lehre Luthers sehr geneigt, und hat nach einem, von Knauth ⁹⁾ angeführten Beweise, das Abendmahl selbst unter beiden Gestalten ausgetheilt, ist aber hernach wieder anders Sinnes geworden.

Nach ihm setzt Großer III. S. 30.

Johann Cochläum im Jahr 1546, und nach ihm

Hieronimum Rupertum. Er kommt in einer Urkunde von 1552 vor.

D. Johann Leisentritt, dessen Leben man weitläufig in Otto Schriftsteller - Lexikon der Oberlausiz liest. Ein gelehrter und dabey tolerantgesinnter Mann. Er wurde 1560 von dem Könige, mit Beystimmung des Papsts, zum Administrator per utramque Lusatiam gemacht, und die Kirche zu

⁹⁾ Oberl. Wend. Kirchengeschichte, S. 205.

St. Petri zur Ecclesia ingenua erhoben, doch sind die Urkunden davon vom Domstift noch nicht bekannt gemacht. Er kommt oft in den Urkunden vor. Er machte 1560 einen weiter unten vorkommenden Vergleich zwischen dem Rathe und Kloster in Lauban. — 1561 den 1. Jan. ¹⁰⁾ entschied er in den Streitigkeiten des Rathes zu Löbau mit Bonaventura von Luttitz auf Lawalda, der dies Guth im Pönfalle bekommen hatte, und in Lawalda einen eignen Pfarrer setzen wollte, daß Lawalda ein Filial von Löbau bleiben solle. — 1561 den 12ten Octbr. ¹¹⁾ gab er dem Rathe zu Lauban die Erlaubniß, die Altarzinsen der Altäre, welche nicht besetzt waren, zu Salarien der Schuldiener anzuwenden, und den Kirchhof und den Garten des durch den Brand 1554 verwüsteten Franziskanerklosters zu einem Kirchhof zu gebrauchen. — 1562 stiftete er einen Altar S. Crucis in Budissin, welchen der Bischof in Meissen den 1. Octbr. ¹²⁾ bestätigte, weil dazu eine Bischöfliche Bestätigung nöthig war, und wo ihn der Bischof Com-

¹⁰⁾ Urk. in Stebigers Löbauschen Annalen.

¹¹⁾ Urk. im Arch. zu Lauban.

¹²⁾ Orig. im Stiftsarchiv zu Meissen.

missarium suum generalem in superiori et inferiori Lusatia nennt. — 1563 den 12ten Juli ¹³⁾ gab er seinen Consens zur Übergabe des Görlischen Franziskanerklosters zu einer Schule. Als Official kommt Valentin Alberti vor.

Im Kloster Marienstern hatte die Äbtissin Margaretha 1541 einen Streit mit dem Rathe in Görlitz, da die Klostervoigte, Nickel und Christoph Gebettern von Mehrad, zwei Unterthanen von Niederkiesdorf in ihre Gerichte nach Marienstern abführen lassen, da denn durch den Landvolgt und Verordnete von Land und Städten 1541 Freitags nach Mariä Himmelfahrt ¹⁴⁾ der Entscheid ausfiel, daß das Kloster in peinlichen Sachen niemals, jedoch in bürgerlichen Sachen ihre Unterthanen vor ihr Gericht fordern könne. — 1554 Sonntags nach Margaretha ¹⁵⁾ bestätigte die Äbtissin Anna von Baudißin dem Rathe zu Bernstadt die Erbgerichte, die Loßbriefe im Städtchen, den Verlag des Biers an die Kretschmar auf dem Eigenschen Kreise, die Bierzüge, indem der vo.

¹³⁾ Urk. in Knauths Gesch. der Görl. Schule, und in Meisters Annalen.

¹⁴⁾ Orig. im R. Archive zu Görlitz.

¹⁵⁾ Orig. in Bernstadt.

rige Klostervoigt, Nickel von Neigradt auf Herwigsdorf, alle ihre Privilegien zu sich genommen, und nicht wieder herausgegeben hatte. Mehr bey der Stadt Camenz.

Das Kloster Marienthal bey Ostriß erhielt 1527 die Bestätigung der Privilegien u. verkaufte 1534 an den Rath zu Görlitz Leube. — 1527 brannte unter der Äbtissin Margaretha von Bresen das Städtlein Ostriß ab. — 1538 war das Kloster in Streitigkeit mit dem Rathe zu Görlitz, wegen der Mitleidung. Die Äbtissin Elisabeth von Falkenberg bat Sonnabends nach Jacobi ¹⁶⁾ den Rath zu Görlitz, einen Deputirten zu einem gütlichen Vergleich an sie abzuschicken. — 1551 Mittewochs nach Lucia ¹⁷⁾ machte die Äbtissin Katharina von Rostitz, durch den Klostervoigt Adam von Penzig, einen Vergleich mit Kaspar von Rostitz, und seinen ungesonderten Gebrüdern in Ullersdorf, wegen der Harten (einem Stücke Landes) bey Nieder-Seiffersdorf. — 1560 bekam das Kloster, auf Königl. Verordnung, einige Kirchenkleinodien des eingegangenen Klosters in

¹⁶⁾ Orig. im R. Archive zu Görlitz.

¹⁷⁾ Orig. im Archive zu Ullersdorf.

Löbau, welches die Äbtissin Magdalena von Berge den 12. April bescheinigte. ¹⁸⁾)

Das Jungfräuliche Kloster zu Lauban wollte sich 1530 den Steuern zum Laubanschen Kreise entziehen; der Landvoigt, Zbislav Berke von der Duba, aber erließ Mittwochs nach Ursula ¹⁹⁾) an den Rath zu Lauban eine Weisung wegen des Ungrunds ihres Vorgebens. 1560 machte der Decan einen Vergleich zwischen demselben und dem Rathe, ²⁰⁾) vermöge dessen das Kloster dem Rathe das Jus Patronatus bey der Stadtkirche freiwillig abtrat, der Rath aber die Unterhaltung der Geistlichkeit über sich nahm, und demohngeachtet dem Kloster die dazu ausgesetzten Grundstücke überließ, bis auf den Decem und Getraidezinß, dagegen das Kloster dem Rathe versprach, die Leute zu Pfaffendorf in des Rathes Mühlen zu weisen, und auf seinen Dörfern nichts gegen die Stadtgerechtigkeiten an Wochenmarkt, Bierbrauen und Handwerkern zuzulassen, dafür der Rath dem Convente allen Schutz zusagte.

¹⁸⁾) Orig. im R. Archive zu Löbau. Dieser Äbtissin ist im Ehrentempel der Äbtissinnen nicht gedacht.

¹⁹⁾) Orig. im R. Archive zu Lauban.

²⁰⁾) Urk. in Carpzovs Ehrent. I. 299.

Im Kloster Dybin verließen die Ordensbrüder bey'm Anfange der Reformation auch nach und nach das Kloster; die noch übrigen wenigen bekennen dies in einer Urkunde, wo der Landvoigt einen Vergleich des Klosters mit den Erben Martin Bröhnisch, Pfarrers in Hennersdorf, 1535 am Tage Sim. Judä ²¹⁾ bestätigt. — 1538 Sonntags nach Lucia ²²⁾ mahnten die Conventsbrüder um die nach dem Testamente Peter Waldau zu erhaltende Tonne Heringe. Das Kloster brannte 1541 ab; dies nöthigte den Convent, die Wiese an der Plicknitz (s. Th. 2. S. 418) 1541 an Dno. phrius Schnitter in Deutschhoffig zu verkaufen. ²³⁾ Laut eines Vermächtnisses Johann Ortilis sollten dem Kloster Dybin gewisse Altarzinsen und Almosen in den Städten Zittau und Görlitz zukommen; weil aber das Kloster fast ganz einging, so hielten diese beiden Städte bey'm Landvoigte an, daß diese Zinsen lieber zu einem Stipendium verwendet, die Almosen aber unter die Stadttarmen vertheilt würden, welches auch der Landvoigt, Zdisla Berke, 1544 am Tage Sixti bewilligte. ²⁴⁾ Es weigerte

²¹⁾ Orig. im R. Archive zu Görlitz.

²²⁾ Ebendas.

²³⁾ Ebendas.

²⁴⁾ Ebendas.

sich aber die Stadt Görlitz, auch 40 Ungarische Gulden, als Zins eines vom Kloster Dybin erborgten Kapitals (s. Th. 3. S. 107.) abzuführen. Der Erzherzog Ferdinand aber forderte sie 1554 den letzten Jul. für den König als Patron, der auf der Burg Dybin seinen Hauptmann, mit Namen Jacob Haag, unterhielt, welcher in der Folge mehr vorkommen wird, wiederholte dies auch den 26. Dec. Wie es weiter mit dem Kloster geworden, wird künftig vorkommen.

Was die Franciskanerklöster in den Sechsstädten anlangt, so gingen mit denselben große Veränderungen an den meisten Orten vor.

Im Franziskanerkloster zu Budissin wurde 1527, Dienstags nach heil. 3 Könige, zwischen 2 evangel. Predigern und den Römisch-katholischen ein Religionsgespräch gehalten.²⁵⁾ Es verließ hernach ein Bruder nach dem andern das Kloster; die letzten beiden Fratres waren Nicolaus Kost und Michael Pollmann, welche dem Domstifte, wie schon oben bey demselben gesagt worden, ihre Besitzungen überließen.

²⁵⁾ Man sehe von demselben mehr im Lauf.

Mag. 1768. S. 296 u. f.

So ging es auch im Kloster zu Görlitz. Es blieben von diesem reichlichbesetzten Kloster zu Anfange der Reformation nur noch 10 Personen übrig, denen der Rath das Almosen reichen ließ, weil ihnen Wenige mehr was gaben. 1527 war schon kein Prädikant mehr, der da hätte predigen können. 1543 stellten die Fratres ihren kläglichen Zustand dem Könige vor. Sie starben hierauf nach und nach ab, einer erhing sich sogar 1542 aus Schwermuth. Zuletzt blieb nur noch einer, Namens Urban Weißbach, von Altenburg, übrig, dieser übergab 1563 den 8. Jul. auf den Fall, wenn es höhern Orts genehmiget würde, dem Rathe das Kloster nebst dem dazugehörigen Walde bey Lichtenberg, mit Vorbehalt seines Unterhalts auf zeitlebens. Der Dekan, Johann Leisentritt, genehmigte diese Abtretung, und 1564 auch der König. Dieser erlaubte zugleich, aus demselben eine Partikularschule zu machen, und es wurde dem Rathe 1564 den 17. Jul. durch königl. Kommissarien völlig übergeben. Der Rath ließ es hierauf zu einer Schule völlig einrichten, und 1565 den 22. Jun. geschah der feierliche Auszug aus der alten Schule neben dem Voigtschofe, dem jetzigen Primariat, unter Läutung aller Glocken, und der Einzug in das Kloster. Der erste Rector in dieser neuen Schule war Petrus

Vincenzius, welchem der Syndicus, George Dttmann, die Schule übergab, der dessen Rede darauf beantwortete, und wo endlich eine Rede des Primarius, M. Samuel Jauch, die Feierlichkeit beschloß, von welcher Zeit an diese Schule bis jetzt im Segen geblüht, und der Kirche und dem Staate nützliche Glieder erzogen hat.

In Zittau übergab der letzte Guardian, Michael Reinstein, 1543 den 25. Jun. ²⁶⁾ dem Rathe daselbst die ganzen Kleinodien und Geräthe des Klosters nebst dem Kloster.

Dem Kloster in Lauban erging es nicht besser. 1540 mußten die Brüder die Kirchengeräthe an den Rath für 430 Mark versehen, wie das Instrument deswegen, vom Donnerstage nach Katharinä ²⁷⁾ besagt. Als 1553 die noch übrigen Brüder größtentheils an der Pest starben, und das Kloster 1554 im Brande mit drauf ging, so übergab der letzte Guardian, Petrus Kaiser, 1556 das Kapital, welches ihm auf Lebzeiten zu benutzen gelassen worden war, an 15 Mark, Sonnabends nach Reminiscere, an den Rath daselbst. ²⁸⁾ Was

²⁶⁾ Urk. in Carpzovs Anal. I. 89.

²⁷⁾ Orig. im Arch. zu Lauban.

²⁸⁾ Urk. in den Arbeiten einer vereinigten Gesellschaft, II. 52.

den Kirchhof und Garten desselben betrifft, ist schon unter dem Decan Johann Leisentritt da gewesen.

In Löbau verließen gleichfalls die Mönche das Kloster, und ließen es wüste und leer stehen. Unter dem folgenden Kaiser wurde es zu einer evangelischen Schule umgebildet.

Von dem Camenzischen künftig.

Die speziellere Kirchengeschichte der Sechsstädte muß ich meinen Lesern in der gedachten Müllerschen Reformationsgeschichte der Oberlausitz nachzulesen überlassen, weil hier alles dahin gehörige gesammelt worden, und ich zu weitläufig werden würde.

Noch will ich bloß der Stiftung des Diaconats in Rothenburg, von 1564, Freitags nach Phil. Jac. 2⁹) gedenken, welchem zugleich die Versorgung des Filials in Cähnitz aufgetragen wurde, und damit die Geschichte dieses Königs und Kaisers, Ferdinand I. beschließen.

29) Urk. in Abschr. im Arch. zu Ullersdorf.

B e i l a g e,

dasjenige betreffend, was die Sechsstädte
nach dem Pönfall vom K. Ferdinand I.
an Privilegien und Landgüthern zu ver-
schiedenen Zeiten wieder bekommen
haben.

I. B u d i s s i n.

A. An Privilegien, deren erste Ertheilung
oben in der Geschichte der Regenten nach
zu suchen. 1547 den 1. Decbr.

- 1.) Marggraf Otto und Konrads Erlaubniß,
ein Kaufhaus zu bauen. 1284 III. ante
Palm.
- 2.) K. Johannis Erlaubniß, zum Hospital 8
Schock Groschen jährlichen Zins zu kaufen.
1345 Mittw. nach Gregor.
- 3.) K. Karl IV. Verleihung des Salzmarkts.
1355 den 25. Septbr.
- 4.) K. Karl IV. Entscheid zwischen Land und
Stadt Budissin, wegen des Bierschanks,

Getreidemaasßes u. s. w. 1372 am Tage Scholastica.

- 5.) K. Wenzeslaus Bestätigung der Privilegien der Stadt. 1379 Sonnab. nach Allerheiligen.
- 6.) Desselben Verleihung eines Jahrmarkts, auf Petri Kettenfeyer. 1382 Freit. nach Epiphanius.
- 7.) Desselben Untersagung neuer Märkte zum Nachtheil der Sechsstädte.
- 8.) K. Sigismunds Verstattung eines Zolls, gleich denen zu Görlitz. 1431 Donnerst. vor Miser. Dom.
- 9.) K. Ladislaus Verleihung eines Jahrmarkts, Donnerst. nach Judica zu halten. 1455 am St. Stephanstage.
- 10.) K. Mathias I. Erlaubniß zu Anlegung einer Bleiche. 1474 Donnerst. vor Weihnachten.
- 11.) Desselben Verleihung des Weinkellers, von eben d. J. u. Tage.
- 12.) K. Wladislaus Bestätigung des 3. Jahrmarkts. 1494 Freit. vor Pfingsten.
- 13.) Desselben Bestätigung des Nr. 4 angeführten Entscheids K. Karl IV. Sonnt. vor Sim. Judä.
- 14.) Desselben Bestätigung des ihnen vom K. Wenzeslaus erlaubten Fleischmarkts von

Michael bis Weihnachten, 1500 am Tage Wit, nebst 3 Zeugnissen vom Landvoigt Sigismund von Wartemberg, dem Rathe zu Löbau und dem Domkapitel zu Budissin von 1506, daß seit 40 Jahren der Fleischmarkt in Budissin gehalten worden, (welche Urkunden ich aber nicht zu sehen bekommen habe.)

B. An Landgüthern.

- 1.) 1555 den 24. Septbr. Uhyß am Taucher und den Taucherwald eigenthümlich für 5000 Thaler, und da der König 1549 George Fritschen, Kanzler zu Budissin, die 2 Dörfer, Postewitz und Hainitz, welche der Stadt genommen worden, um 1800 Thaler verkauft hatte, so kaufte die Stadt von dessen Erben diese Dörfer wieder, und der König gab dazu seinen Consens.
- 2.) 1558 den 15. Dezbr. Die Mühle zu Budissin für 2000 Thaler, mit dem Beding des Wiederkaufs für diese Summe, wenn sie der König für seine Hofstatt auf dem Schlosse brauchen sollte.

Der Wiedergabe der freyen Rathschür ist 1559 gedacht. 1559 den 14. Aug. wurden der Bürger Landgüther aus der Lehn wieder in Erbe verwandelt.

II. Görlitz.

A. An Privilegien.

- 1.) Witzego und Heinrich von Camenz Belehnung Heinrichs und Gunzlin von Radeberg mit dem Durchzoll in Görlitz. 1314 III. fer. p. Nic.
- 2.) Mgt. Johannes Belehnung der Gebrüder aus der Münze mit dem Durchzoll in Görlitz. 1314 fer. IV. ante nat. Mariae.
- 3.) Waldemars Bestätigung der Privilegien der Stadt. 1317 Sonnt. nach Ambros.
- 4.) R. Johannis Entscheid zwischen der Stadt und der Ritterschaft, der Gerichten, der Kretschmar und Handwerker halben. 1329 Mont. nach Cantate.
- 5.) Desselb. Untersagung des Ellenweisen Tuchverkaufs außer dem Gewandhause. 1331 die Margarethae.
- 6.) Desselben Belehnung Hanns von Salza, mit dem Durchzoll in Görlitz. 1332 fer. VI. ante Laurent.
- 7.) Desselben Bestätigung der Waidniederlage. 1339 fer. VI. ante Pentec.
- 8.) Desselben Versprechung, die aus andern Landen sich in der Oberlausitz Ankaufenden gleiche Rechte mit den Eingebornen genießen zu lassen. 1339 den 8. Jun.

- 9.) Desselben Verordnung, daß der Stadt Zittau der Waib bloß zu ihrer Nothdurft zugeführt werden dürfe. 1339 Mittw. nach Jacobi.
- 10.) Desselben Bestätigung der Straßengerechtigkeit für die Stadt. 1341 fer. VI. ante Trin.
- 11.) K. Karl IV. Bestätigung des Salzmarkts. 1347 den 18. Decbr.
- 12.) Desselben Befehl an alle Gutsbesitzer der Oberlausitz, von ihren Unterthanen nicht mehr als die gewöhnlichen Zinsen zu fordern. 1355 am Mathäitage.
- 13.) Desselben Bestätigung der Privilegien der Stadt, sub aurea Bulla. 1356 Quinto Id. Maji.
- 14.) Herz. Johannis Bestätigung aller Privilegien der Stadt. 1377 Dienst. nach Pauli Befehrung.
- 15.) Desselben Verleihung der Stadtwaaage. 1384 Mittw. nach Judica.
- 16.) Desselben Verleihung des Weinkellers für den Rath. 1385 Dom. Invoçav.
- 17.) Desselben abermalige Verleihung des Weinkellers. 1394 Dienst. nach Lucä.
- 18.) K. Wenzeslaus Bestätigung der Privilegien der Stadt. 1381 am Tage Gregor.
- 19.) Desselben freyer Geleitsbrief für die Waibhändler. 1401 am Tage St. Alexii.

- 20.) Der Königl. Kommissarien, Mgr. Jobst, Herzogs Bolcko von Münsterberg 2c. Entscheidung in den Streitigkeiten des Rathes und der Bürgerschaft. 1404 am St. Mauritiusstage.
- 21.) K. Wenzeslaus Befehl an die Bürgerschaft, sich nicht wider den Rath zu setzen. 1405 Mittw. nach Galli.
- 22.) Desselben Bestätigung der Landstraße. 1414 Sonnt. nach Corp. Christi.
- 23.) Desselben Bestätigung einer K. Kommission, in Streitigkeiten zwischen Görlitz und Zittau, von 1414.
- 24.) K. Sigismunds Bestätigung der Privilegien der Stadt. 1420 am L. St. Anton.
- 25.) Desselben Verleihung zweyer Jahrmärkte. 1429 Sonnt. vor Lichtmesse.
- 26.) Desselben Bestätigung verschiedener Privilegien und Punkte der Willkühr. 1433 am Tage Joh. Enthauptung.
- 27.) Desselben Verbesserung des Stadtwappens, und Erlaubniß, mit grünem oder gelbem Wachse zu siegeln, von eben dem Dat. nebst Bestätigung eines Vidimus der Stadt Lemberg davon.
- 28.) Desselb. Moratorium auf 4 Jahre. 1433 Freit. nach Katharina.
- 29.) Desselben verstattete Zollfreyheit durch andere Städte von gleichem Datum, nebst

Bestätigung eines Vidimus darvon, vom Herzog Conrad zu Hls.

30.) Desselben Erlaubniß, mit rothem Wachse zu siegeln. 1434 Freitags nach Maria Magdal.

31.) Dessel. Verbot der Flockentücher. 1437 Freit. nach Georgi.

32.) K. Albert II. General-Confirmation aller Privilegien. 1438 Sonntag nach Allerheiligen.

33.) Desselb. Moratorium auf 4 Jahre. 1438 Mittwoch nach Lucä.

34.) Ein Vidimus Herz. Heinrichs von Ologau, über K. Sigismund verstattete Zollfreyheit. 1439 Samstag vor Ioh. ante portam.

35.) K. Ladislaus Bestätigung aller Privilegien der Stadt. 1454 den 4. Jun.

36.) Desselben Bestätigung der Zollfreyheit in der Stadt Breslau. 1455 am Lichtmeßtage.

37.) Desselben Verlegung des Jahrmarkts von Martini, auf die Woche nach Maria Himmelfahrt. 1457 den 28. Decbr.

38.) K. George Ausspruch über die Landstrasse, zwischen dem Herzog Johann in Sagan, und der Stadt Görlitz. 1462 Freit. nach Himmelfahrt.

- 39.) Desselben Bestätigung der Waidniederlage. 1465 Sonnt. vor heil. 3 Kön.
- 40.) K. Mathias I. Verordnung wegen des Bierbrauens in Görlitz. 1474 Freit. vor Weihnachten.
- 41.) Desselben Entscheid wegen Streitigkeiten der Stadt mit einigen Personen darinnen. 1457 in octav. Ioh. Ap.
- 42.) Desselben Aufhebung des Zolls in Reichenbach. 1482 Mittw. nach Mar. Verkündigung.
- 43.) Desselben Entscheid, daß $1\frac{1}{2}$ Meilen um Görlitz kein andres als Görlitzisch Bier geschenkt werden solle. 1489 Freitags nach Lucia.
- 44.) Desselben Verbot an die Pfarrer, $1\frac{1}{2}$ Meilen um Görlitz Bier zu brauen und zu verkaufen.
- 45.) K. Wladislaus Bestätigung der Stadt-Privilegien. 1491 Samstag nach Margarethä.
- 46.) Desselben Bestätigung des Befehls K. Karl IV. von 1347 an die Bürgerschaft, dem Rathe gehorsam zu seyn, von gleichem Datum.
- 47.) Desselben Verordnung wegen der Testamente. 1496 den 12. May.
- 48.) Desselben Ausspruch in den Streitigkeiten, zwischen den Städten Görlitz und Zit-

tau, die Bierfuhr betreffend. 1497 Montags vor Viti.

49.) Desselben Erlaubniß der Appellation an den König. 1498 Freit. nach Sophiä.

50.) Desselben Entscheid wegen der hohen Landesstraß. 1502 Freit. vor Palm. nebst einer deswegen an den Landvoigt Sigismund von Wartemberg ergangenen Verordnung.

51.) Ein Paar oben Th. 3, S. 43 erwähnte Zeugnisse, vom Rathe zu Raumburg und Leipzig, wegen der hohen Landesstraß.

52.) K. Wladislaus Bestätigung des Entscheides zwischen dem Hofrichter zu Buzlau und dem Rathe zu Görlitz, die kleine Straß über die Heide betreffend. 1506 am Tage Gregor, nebst Beyfügung dieses Entscheids, vom Donnerstage nach Valentin.

53.) Desselben Bestätigung der Waidniederlage. 1509 Freit. nach Crispiniani.

54.) Desselben Erlaubniß, zu Aufbringung einer Steuer 2000 Ung. Gulden zu borgen. 1510 Sonnt. nach Lichtmesse.

55.) Desselben Bestätigung des vom K. Wenzeslaus verliehenen Privilegiums des Abzugs von wegziehenden Bürgern. 1513 Donnerst. nach Allerheiligen.

- 56.) Desselben Privileg. wegen der Biersuhre des Schulzens in Hohlkirch. 1516 am Sonntage Lätare.
- 57.) R. Ludewigs Bestätigung des Abzugs. 1518 am Sonnt. Judica.
- 58.) Desselben Bestätigung der Waidniederlage. 1521 Sonntags nach Viti, nebst Wiederholung derselben von 1522 Sonnab. nach Mar. Heimsuchung.
- 59.) Ferdinand I. Befehl an den Rath, die unruhigen Bürger zu strafen. 1528 den 30. April.
- 60.) Kaiser Karl V. der Stadt sub Aurea Bulla gegebenes Stadtwappen.

B. An Güttern.

Es meldet Großer Th. I. S. 188. in der Anmerk.: Es habe der Rath gleich nach dem Pönfalle die Dörfer Moys, Kößlitz, Bießnitz und Neundorf wieder bekommen, ich zweifle aber an dieser Nachricht, theils weil ich keine Urkunde darüber gesehen, vielmehr eine andere das Gegentheil begünstigende, da der König von der Stadt Güttern 1551 den 20. März Kößlitz für 1800 Thaler an die beyden Brüder Joachim und Hanns Schmidt in Görlitz verkaufte. Neutnitz, welches sonst auch dem Rathe gehörte, verkaufte der König, nach dem Original in Wanscha, an den Klostervoigt zu Marien-

thal, Adam von Penzig. Nach den vorhandenen Urkunden gelangte die Stadt

1.) 1553 den 1. May zu dem Guthe Penzig, und den vormals damit verbunden gewesenen Dörfern, jedoch nur Pfandweise, für 55000 Rhein. Gulden, gegen einjährige Aufkündigung, und der König versprach, wenn er diese Summa wieder abgelöset, und es hernach wieder verpfänden wolle, es dem Rathe zuerst anzubieten, und zwar gegen den Preis, den andere darauf böten, doch solle die Melioration des Gutes bey der Ablösung gut gethan werden, jedoch wurde dem Könige die Jagd und das Recht, einen Förster auf der Heide zu halten, ausbedungen, der aber den Leuten und den Unterthanen nichts solle zu gebieten haben. Der Erzherzog Ferdinand, der sich selbst im Lande befand, und mit der Jagd auf der Heide vergnügte, wies hierauf den 6ten May die Unterthanen an den Rath in Görlitz. Zur Bezahlung dieser Pfandsomme borgten die Görlitzer bey dem Hauptmann in Sagan, Fabian von Schönaich, 16000 Rhein. Gulden, dafür verbürgten sich die beiden Städte Glogau und Budissin, nebst Joachim Frenzel auf Königshayn. Zu Schadloshaltung dieser Bürgen erlaubte der König 1553 den 4. Jun. dieses Gut zum Pfande zu setzen. —

1555 den 27. März befohl der König, von den 55000 Gulden 4000 an ihn zu schiffen, und 13000 an Otto von Dießkau, als Schuld zu übernehmen. Doch es wollten die Görlitzer dieses Guth nebst Ludwigsdorf gern eigen wieder haben, und schickten dierhalb Deputirte an den König, welche sie mit einer Vollmacht versehen, und so erhielt 1556 den 20. Julii die Stadt diese Penziger Güther eigenthümlich für 80000 Gulden, mit dem Versprechen, daß kein Königlich-er Förster auf der Haide gehalten werden, dem König aber doch die Jagd vorbehalten seyn solle, welcher aber der König auch 1558 den 14. Novbr. entsagte.

- 2.) 1556 den 16. Febr. zu den Dörfern Sorra und Neundorf für 9500 Gulden eigenthümlich, sie verkaufte aber, da sie die Penziger Güther an sich kaufte, sie noch in demselben Jahre am Tage St. Galli an Joachim und Hannß Schmidt. Es blieben aber die Görlitzer mit 1500 Gulden bey dem Könige in Rest, welche der folgende Kaiser Maximilian 1573, nach einem Original-Bericht von der Kammer in Böhmen, den 25sten April d. J. schenkte, und sie unter den Restanten ausstrich.

Sonst erlangte die Stadt 1558 den 18. Decbr. die Wiederverwandlung der Bürgergü-

ther aus Lehn in Erbe, und 1561 den 11ten Aug. die Erlaubniß, nicht mehr Rechnungen jährlich ablegen zu dürfen.

III. Zittau.

A. An Privilegien.

Diese werde ich nicht nöthig haben anzuführen, weil das ganze Restitutionsprivilegium der Stadt Zittau vom 1sten Octbr. 1547 mit Anführung aller wieder erhaltenen Privilegien im Großer I. S. 182 in der Anmerk. wörtlich gedruckt sich befindet, und es also ein jeder, dem daran gelegen ist, daselbst nachschlagen kann.

B. An Landgüthern.

- 1.) 1549 den letzten Junii ein gewisses Pfandgeld, welches der Rath auf dem Komptershofe daselbst stehen gehabt, auf drey Jahr lang.
- 2.) 1549 den 19. Octbr. die Dörfer Eckartsberg, Pethau und Kleinschönau, die Wiesen bey der Vogelstange, 2 Wiesen bey Schönau, und ein Theil des Holzes am Gäbler, nebst der Viehweide, doch davon jährliche Rechnung abzulegen, und nichts davon zu veräußern.
- 3.) 1549 den 18. Novb. das Dorf Hartau für 3500 Thaler eigenthümlich.

4.) 1550 den 20. Mart. den Flecken Hirschfelde nebst 2 Bauern zu Blumberg und 2 Bauern in Türchau für 7000 Thaler eigenthümlich.

5.) 1552 den letzten May das Dorf Wittchendorf für 3800 Thaler eigenthümlich.

6.) 1554 den 24. Sept. die Dörfer Waltersdorf, das Königsholz, Dittelsdorf, Rohau, Lichtenberg und Lückersdorf für 10000 Schock eigenthümlich.

Const erhielt die Stadt 1561 den 25. May die Verwandlung der Lehngüter in Erbe.

IV. Lauban.

A. An Privilegien bloß

1.) K. Ladislaus Confirmation aller Privilegien der Stadt, 1454 den letzten May.

2.) K. Georges Bestätigung der Erbgerichten von 1465 Montags nach Ostern, (welche aber nicht mehr vorhanden.)

B. An Landgüthern und andern.

1.) 1549 den 19. Octb. das Dorf Geißsdorf, doch mit dem Bedinge, dem Franziskanerkloster, dem Hospitale, der Kirche und den Schulen zu Lauban aus dem Walde das benötigte Holz verabsolgen zu lassen, und gedachtem Kloster jährlich 1 Malter Korn,

2 Zuber Fische und 4 Fuder Hen abzugeben, und dieses zwar bis auf Wiederruf. Es hatte der König dieses Guth schon dem von Salza versprochen, welcher auch das Geld dazu schon aufgebracht hatte. Der Rath schickte aber den Bürgermeister, Ambrosius Laub, nebst dem Syndicus und dem Guardian des Klosters, Thomas Lemberg, an den Kaiser, welche bewirkten, daß der König diesen Kauf wieder abänderte, jedoch mußten sie dem von Salza zu Erstattung seines Schadens wegen der Interesse 100 Thaler geben.

- 2.) 1553 den 15ten Julii wurden der Stadt die Güther Gersdorf und Walbau, Siegersdorf und Tzschirne, nebst Neudorf und Wienitz für 8000 Thaler pfandweise eingeräumt, und zugleich erlaubt, zu Aufbringung dieser Summe diese Dörfer zu versehen. Nach dem Brande 1554 erhielt sie nach dem Berichte der Kammerräthe in Böhmen, die 2 Dörfer Tzschirna und Siegersdorf auf 4 Jahre lang. Sie hätten diese Dörfer auch gern behalten, sie wurden aber hernach an D. Gregor Mehl, Vicelanzler, verkauft, der sie nicht lange behalten, sondern um 16000 Thaler an Hieronimus von Schweinitz verkaufte.
- 3.) 1554 den 20. Julii den eingezogenen Bischofszehnden von Geibsdorf, jedoch mit dem

Bedinge, die Schulkollegen davon mit Deputaten zu versorgen.

- 4.) 1557 den 1. Decb. das Landgeschosß im Laubanschen Kreise, jedoch mit dem Bedinge, Hannß von Maxen auf Grödis 600 Thaler zu bezahlen. Der Landeshauptmann von Schlieben citirte dieserhalb den 13. Decbr. den Rath zu Lauban nach Budissin, und machte dieses der Ritterschaft bekannt, daß das Landgeschosß zu Schreibersdorf, Hengersdorf, Wünschendorf, Bergdorf, Gersdorf, Geißdorf, Haugsdorf, Ullersdorf, Siegersdorf und Neundorf dem Rathe überlassen worden.

V. Löbau.

A. An Privilegien.

- 1.) K. Karl IV. Bestätigung der Privilegien der Stadt. 1347 VIII. Cal. Octbr.
- 2.) K. Wenzeslaus Verleihung des Fehmgerichts an die Sechsstädte. 1381 am L. St. Gregor.
- 3.) K. Wladislaus Bestätigung der ihr von Karl IV. verstatteten Zollfreyheit durch Budissin, Camenz und Königsbrück. 1493 Donnerst. nach Valentini.
- 4.) Desselben Bestätigung zweyer Briefe, vom Kön. Johannes, von 1329 V. Cal. Maj. und 1341 Dom. ante Nat. Chr.

- 5.) K. Wladislaus Verleihung eines Jahrmarkts. 1496 am Tage S. Jacobi.
- 6.) Dessel. Verleihung des Bierzwangs. 1496 am Tage St. Jacobi.
- 7.) Thamme und Balthasar Schoff Überlassung des Gerichts in Löbau, an den Rath daselbst. 1483 Sonnt. Neuli.

B. An Landgüthern.

- 1.) 1549 den 19. Oct. Altlöbau, Tieffendorf und den halben Löbauschen Berg, zwey Wiesen und Huthung, mit Vorbehalt der Wälder, jedoch zur nöthigen Benutzung für Kirche, Schul und Hospital.
- 2.) 1552 den 15ten Jun. Ölsa und den Rottmarwald für 2100 Thaler eigenthümlich.

Ebersdorf und den halben Löbauschen Berg hatte der König 1549 den 8. Octbr. an Nickel von Mehrad zu Herwigsdorf verkauft.

VI. Camenz.

A. An Privilegien.

- 1.) K. Johannes verstattete Zollfreyheit durch den Budissinischen Kreis. 1323 XI. Cal. Septbr.
- 2.) K. Sigismunds verstattete Erlaubniß, einen Zoll anzulegen. 1431 Mittw. nach Miser. Dom.

3.) K. Ladislaus Verleihung eines Jahrmarkts
1454 am Tage Joh. Evangel.

B. An Güthern.

- 1.) 1549 den 19ten Octbr. das lange Holz
und den Tzschorner Forst nebst den Dörfern
Bernbruch und Wiese.
- 2.) 1558 den 21. Octbr. dem Hospitale für
einige demselben gehörig gewesene und ver-
kaufte Güther 60 Thaler. — Die Urkun-
den von allen diesem Gesagten finden sich in
den Archiven dieser Städte.



Maximilian, als Kaiser II.

von 1564 — 1576.

A. Dessen Regierungsgeschichte.

Nach Ferdinand I. Tode nahm nun Maximilian völligen Besitz von den ihm vom Vater zurückgelassenen Ländern. Er war 1527 den 1. Aug. geboren, und, wie oben gemeldet, bey des Vaters Leben in der Oberlausitz gehuldigt worden. Er folgte auch dem Vater in der kaiserlichen Würde. Das erste, was er für die Oberlausitz that, war dieses, daß er dem Rathe in Löbau das von ihm bey seiner Gegenwart in Löbau erbetene Franziskanerkloster zu einer Schule einräumte, wie der Erzherzog Ferdinand, der in seiner Würde als Statthalter in Böhmen blieb, dieserhalb 1565 den 11. Jan. ¹⁾ den Befehl zur Übergabe an den Landeshauptmann, Hanns von Schlieben, ausfer-

¹⁾ Urk. in Anauths Geschichte der Löbauschen Schule, S. 8.

tigte. — Den 6ten Febr. ²⁾ befohl er dem Landvoigte, dem Decan in Budissin durch die Chursächsischen Visitatores keinen Eintrag in die geistliche Jurisdiction thun zu lassen. — Den 10ten Febr. gab er Consens für Jacob von Haag auf 60 Thaler zur Reparatur des Voigts Hofes in Görlitz. ³⁾ — Er bestätigte den

²⁾ Urk. von einer Abschrift.

³⁾ Orig. im Rathsarch. zu Görlitz. Es war der Voigts Hof, welcher die ehemalige Burg Drebnow war, in dem Brande 1456 abgebrannt, er wurde aber nicht wieder aufgebaut, bis auf einige Schüttboden, die daselbst gebaut wurden. Jacob von Haag, ehemaliger Hauptmann auf der Burg Dybin, Königlich Rath und Kammersekretair in Schlesien, hatte seinen Dienst aufgegeben, um die letzten Tage seines Lebens in Ruhe zu verleben. Er lebte als Privatmann in Breslau, wo es ihm aber zu theuer zu leben war. Er glaubte, in Görlitz bequemer leben zu können, und bat daher den Erzherzog Ferdinand und den Kaiser, ihm diesen Voigts Hof einzugeben, und 300 Thaler daren zu bauen zu verstaten. Der Erzherzog meldete die vom Kaiser dazu erhaltene Erlaubniß dem

sich damals beym Kaiser befindenden Landvoigt, Grafen von Schlick, dieser schickte 1564 den 22. Apr. dieses Schreiben des Erzherzogs nach Görlik, und zugleich, daß er bewilliget, diesem Jacob von Haag den Voigts-hof in Görlik zur Wohnung zu übergeben, und wenn er ihn wieder abtrete, 100 Thaler Baukosten zu vergüten. Als dieser Jacob von Haag nach Görlik kam, mochte ihm der Bau des ganzen Voigts-hofs zu weitläufig seyn, er nahm sich also vor, nur eine Wohnung für sich da aufzubauen, und bat deswegen nur um 60 Thaler, die ihm vom Kaiser verwilliget wurden. Er richtete aber vielmehr sein Augenmerk auf ein gleich an den Voigts-hof anstoßendes Haus, das ihige Schloßchen, welches ehedem zum Voigts-hofe als ein Burglehn gehört hatte, und vermuthlich der Hof bey der Pfarrkirche zu St. Peter gelegen ist, den H. Wenzeslaus 1413 (s. Th. 1. S. 392) Nicolaus Scherenschmidt in Görlik als einen freyen Hof an Nickel Marxin, Bürger zu Görlik, zu künftigem Stadtrecht zu verkaufen erlaubte. Dieses Schloßchen gehörte damals dem Rathe zu Görlik. Jacob von Haag bat den Rath, ihm dasselbe zu verkaufen. Der Rath trug Bedenken, weil

er nicht mit Bürgerrechte angefessen wäre. Als aber dieser Haag dem Rathe nicht nur den künftigen Vorkauf, wenn es ihm feil würde, versprach, sondern sich auch verpflichtete, sich mit dem Stadtrecht und Gerichte begnügen zu lassen, und sich der bürgerlichen Geschosse, Steuer und Wachen nicht zu entziehen, auch fremde Biere und Wein nicht einzuführen, und diesen Vergleich ins Stadtbuch einschreiben zu lassen angelobte, so kaufte er es 1565 für 300 Thaler, auf Johannis dieses Jahres zu bezahlen. Als es aber zum Zahlungs-termin kam, hatte der von Haag kein Geld. Er wandte sich an den Erzherzog Ferdinand, um dessen Fürwort bey dem Rathe zu Görlitz, daß ihm dieser entweder die Kauffsumme gar, oder doch halb erlassen möchte. Der Erzherzog Ferdinand gab dem Landeshauptmann Auftrag, mit dem Rathe in Görlitz deswegen zu unterhandeln; der Rath aber verstund sich bloß zu Verlängerung des Zahlungs-termins bis Michaelis, worüber dieser Jacob von Haag am Sonntage Joh. Baptistä eine neue Obligation ausstellte. Als der Rath 1567 den Voigtshof vom Kaiser eingeräumt bekam, mußte er sich auch mit diesem von

20. Aug. ⁴⁾ die Statuten der Stadt Görlitz, um welche dieselbe schon, wie oben gesagt worden, bey seinem Vater angesucht hatte, wo zugleich der Stadt noch andere vom Pönfall zurückgebliebene archivalische Stücke zurück gegeben wurden. Sie wurde zu Anfange des Septembers unter dem Bürgermeister Dnosrius Schnitter zum ersten mal verlesen. Zu Ende des Jahres schrieb der Kaiser einen Reichstag

Haag, wegen seiner daran habenden Ansprüche, vergleichen, woben auch dieses verabredet war, daß der Rath ihm das Röhrwasser auf dies Haus leiten wolle. Als dies aber nicht geschah, beklagte sich der von Haag beym Kaiser. Dieser gab 1576 den 13ten April dem Landvoigte, Hanns von Schleinitz, Befehl, beyde Parthen vor sich zu fordern, und der Güte zu pflegen, und wenn diese nicht helfen wolle, die Localbesichtigung, mit Zugewogenen vom Adel halten zu lassen. Die Urkunden davon sind im Görl. Rathsarchiv; es wird auch noch mehr unter dem folgenden Kaiser vorkommen. Der Rath hat hernach dies Schloßchen wieder an sich gebracht.

⁴⁾ Orig. im R. Archive zu Görlitz.

nach Augsburg aus, und begab sich auf denselben. Was da wegen der Grumbach'schen Händel und anderer Dinge vorgefallen, gehört in die Reichsgeschichte.

1566. Im Jahre 1566 gab er dem Landvoigt in der Oberlausitz, dem Grafen von Schlick, der so gern die peinliche Halsgerichtsordnung Kaisers Karl V. in der Oberlausitz eingeführt wissen wollte, den 14ten Febr. ⁵⁾ den Entscheid, daß er für seine Person sie zwar gern eingeführt sähe, jedoch noch andere Umstände im Wege stünden, welche er in Augsburg nicht untersuchen könne und für seine Rückkunft nach Böhmen aufheben müsse. Er solle indessen die Justiz nach dem gemeinen Sachsenrecht, laut seines Vaters

⁵⁾ Urk. in von Redern, S. 226 und Collect. W. I. 183. Diese peinliche Halsgerichtsordnung wurde 1532 publicirt. Hätte sie in der Oberlausitz eingeführt werden sollen, so wäre es wider die Obergerichtskoncession Ferdinand I. gewesen, wo ausdrücklich steht, daß in peinlichen Fällen nach Sachsenrecht solle entschieden werden. Sie ist daher bis ikt nur als Hülferecht in der Oberlausitz angesehen worden, wovon man mehr in Oberl. Beiträgen zur Gelährtheit III. S. 600 u. f. f. nachsehen kann.

Obergerichtsconcession verwalten. — Den 24. März ⁶⁾ gab er dem Städtchen Elstra die Erlaubniß, den ihm auf den Sonntag vor Michaelis bewilligten Jahrmarkt, wegen des zugleich fallenden Marktes in Bischofswerda, auf den Sonntag vor Johannis zu verlegen. — Den 5. May ⁷⁾ bestätigte er der Stadt Lauban den Brief seines Vaters vom 1sten Octbr. 1547, die Rückgabe ihrer Privilegien betreffend. — Weil der Türke noch immer fortfuhr, seine Feindseligkeiten gegen den Kaiser auszuüben, rüstete sich dieser, in Person gegen ihn zu ziehen, und suchte auf diesem Reichstage um Reichshülfe an, ließ auch durch Kommissarien auf einem zu Budissin, Dienstags nach Joh. Bapt. gehaltenem Landtage die Oberlausitz auffordern, daß alle von Adel, sowohl auf dem Lande als die geadelten Bürger in den Städten, auf ihre eigene Kosten, bey Verlust ihres Adels, in Person mit zu Felde ziehen sollten, wie auch die Städte. Es machte diese Aufforderung große Sensation, die Städte weigerten sich ganz, und verglichen sich mit den Kommissarien um 4400 Gulden Hülfssteuer. Der Adel machte auch gegen den persönlichen Feld-

⁶⁾ Urkunde in Welnarts Rechten und Gewohnheiten der Oberlausitz, T. IV.

⁷⁾ Orig. im Arch. zu Lauban.

zug Schwierigkeiten. Der Kaiser war mit dem Erbieten der Städte nicht zufrieden, und es kam endlich, wie Wießner sagt, noch dahin, daß sie für den persönlichen Zug dem Kaiser ein Darlehn von 5000 Gulden, und überdies noch 9000 Gulden gaben. Der Adel hielt aber auf dem Lanjsaale (Börse) in Görlitz, am Tage Mar. Magdalenä einen Landtag, und beschloß, dem Kaiser, statt des persönlichen Feldzuges, 260 gerüstete Kasse zuzuführen, (nach dem Musterregister waren sie nur 173 schuldig,) unter welchen 50 vom Adel seyn sollten, und waren mit den Städten nicht zufrieden, daß sich diese mit Gelde abfinden wollten. Dieses wurde genehmigt, worauf diese 260 Pferde am Jacobi-tage auf der Viehweide gemustert wurden, und nebst 14 Rüstwagen unter Anführung Christophs von Megrad auf Schmöllten Sonnab. nach Jacobi gegen Prag aufbrachen. Der Rath zu Görlitz gab, wie die dasigen Annalen sagen, dazu 24 Kasse und 2 Wagen mit 8 Pferden, wegen der vielen geadelten Bürger, und legte auf diese deswegen eine Abgabe, welche sie aber sich weigerten, zu entrichten. Es ging auch das Contingent von 700 wohlgerüsteten Pferden, welche der Churfürst August von Sachsen, unter Anführung Heinrich von Staupitz dem Kaiser zuschickte, Mittewochs vor Michaelis durch Görlitz, und wurde in der Stadt

und auf den nächsten Dörfern einquartiert. Er wird aber in seinem Betragen eben nicht sehr gelobt, und ging über Geißsdorf durch Lauban und Schlessen nach Ungarn. Zu diesem Kriege ließ der König von Wien aus, Freitags nach Jacobi ⁸⁾ in allen seinen Landen ein öffentliches Patent anschlagen, vermöge dessen wegen des Türkenskriegs überall früh um 6 und Winterszeit um 7 Uhr eine Viertelstunde lang gelautet, eine halbe Stunde vorher und eine halbe Stunde nachher aber keiner andern Ursache wegen gelautet werden solle. Während welches Lautens jedermann, er sey wo er wolle, auf die Knie niederfallen, und ein dazu eigends abgefaßtes Türkengebet beten, die aber nicht lesen könnten, sonst ein andächtig Vater unser, den Glauden oder Herzensgebet sprechen, alle Handwerker, Tagelöhner und Bauern aber während des Lautens mit der Arbeit inne halten sollten. Den Pfarrern wurde auferlegt, in allen Predigten das Volk zur Buße zu ermahnen, und alle Freitage früh um 6, und Winters um 7 Uhr eine Bußpredigt zu halten, und nach derselben das Kriegsgebet zu verlesen. Denen höhern und niedern Obrigkeiten wurde anbefohlen, diese Freitagspredigten zu besuchen, und

⁸⁾ Die Ges. der Wissenschaften besitzt ein Exemplar dieses Anschlag-Patents.

dadurch ihren Unterthanen ein gutes Exempel zur christlichen Nachfolge zu geben. Nach welcher Predigt denn auch die Communion gehalten, und während des Gottesdienstes alle Kramladen geschlossen seyn sollten. Zugleich wurde während des Türkentriebs überall der Tanz, außer bey Hochzeiten, woben er in aller Zucht und Erbarkeit erlaubt wurde, untersagt. — Auch ließ der Kaiser in diesem Jahre die Sechsstädte durch den Landeshauptmann von Schlieben und George von Braun um eine Bürgschaft von 96000 Thalern (nach Wießnern, Großer I. S. 201 setzt 70000) bey einem gewissen Konrad von Hann insgemein Runehann in Mecklenburg ansprechen, und ihnen dafür die Einkünfte von Schlesien der Ober- und Niederlausitz anbieten, welche Bürgschaft sie auch, um sich der Ungnade des Kaisers nicht auszusetzen, über sich genommen haben. 9)

- 9) Diese Summe lösete der Kaiser im Jahre 1574 ab, dazu ließ ihm der Rath zu Görlitz 6000 Thaler, gegen 7 Thaler jährliche Interesse, (man sieht also, wie die schlechtern Zeiten das Interesse der Kapitalien gesteigert haben.) Der Kaiser setzte dafür dem Rathe das Kloster Marienstern zum Pfande ein, welches dem Rathe dafür die beiden Dörfer Berzdorf und

Im Jahre 1567 kam der Kaiser nach Prag, ^{1567.} und hielt daselbst einen Landtag, zu welchem auch Deputirte der Oberlausitz eingeladen wurden. Die Ursache zu demselben war der noch immer fortwährende Türkenkrieg. Auf diesem Landtage gab er den 16. Apr. ¹⁰⁾ dem Städtchen Ruhland zwey Jahr- und Viehmärkte, 8 Tage vor Bartholomäi und Montags vor Canate zu halten. — Den 19. April ¹¹⁾ bestätigte er die Privilegien der sämtlichen Landstände der Oberlausitz. — Den 22sten Apr. ¹²⁾

Schönan auf dem Eigen versetzte, wie die Obligation des Kaisers von 1575 den 1. May und die des Klosters von eben diesem Datum im Görl. Archiv besagt. Als aber die Görlitzer der Äbtissin das Geld bald aufkündigten, wendete sich diese an den Kaiser, welcher 1576 den 4ten Febr. an den Landeshauptmann, Ernst von Rechenberg schrieb, daß er den Rath zu Görlitz dahin vermöchte, die 6000 Thaler noch länger stehen zu lassen.

¹⁰⁾ Urk. im Weinart IV.

¹¹⁾ Or. im Landständischen Arch. zu Budissin. Gedruckt in von Nedern Luf. diplom. S. 227. und Collect. B. II. 1369.

¹²⁾ Orig. im Geschl. Arch. zu Ullersdorf.

bestätigte er das Gesammtlehn derer von Rostitz, wie auch derer von Lemritz. ¹³⁾ — Den 26. April ¹⁴⁾ bestätigte er die Privilegien der Sechsstädte. — Auf diesem Landtage kam auch eine Veränderung der Steuer zur Sprache, da bisher vom Vermögenszustande zwölf vom Tausende gegeben wurden, so sollte sie nun auf die Häuser oder Rauche verlegt werden. Die Sache wurde hernach auf einem Landtage zu Budissin den Ständen vorgetragen. Die vom Lande bewilligten auf 2 Jahre von jedem Hause auf dem Lande 15 weisse Groschen, und dies betrug auf diese 2 Jahre 11708 Thaler. Die Städte aber fanden diese neue Art der Steuer für die Städte nicht vortheilhaft, wegen der am Vermögen so ungleichen Beschaffenheit ihrer Häuserbewohner, und erbaten sich, zu der vorigen Vermögenssteuer noch 1500 Gulden dazu zu thun. Der Landvoigt und Landeshauptmann meldeten diese Gesinnung der Städte an die Kön. Kammer in Böhmen. — Nach geendigtem Landtage ging der Kaiser wieder nach Wien zurück, und ertheilte daselbst am 20.

¹³⁾ Urk. von alter Abschr.

¹⁴⁾ Die Originale von jeder Stadt besonders, befinden sich in den Archiven dieser Städte.

Aug. ¹⁵) den seit dem Brande von 1456 wü-
ste stehenden Voigtshof zu Görlitz, dem dasigen
Rathe zu Erbauung von Schüttböden und Ma-
gazin für theure Zeiten, bedung sich aber da-
bey aus, Zimmer zur Versammlung der Land-
stände Görl. Kreises und zu Haltung des Hof-
gerichts auf seine Kosten zu erbauen, und ihm
und seinen Erben denselben gegen Entrichtung
der beweislichen Baukosten abzutreten. Es
entstunden aber noch manche Streitigkeiten dar-
über, welche unter dem künftigen Kaiser vor-
kommen werden. — Auch hatte der Rath zu
Görlitz den Rektor Petrus Vincentius schon
nach Prag zu dem Kaiser geschickt, um eine Un-
terstützung für die dasige Schule zu bewirken,
und war so glücklich, daß der Kaiser zur Un-
terstützung der Schule jährlich 200 Schock aus
der Biersteuer bewilligte, dieses auch zu Wien
den 24. Aug. bestätigte. ¹⁶)

Weil aber der Landvoigt und Landeshaupt-
mann wegen des Widerspruchs der Städte in

¹⁵) Orig. im R. Archive zu Görlitz. Gedruckt
im Großer I. 206. und Carpzovs Ehren-
tempel. I. 268.

¹⁶) Orig. im Archive zu Görlitz. Gedruckt
in Anauths Geschichte der Schule zu Görlitz, S. 45.

Abſicht der Rauchſteuern geſchrieben hatten, erhielten ſie 1568 den 29. May ¹⁷⁾ dieſe Antwort vom Kaiſer: daß ſie die Städte wieder vor ſich beſcheiden, ſie von ihrer Verweigerung gänzlich abzubringen ſuchen, und ihnen vorhalten ſollten, daß die Städte in Böhmen dieſe Art der Steuer angenommen, welche gegen die Oberl. Städte gerechnet viel ärmer wären. Sie ſollten zugleich die Steuerreſte bey der Landſchaft einfordern, und einen Anſchlag einſenden, wie viel von dem ganzen Marggraſthum die Rauchſteuer eintragen würde. Der Landeshauptmann machte demnach dieſen Kaiſerlichen Befehl im Lande bekannt, (nach Lauban iſt er, wie Wießner ſagt, den 17. Aug. eingegangen,) worauf auch die Städte ihre Häuser aufzeichnen, und einregiſtriren laſſen mußten. Sie zahlten aber noch auf 2 Jahr laut unten vorkommender Quittung des Königs die alte Steuer nebst dem Zuſaße von 1500 Gulden, welches zuſammen auf 2 Jahre 8530 Schock, 14 gl. 6 pf. betrug, wozu noch 1183 Schock, 40 gl. von der Bürger Landgüthern und derſelben Unterthanen und von den Hoſpitälern kamen. Der Anſchlag von den Rauchen der ganzen Ober-

¹⁷⁾ Urk. in alter Kopie, im Rathſarchive zu Görlitz.

lausitz bestand in 13623 Rauchen, und 124 Pfarrlehen.

Im Jahre 1569 sind gar keine Steuern^{1569.} bewilliget worden, es hat sich auch sonst nichts Merkwürdiges zugetragen.

Im Jahre 1570 kam der Kaiser wieder nach Prag, einen Landtag daselbst zu halten.^{1570.} Den 10. Jan. ¹⁸⁾ gab er denen v. Lichtritz in Schlessien einen Brief über das Gesamtlehn an den Güttern Hannß von Lichtritz zu Schwertra. — Den 11. Jan. ¹⁹⁾ ertheilte er den Gebrüdern und Gevettern von Gersdorf zu Ruedelsdorf, Lauchritz, Bellmannsdorf, Leuba, Rennersdorf, Zweckau und Schreibersdorf die Bestätigung ihrer Privilegien und Gesamtlehns. — An eben dem Tage ²⁰⁾ auch den Gebrüdern und Vettern von Gersdorf aus dem Hause Baruth die Bestätigung des Gesamtlehns über Micka, Baruth, Dürchenndorf, See, Ottenbarn, Kittlitz, Buchwalde, Döbschütz, das Städtchen Reichenbach, Leshwitz, Wendischhoffig und Rosel. — Den 10. Febr.

¹⁸⁾ Urk. aus Klob Geneal. Nachr. Mspt.

¹⁹⁾ Orig. im Stifte Joachimstein.

²⁰⁾ Urk. in den 1615 revidirten Lehnbriefen im Amtsarchive in Görlitz.

²¹⁾ bestätigte er das Gesamtfehn der Herren von Salza. — Den 14. April bestätigte er den Verkauf der Zittauischen Kommende an den Rath in Zittau, wovon weiter unten. — Den 1. Jul. ²²⁾ ertheilte er der Stadt Görlitz einen Consens zu Erborgung 3000 Dukaten bey Gvaro Gvarino, Brandenburgischen Leibmedikus. — Den 3. Jun. ist auch dieses entschieden worden, daß die Städte sich die Art der Steuer sollten gefallen lassen, als an welchem Tage, nach einer Urkunde, noch verschiedene Punkte zwischen Land und Städten waren entschieden worden. Der Kaiser trug bey den Ständen der Krone Böhmen um 225000 Gulden zu Tilgung der Staatsschulden an; es wurde ihm aber statt dieser Summe der 30te Pfennig von allen verkauften Waaren bewilliget, wie auch überdies noch eine Türkensteuer. Nach diesem Prager Landtage wurde den 19. Jun. ein Landtag zu Budissin gehalten. Auf diesem bewilligten die Landstände für das verfloßene 1569, 70 und 71ste Jahr auf jedes 15000 Rauchsteuern, ferner zur Tilgung der kaiserl. Schulden auf 1 Jahr den 30sten Pfennig von allen verkauften Waaren, diejenigen

²¹⁾ Urk. Laus. Mag. 1768 Seite 103.

²²⁾ Orig. im K. Archive zu Görlitz.

ausgenommen, welche zum Bierbrauen gehörten, und auf 2 Jahr jedes 20000 Thaler Türkenhülfe, dem Kaiser von jedem Fasse Bier 4 Groschen, und der Kaiserin den 5ten Groschen. Diesen letztern ließ die Kaiserin Maria, eine Tochter Kaiser Karl V. nach einer noch vorhandenen Vollmacht vom 30. Jun. durch ihre dazu verordnete Kommissarien, Hanns von Ponikau zu Prietitz und Caspar von Mostitz auf Zahmen, einfordern. Der 30ste Pfennig betrug im ganzen Lande auf das eine Jahr 6540 Schock 43 Groschen, war aber für das Land eine drückende Last, indem die fremden Kaufleute abgehalten wurden, die Märkte im Lande zu besuchen, und die Waaren dadurch im Preise höher stiegen, also eine Theuerung verursacht wurde. — Bald wäre auch am Schlusse dieses Jahres eine völlige Trennung der Sechsstädte erfolgt. Bey den verschiedenen Streitigkeiten, welche Land und Städte mit einander wegen der Landgüther der letztern und der Mitleidung halber hatten, wollten die beiden Städte, Zittau und Lauban, sich näher mit der Landschaft vereinigen, und verglichen sich den 18. Novb. mit der Landschaft zu Budissin dahin, daß sie 1) die Ritterdienste, so oft sie von den Ständen geleistet würden, von ihren Rathsgüthern, geistlichen Gestiften und der Bürger Güthern mit dem Landstande leisten wollten.

In Absicht der geistlichen Güther solle es wie mit andern geistlichen Güthern gehalten, und die Bürgergüther, welche bisher noch nicht mit Ritterdiensten belegt wären, damit belegt werden sollten. 2.) Daß sie alle und jede Landesherrliche Steuern mit dem Lande zugleich tragen wollten, wenn aber die Landstände bloß zum Nutzen des Landes eine Steuer-Contribuktion oder Anlage beschlössen, so sollte der Rath in Zittau vom Städtchen Hirschfelde, und von den Dörfern Wittchendorf, Kleinschönau, Hartau und Petau und die Stadt Lauban von dem Dorfe Weibsdorf das Eingebachte an der Städte Nutzen verwenden. Von den andern Landgüthern, die die Räte oder Communen in diesen 2 Städten, oder die Gestifter, Hospitalien, Geistlichen und Kirchen, auch die Bürger daselbst besäßen, solle das Einkommen wie die Königl. Steuern zum Lande abgeliefert, dagegen diese beyden Städte auch ordentlich zu den Steuerbewilligungen gefordert werden. Doch solle dieser Vertrag den andern 4 Städten zu keinem Behelf dienen, und der Kaiser um Ratification dieses Vertrags gebethen werden. Es hat aber derselbe, wie Wießner sagt, diesen Vertrag nicht confirmirt, und dadurch das Band der Sechsstädte nicht zerreißen wollen, sondern den Ständen aufgetragen, sich mit allen Städten insgesammt in der Güte zu

vereinigen. — Den 31. October ²³⁾ befand sich der Kaiser zu Speyer, und gab Friedrich von Rostiz zu Dammitzsch auf das erkaufte Gut Schönbrunn den Antheil an dem Gesamt-lehn der Herren von Rostiz.

Im Jahre 1571 den 28sten Junii ²⁴⁾ erneuerte er die Erbvereinigung mit dem Hause Sachsen. — Den 8. Julii ließ er einen außerordentlichen Landtag in Budissin halten, und schickte auf denselben als Kommissarien Heinrich von Warttemberg auf Cämmis Erbschenken in Böhmen, Hannß von Schleinitz zu Tollenstein und Schluckenau und D. Hartwig, diese mußten nach der vorhandenen Instruktion folgende Propositionen thun. 1.) Daß die Stände, nachdem er vorher eine traurige Schilderung von der Lage seiner Finanzen gemacht, die auf dem Landtage auf 2 Jahr bewilligte Hülfe, welche er noch ein Jahr zu fordern hatte, noch auf ein Jahr zu geben bewilligten, und weil bisher die Termine nicht richtig inne gehalten, dies aber im Felde große Unordnung und Nachtheil verursache, sie die Termine vierteljährig

²³⁾ Urk. aus einem Vidimus des Landvoigts im Geschl. Archive zu Ullersdorf.

²⁴⁾ Urk. in Lünigs deutsch. Reichsarch. P. sp. Cont. II. 772.

oder doch in 4 Monaten richtig abführen, und was zu der Zeit noch nicht eingegangen, anders wo aufnehmen, das Interesse davon aber nicht dem Lande, sondern den rückständigen Personen auferlegt werden sollte, und die Reste 2 Monate nach dem Ablieferungstermin vom Landvoigt durch Anwendung der Auspfändung einzutreiben wären, oder wie etwan die Stände andere Maßregeln deswegen ergreifen wollten.

2.) Daß ordentliche Steuereinnehmer sollten gesetzt, auch die Steuerreste vom Jahre 1552 an berichtet, und vermittelst der Hülfe vom Landvoigt eingetrieben werden.

3.) Daß die 4 Groschen vom Biergelde dem Kaiser und der 5te Groschen der Kaiserin noch ferner auf ein Jahr bewilligt werde.

4.) Der 30ste Pfennig vom Verkauf der Waaren, weil dadurch eine große Theuerung verursacht würde, aufgehoben, und statt desselben auf eine gewisse Anzahl Jahre 20000 Thaler bewilligt, oder so viel Interesse bey seinen Gläubigern übernommen werden sollte.

5.) Sie, weil sie auf dem Landtage in Prag zugesagt, eine eigne Kriegsordnung zu machen, wenn sich die Böhmen dazu verstünden, nun eine Ordnung im Kriege machen sollten, weil die Böhmen eine gemacht, welche er ihnen hier übersende. Wießner sagt, die Stände hätten statt des 30sten Pfennigs dem Kaiser 6000 Thaler gewilligt, wo-

von die vom Lande 3193 Thaler, die Städte 2807 auf sich genommen, dieses hätten sie auf 2 Jahre bewilliget, ferner, die Türkensteuer noch 1 Jahr fortzugeben, wie auch die 4 gl. an den Kaiser, und den 5ten Groschen vom Biergelde an die Kaiserin. Die Rauchsteuer betrug 9657, Sch. 20 Kgl. ²⁵⁾)

Im Jahre 1572 den 14ten April ²⁶⁾) ertheilte er dem Städtchen Schönberg auf Bitte des Besitzers Paul Liedlau, (eines Schwiegersohns von Joachim Frenzel, auf welchen es nach dessen 1565 den 26. Febr. erfolgtem Tode gekommen war,) da die alten Stadtgerechtigkeiten im Feuer aufgegangen waren, aufs neue die Bestätigung der Stadtgerechtigkeit, an Handwerken, Zechen und Stadtstegel, und zugleich einen Jahrmarkt auf den Sonntag nach Allerheiligen, und einen Viehmarkt, Mittwoch in der ersten Fastenwoche, auch alle Mittwoch einen Wochenmarkt. — Zum 15ten Junii ließ er abermals einen ousserordentlichen Landtag nach Budissin ausschreiben, und schickte zu dem

²⁵⁾) Man sehe auch Weinarts Rechte I. 130. Es stimmt auch mit der Quittung des Kaisers überein.

²⁶⁾) Urk. von einer alten Abschr.

selben als Kommissarien den Landvoigt in der Niederlausitz Jaroslaw von Kollowrat auf Petersberg, Heinrich von Knotspach Freiherrn zu Trachenberg und Militsch, und Mary von Liedlau, ließ durch sie nach der noch vorhandenen Vollmacht, Hannß von Schleinitz zum Landvoigt einsetzen, und zugleich anzeigen, daß er die bewilligte Summe für den 30. Pfennig nicht annehmen könne, sie sollten ihm dafür auf dies Jahr im Pausch und Bogen 8000 Thaler geben, für die Zukunft aber den 30sten Pfennig wieder einführen, wie es in Mähren gehalten würde. Die Stände aber bewilligten noch für den 30sten Pfennig bis auf Bartholomäi dieses Jahres 1000 Thaler, für die Zukunft aber ist er ganz abgeschlagen worden.

1573 den 1sten May ²⁷⁾ verkaufte er Joachim von Eberhard das Guth Rüpper, welches

²⁷⁾ Urk. in den 1615 revidirten Lehnbriefen. Es hat dieser von Eberhard nach den Görl. Annalen 1568 den Vorritt thun wollen, weil er aber nicht auf einem dazu tauglichen Rosse gekommen, nicht einen ganzen, sondern nur sogenannten Trappharnisch gehabt, so ist diese Handlung nicht vor sich gegangen.

durch den Tod George von Eberhard an den König gefallen war.

Im Jahre 1574 den 7. Junii ²⁸⁾ überschiedte er den Landständen eine Generalquittung aller, seit dem Jahre 1564 bis zum Landtage Bartholomäi 1573 erhaltenen Steuern mit der davon bestrittenen Ausgabe an Brand- und Hagelbegnadigungen, Besoldungen der Beamten und Geistlichen und gezahlten Interesse für die von geistl. Stiftungen erhaltenen Kapitalien, da betrug die Einnahme 121816 Schock, 10 Groschen 3 pf. die Ausgabe 121800 Schock 2 pf. war also fast wieder aufgegangen. In diesem Jahre verkaufte er den 17. Novbr. ²⁹⁾ das Schloß und Kloster Dybin, nebst den dazu gehörigen Güthern Olbersdorf, Herwigsdorf, einem Theile von Oderwitz, Johnsdorf, Drausendorf, den Getreide- und Geldzinsen, auch der Schuld bey dem Rathe zu Görlitz für 68000 Thaler.

Zu Anfange des 1575ten Jahres kam der Kaiser abermals nach Prag, und hielt einen Landtag, auf welchem er den Böhmischen Ständen vorschlug, seinen Sohn Rudolph zum Kö-

²⁸⁾ Orig. im Landständischen Archiv zu Budissin.

²⁹⁾ Urk. in Carpzovs Annal. I. 167.

nige in Böhmen anzunehmen und zu krönen. Dies bewilligten die Böhmen, und der Prinz wurde durch den Erzbischof Anton gekrönt. Auf diesem Landtage erschienen auch die Oberl. Deputirten, und erhielten am 9ten August ³⁰⁾ das wichtige Privilegium: „daß in dem Marg-
 „grathum Oberlausitz alle Lehngüter derer-
 „jenigen, so zur Zeit ihres Absterbens nicht
 „ehelich gebohrne männliche Leibes-
 „Erben hinter sich verlassen, und nicht mit be-
 „sondern Privilegien der gesammten Hand an-
 „derwärts weiter und mehr besreyet, auf alle
 „und jede Ihrer nächsten Schwerdtmagen männ-
 „liches Stamms bis in den siebenden Grad
 „vermöge Sächsischen Rechts nach rechter Sipp-
 „zahl, sie wären innerhalb oder außerhalb
 „Landes, getheilt oder ungetheilt, nun hinfüh-
 „ro zu ewigen Zeiten kommen fallen, und stam-
 „men, doch ein jeder für den andern ungehin-
 „dert mit seinem Guthe frey zu thun und zu
 „lassen vollkommene Macht und Gewalt ha-
 „ben solle und möge, doch des Kaisers und

³⁰⁾ Orig. im Landständ. Archiv zu Budissin.
 Gedruckt in von Nedern, Seite 230 in
 Lus. diplom. continuat. S. 32. Lünig
 Corp. Iur. feud. Germ. P. II. S. 783
 im Corp. Iur. Lus. S. 451 Collect. B.
 I. 1032 und Cod. Aug. III. S. 350.

„ der Krone Böhmen Regalien Diensten und
 „ Fälligkeiten, die sich außer dieser Begnadung
 „ erledigen möchten und sonst männiglich an
 „ ihren zuvorhabenden gemeinen, sonderlicher
 „ Personen oder Geschlechtsprivilegien und Ver-
 „ trägen unschädlich. Nach Abgang des sie-
 „ benden Grades aber sollten die erledigten
 „ Lehnssfälle wieder an den Kaiser fallen.“
 Die Landstände haben für dieses Privilegium
 35000 Schock bezahlt. ³¹⁾ — Den 1sten
 Decbr. ließ er auf Bitte des Decans einen
 noch in Abschrift vorhandenen Befehl ergehen,
 daß die Confessionisten (so nannte er die Aug-
 spurgschen Confessionsverwandten,) die Katho-
 lischen nicht in ihrem Gottesdienste hindern
 sollten.

Im Jahre 1576 ließen die Pohlischen
 Stände dem Kaiser die Pohlische Krone an-
 tragen, er machte aber zu viel Bedingungen,
 daher kam ihm Stephan Bathori, Fürst in
 Siebenbürgen zuvor. ³²⁾ Während dem aber

³¹⁾ Weinarts Lehnrecht der Oberlausitz, S. 8.

³²⁾ Die Gesandtschaft desselben, welche er nach
 Frankreich schicken wollte, sollte durch die
 Oberlausitz gehen, der König Rudolph II.
 aber schrieb dem Landvoigt von Schleinitz
 den 9. Junii, daß, wenn diese Gesandtschaft

als sich der Kaiser zu einem Feldzuge nach Polen rüsten wollte, starb er zu Regensburg den 12. October, wohin er wegen eines Reichstags gegangen war, der Körper wurde nach Prag geführt, und in der St. Veitskirche beerdigt, die Exequien aber wurden erst den 20. März des folgenden Jahres gehalten. ³³⁾)

bestehend aus einem gewissen Buschinsky, durchgehen würde, sie sie mit aller Höflichkeit aufhalten, und ihm erst Bericht erstatten sollten. Orig. im Görl. Archiv.

- ³³⁾ Es sind auch Abschriften einiger Ständeserhebungen und Wappenbriefe vorhanden. 1.) Für den berühmten Caspar Peucer Med. D. von Budissin gebürtig. (s. Otto Gel. Lexikon) 1566 den 10. May. 2.) George Böhme 1568 den 12. Jun. 3.) Verneuerung des Hofmannschen Adelsbriefes, 1574 den 12. März. 4.) M. Moses Neumann, 1574 den 5. May. 5.) Valentin Ritter, 1575 den 24ten Jun. 6.) Verneuerung des Schmidtschen Wappens, 1575 den 24. Sept.
-

B. Landesverfassung.

Die Zeit des Kaisers Maximilian war in vieler Betrachtung drückend. Der Türkenkrieg erschöpfte das Land, und die Zinsen, welche unter Ludewigs Regierung bis auf 5 p. C. herunter gekommen waren, stiegen wieder bis auf 7., welche der Kaiser selbst geben mußte, wenn er Geld aufbringen wollte. Hierzu kamen die häufigen Unruhen der Unterthanen auf den Dörfern gegen ihre Obrigkeit, welche die schuldigen Hofdienste versagten, nach Prag gingen, und ihre Herrschaften bey dem Erzherzog Ferdinand verklagten, welcher noch immer das Amt eines Stadthalters in Böhmen bekleidete. Dieser wies aber die Klagen zur Untersuchung an das Oberamt, und *judicium ordinarium* von Land und Städten, daher sind aus diesen Zeiten, so manche Oberamtsentscheide in Streitigkeiten der Unterthanen mit ihren Herrschaften vorhanden. Gegen manche mußte auch nach Größe ihrer sich schuldig gemachten Verbrechen Strenge beobachtet werden. Z. E. in Ruhna, Thielitz und Schönbrunn widersezten sich die Unterthanen gegen ihren Erbherrn George von Warnsdorf, sie wurden 1564 den 27. Novbr. durch einen Oberamtsentscheid zur Ruhe und ihren Pflichten gewiesen, sie achteten aber darauf

nicht, und fuhren fort, sogar Thätlichkeiten gegen ihre Herrschaft auszuüben. Der Landvoigt Joachim von Schlick kam daher selbst nach Görlitz, und ließ 1567 Freitags nach Medardi, durch die dasige Bürgerschaft einen Kreis schließen. Die sämtlichen Unterthanen des von Warnsdorf wurden aus den Gefängnissen, in welche sie vertheilt waren, hervorgebracht, mit den Armen immer zwey und zwey zusammen gebunden, und in den Kreis geführt, und von den Rädelsführern 3, worunter der Richter von Oberschönbrunn selbst war, vor dem Pranger enthauptet. Drey wurden nach geschwornen Ohrscheden, des Landes verwiesen, die übrigen erhielten Verzeihung, mußten aber der Herrschaft von neuem huldigen, und es wurde ihnen verboten, irgend ein Gewehr bey sich zu führen, selbst ihre Brodtmesser sollten ohne Spitze seyn. So empörten sich auch die Unterthanen des Klosters Marienstern im Eigenschen Kreise, und zwar aus dem einfältigen Grunde, daß sie auf den Eigen wohnten, und also eigene Leute hießen, welche niemanden was zu leisten verbunden wären. Sie trieben es, wie die Budissinischen Annalen sagen, 9 Jahre lang, und es wurde ein Kommando von Land und Städten in den Eigenschen Kreis geschickt, welches sie durch scharfe Plünderungen zu Paaren trieb. Ähnliche Unruhen, welche aber durch

Entscheide des Oheramts beigelegt wurden, er-
 äugneten sich zu Wendischhoffig und Gunnerwik,
 zu Ursdorf, Hilbersdorf, Dittmannsdorf, wel-
 che dem gewesenen Amtshauptmann in Görlitz,
 Hanns von Gersdorf gehörten, zu Lauterbach
 gegen Michael Schmidt, zu Sora und Neun-
 dorf, gegen Joachim und Michael Gebrüdere
 Schmidt, in Leschwitz gegen Hieronimus Con-
 rad, und in Deutschhoffig gegen Peter Elias
 und David Gebrüdere Thiele, wie auch gegen
 Lucas Schnitters Wittwe, vielleicht auch an
 mehreren Orten, wovon speziellere Nachrichten
 nicht mehr vorhanden sind. Die Lehnverfas-
 sung erlitt durch das vom Kaiser 1575 erteil-
 te Privilegium der gesammten Hand eine gros-
 se Abänderung, indem jeder dadurch gesichert
 war, daß, so lange von ihm noch Unverwande-
 ten bis in den siebenden Grad vorhanden wä-
 ren, sein Guth nicht eröffnetes Lehn wurde; so
 ging auch in der Steuerverfassung durch die
 Einführung der Rauchsteuern eine merkwürdige
 Änderung vor sich.

Landvoigte in der Oberlausitz unter Maxi-
 milian waren:

Joachim Schlick, Graf zu Passau, dessen
 schon unter Ferdinand I. Erwähnung ge-
 than worden. 1565 am Tage Michaelis ³⁴⁾)

³⁴⁾ Urk. im Landesarchiv.

machte er einen Vergleich mit denen zur Landvoigtey gehörigen Unterthanen, welche bisher das Holz zum Schlosse in Budissin führen müssen, und veränderte diese Fuhre in eine Geldabgabe. Er hatte viel mit den aufrührischen Unterthanen in der Oberlausitz zu thun. Als er zu gedachter Execution an den Schönbrunnischen Bauern in Görlitz war, gab er 1567 den 12. Jun. ³⁵⁾ dem Rathe daselbst die Erlaubniß zu Aufbauung der Pforte. — 1570 ließ er nach den Budissinischen Annalen einem Ablichen Christoph von Lottitz, der mit seiner Tochter Blutschande getrieben, den Kopf abschlagen. Er starb 1572. Sein Enkel wurde in der Folge der Zeit auch Landvoigt.

Hanns von Schleinitz. Herr auf Solenstein und Nischebon, Hanspach und Reschwitz, Kais. Rath und Landvoigt im Marggrafthum Oberlausitz. Er wurde 1572 Donnerstags nach Johannis eingesetzt, und stellte den gewöhnlichen noch vorhandenen Revers aus. Er gab noch in dem 1572 Jahre den Einwohnern auf der Seibau gewisse Statuten. ³⁶⁾ — 1574 ging er in die Niederlausitz, den dadurch nach Pohlen

³⁵⁾ Orig. im R. Archive zu Görlitz.

³⁶⁾ Sie befinden sich im Collect. B. I. 405.

gehenden Französischen Prinzen Heinrich Vallesius zu empfangen, als dieser die pohlische Krone übernahm. — 1575 den 6ten Jan. ³⁷⁾ schickte er einen vom Kaiser empfangenen Befehl, einen gewissen Franzosen Namens Du Bourg aufzuhaschen, nach Görlitz.

Landeshauptleute waren:

Hanns von Schlieben, der noch die meiste Zeit Maximilians das Amt bekleidete. Er verwaltete oft in Abwesenheit des Landvoigts dessen Stelle. Er nannte sich daher auch Verweser der Landvoigtey, als er 1568 den 14. Jan. den Ständen einen Befehl wegen der Münze bekannt machte. Als in Löbau der Pfarr Caspar Beatus an der Pest gestorben war, gab er den 27ten Aug. ³⁸⁾ dem Rathe Befehl, da diese Stelle vom Landvoigte besetzt würde, keine andre Person bis zu des Landvoigts Ankunft einzusetzen. Er hat wie Großer Th. III. S. 22 sagt, seine Stelle 1574 niedergelegt.

Ernst von Rechenberg auf Crosta und Dobra, doch kann ich nicht gewiß sagen, ob

³⁷⁾ Orig. im R. Archive zu Görlitz.

³⁸⁾ Urk. in Dietmanns Priesteresch, der Sechsstädte, S. 802.

er gleich nach des vorigen Abgange eingesetzt ward, oder dies Amt nur einige Zeit bis zur gänzlichen Einsetzung verwaltet habe. ³²⁾

Hauptleute zu Budissin waren:

Haug von Maxen. Er machte 1564

- ³²⁾ Großer sagt, er habe das Amt gleich angetreten, Klopß in der Geschichte der Landvoigte: Er sey erst 1580 den 8. Febr. eingesetzt worden. Beide haben, glaube ich, Unrecht. 1576 finde ich seinen Namen zum erstenmal in einem, an ihn gerichteten Befehl des Kaisers, mit dem Rathe in Görlitz, wegen der Verpfändung der beiden Eigenschen Dörfer Schönan und Berzdorf zu unterhandeln, da heißt es ohne weitem Zusatz: An Ernst von Rechenberg. In einer andern von Rudolph II. ähnlichen Inhalts von 1578 den 25. Octbr. heißt es: An den Hauptmann in Oberlausitz Ernst von Rechenberg. Der Irrthum mag wohl daher kommen, daß ihm der Kaiser Rudolph II. 1580 den 8ten Febr. eine Versicherung seiner Einkünfte gab. Es spricht aber der Kaiser darinn von einer Instruction, welche er vorher erhalten hatte.

den 22. Septbr. einen Vergleich zwischen dem Rathe zu Görlitz, und Abraham von Gersdorf auf Waldbau.

Hanns von Ponickau auf Prietitz. Er kommt 1570 den 18. Novbr. in dem Vergleich vor, den die Städte Zittau und Lauban mit den Landständen machten, dessen oben erwähnt worden.

Hanns v. Maxen wurde 1572 am Landtage Elisabeth angenommen. Seine ihm vom Landvoigt gegebene und in Abschrift im Görl. Amtsarchiv vorhandene Versicherung seiner Einkünfte ist deswegen merkwürdig, weil man aus derselben siehet, in welchen Verhältnissen noch damals der Budissinische Amtshauptmann mit dem Landvoigte gestanden. Es wurde ihm nämlich zugesichert: an baarem Gelde 100 Ungarsche Gulden, 200 Schfl. Hafer, freye Kost selb 4 bey Hofe, für seinen Jungen (vermuthlich Schreiber) und 2 Knechte die Kost bey des Landvoigts Bedienten, freyes Futter und Hufschlag für die Pferde, 24 Thlr. zu Holze, oder freyes Holz aus dem Landvoigteil. Holze und Erstattung aller Ausgaben, wenn er in Commissionen gebraucht würde. 4°)

4°) Man sehe von dem Geschlechte derer von Maxen eine Abhandlung M. Kloss im Lauf.

Amtshauptmann in Görlitz war seit 1562 durch die ganze Regierung Maximilians:

Hieronimus von Rostitz zu Niederneundorf, ein Sohn Otto zu Rothenburg. Er stellte im Namen des Landvoigts verschiedene Lehn- und Leibgedingsbriefe aus.

Was die merkwürdigsten Begebenheiten unter den adlichen Geschlechtern anlangt, die in den Urkunden vorkommen, bemerken wir folgende:

von Boblitz. Heinrich verkaufte Wanscha 1564 an Christoph von Schweinitz. ⁴¹⁾

von Döbschütz. Hanns und Heinrich zu Hartmannsdorf und Beerberg machten 1575 einen Vergleich mit dem Städtchen Marglissa, wegen des Queiffes, der damals einen neuen Lauf genommen, dabey kommen zugleich vor, die Gebrüder Anton und Alexander in Schadewalde. ⁴²⁾ — Balthasar auf

Mag. 1777 S. 277 u. f. f. Er irrt aber, wenn er S. 298 aus diesen beiden Haug und Hannsen eine Person macht.

⁴¹⁾ Man findet von den Besitzern des Guths Wanscha eine Nachricht im L. Mag. 1775 S. 275 u. f. w.

⁴²⁾ Urk. in bloßer Abschrift.

Althörnitz verkaufte 1573 dies Gut an
 Hartwig, Joachim und Christoph Gebrüder
 von Rostitz zu Großschönau, Unwürde und
 Hainewalde. — Christoph war 1570 Klo-
 stervoigt in Marienthal.

von Dohna. Caspar zu Königsbrück und
 Straupitz in der Niederlausitz lebte in Strei-
 tigkeiten mit den Städten Budissin, Löbau
 und Camenz, wegen der ihnen verliehenen
 Zollfreyheit in Königsbrück, welche bey dem
 Erzherzog Ferdinand anhängig gemacht wur-
 den. Der Landeshauptmann von Schlie-
 ben brachte aber 1567 Mittwochs nach In-
 vocavit ⁴³⁾ zwischen beiden Partheyen ei-
 nen gütlichen Vergleich zu stande, vermöge
 dessen der von Dohna gedachte Städte bey
 ihrer Zollfreyheit in Königsbrück ließ, denen
 Königsbrückern aber gleiche in gedachten
 Städten ausmachte, wo zugleich festgesetzt
 wurde, daß die Fuhrleute mit einem Recog-
 nitionschein versehen werden sollten, um
 ihn den Zollbeamten vorzuzeigen, und daß
 beyde Partheyen den Kaiser um neue Be-
 stätigung der Landstraße ersuchen wollten.

von Eberhard. George machte 1564 den
 6ten Octbr. eine Gränzberichtigung mit dem
 Rathe zu Görlitz. Sein Gut fiel dem Kai-

⁴³⁾ Orig. im R. Archive zu Budissin.

fer anheim, der es an dessen Bruder Joachim verkaufte.

Von Fürstena u. Dieses nachher in der Oberlausitz berühmt gewordene Geschlecht kam mit Kaspar aus Breslau in die Oberlausitz, dieser kaufte 1568 dem Rathe zu Görlitz Lissa und Zobel ab.

Von Gersdorf. Abraham auf Waldau machte 1564 einen Vergleich mit dem Rathe in Görlitz, verkaufte auch diesem das Guth selbst 1568 den 26. Julii für 13000 Thlr. — Peter auf Mengelsdorf verkaufte den beiden Söhnen des ehemaligen Amtshauptmanns, Hanns von Gersdorf Joachim und Balthasar, als Herren von Reichenbach, eine Anzahl Reichenbachischer Bürger, welche in Mengelsdorf unterthänig waren, und ihre Hofedienste dahin thaten. Ihr Vater hatte schon darum gehandelt, war aber darüber gestorben. Sie wurden von dem Amtshauptmann Hier. von Rostitz 1567 den 4. August ⁴⁴⁾ damit belehnt. Diese Brüder theilten sich hernach in die Güther ihres Vaters, Joachim behielt Döbschütz, Balthasar Arnsdorf und Reichenbach. Leschwitz nebst Ober-Reichenbach verkauften sie an Joseph von Gersdorf. — Der Gesamtbelehnung

⁴⁴⁾ Dr. im Herrsch. Archiv zu Reichenbach.

der Tauchritzischen und Baruthschen Linie ist schon oben gedacht worden. — Erasmus zu Lautitz kommt 1570 vor. Melchior und Hanns zu Herwigsdorf und Horka verkaufen 1576 dem Rathe in Löbau Ebersdorf.

von Haugwitz. Christoph und Peter Gebrüder zu Neukirch am Hohwalde, wie auch Caspar Peter, Nickel Christoph, Gelfort, Heinrich und Günther ebenfalls zu Neukirch, kommen in einer Camenzischen Urkunde, den Pferdezzoll betreffend, vor.

von Liedlau. Paul, Kaiserl. Rath und Kammersekretair in Böhmen ließ sich vom Kaiser die Stadtgerechtigkeit des Städtchens Schönberg 1571 bestätigen, als welches er, da er ein Schwiegersohn Joachim Frenzels war, in der Theilung erhalten hatte. Er tauschte 1572 mit den Vorstehern der St. Peterskirche, und des Hospitals zu U. L. Frauen in Görlitz, welche Zinsen in Schönberg zu erheben hatten, gegen Zinsen, welche er von einem Hause in Görlitz erhob. ⁴⁵⁾ Die Unterschrift seines Namens als Kammersekretairs findet man oft unter den Urkunden.

⁴⁵⁾ Urk. in Abschr. in der Ges. der Wiss.

von Mehra b. Hannß zu Reichwalde machte 1568 einen Vergleich mit seinen Unterthanen, die beiden Teiche, den Hensel- und Spreeteich betreffende. ⁴⁶⁾ Abraham zu Baudissin oder Kleinbaugen kommt 1570 vor.

v. Rostig, bekommen 1567 Bestätigung des Gesamtlehns. George zu Dvolsdorf erhielt 1568 den 9. May, und Hannses ebendaselbst Gemahlin, Veronica geb. von Baudissin, 1576 am Oftermontage ihr Leibgedinge verschrieben. Friedrich aus dem Hause Dommitzsch kaufte 1570 Schönbrunn, und wurde in das Gesamtlehn aufgenommen. — Caspar zu Jahmen wurde 1570 zum Commissar bey der Einnahme des 5ten Pfennigs der Biersteuer von der Kaiserin ernannt. — Hartwig und Joachim zu Hainewalde und Unwürde kauften von Balthas. v. Döbschütz Althörnig, überließen es aber ihrem dritten Bruder, Christoph zu Hainewalde. Sie waren Söhne des gewesnen Landeshauptmanns, Ulrichs v. R. — Hieronymus zu Nieder-Neundorf war Amtshauptmann in Görlitz. ⁴⁷⁾

⁴⁶⁾ Urk. im R. Arch. zu Görlitz.

⁴⁷⁾ Die hieher gehörigen Urkunden sind im Archiv zu Ullersdorf.

- v. Ponickau. Hanns und Nickel zu Prietitz und Elstra erhielten 1566 für Elstra einen Jahrmarkt. Hanns wurde Amtshauptmann in Budissin.
- v. Rabenau. Siegfried zu Ritschen steht 1570 in dem Vergleich der Städte Zittau und Lauban mit der Landschaft.
- v. Redern. Christoph und Melchior Gebrüdere zu Seidenberg stritten sich mit Hanns und Joachim von Schweinitz zu Weigsdorf über die Collatur an diesem Orte, wurden aber 1575 den 23. Septb. ⁴⁸⁾ durch eine Commission in Prag dahin entschieden, daß sie es beide zur Hälfte haben sollten.
- v. Salza, bekamen 1570 Bestätigung des Gesamtlehns.
- v. Schönburg. Wilhelm zu Hoyerwerda versetzte 1566 viele Güther der Herrschaft an Fabian von Schönaich in Muska. ⁴⁹⁾ Er ist 1567 gestorben, und nach seinem Tode ein Concursewesen auf 90000 Thaler entstanden. Seine Wittwe, Maria geb. Gannß von Putlitz, behielt noch ein Paar Jahre die Herrschaft, hernach wurde sie 1571 durch Kaiserl. Kommissarien und der Kinder Vor-

⁴⁸⁾ Urk. in Abschr. bey der Ges. der Wissensch.

⁴⁹⁾ Urk. ebendas.

munde an Heinrich von Maltitz für 110000 Thaler verkauft. ⁵⁰⁾)

v. Schönaich. Fabian auf Rußka, ist gleich da gewesen. Franz kaufte 1576 vom Rathe zu Lauban Waldbau.

v. Schreibersdorf. Balthasar zu Steinitz und Hannß zu Niedergurig kommen als Lehnzeugen im Lehnbriefe des Raths zu Löbau über Ebersdorf vor.

v. Schwaniß, s. bey v. Nedern.

v. Schweiniß. — Christoph kaufte 1564 Wanscha, und verglich sich 1565 am Tage Petri Kettenfeyer ⁵¹⁾) mit seinen Unterthanen wegen der Hofdienste.

v. Zemriß. Hannß, Christoph, Kaspar, Peter und Valentin erhalten 1567. die Bestätigung des Gesamtlehns über Olsa, Särichen und Kolm. Hans zu Diehsa ist 1570 bey dem Vergleich der Städte Zittau und Lauban mit der Landschaft.

v. Üchtritz. George zu Gerlachsheim kommt 1564, und Siegismond ebendasselbst 1575 als Zeuge vor. Hannß zu Schwerta. Auf dessen Gut erlangen 1570 die von Üchtritz

⁵⁰⁾) f. Oberl. Venträge, 2. Band, S. 57. und Frenzels Hoyerwerdaische Chronik, S. 39.

⁵¹⁾) Orig. im Arch. zu Wanscha.

in Schlessien, wie oben gesagt, die Mitbe-
lehnung.

v. Warnsdorf. George zu Ruhna, Thielz
und Schönbrun hatte, wie schon gesagt wor-
den, große Händel mit seinen Unterthanen,

Was die Schicksale der Städte anlangt,
deren oben nicht füglich Erwähnung geschehen
können, so ist noch Folgendes zu merken.

In Budissin regierte 1568 die Pest, daß
nach den dasigen Annalen aller Handel und
Gewerbe so darnieder lag, daß auf dem
Markte das Gras so hoch gewachsen, daß
es mit der Sense abgehauen werden müs-
sen. Es sind 8000 Personen an derselben
gestorben.

In Görlich machte der Rath die schon ge-
dachten Vergleiche mit Abraham von Gers-
dorf auf Waldau 1564, und mit George
von Eberhard in Rüpper, auch mit Kaspar
von Rechenberg auf Klitschdorf 1564, am
Tage Allerheil., und 1571 den 5. April. —
1567 schafte der Rath das bisher zum Nach-
theil der brauenden Bürgerschaft bisher von
den Tuchmachern getriebene Bierbrauen ab,
(s. Th. 2. S. 329.) dagegen verstatte-
te er, daß die Oberältesten des Hand-
werks Geschloßfrey seyn sollten, doch mit
der Bedingung, daß das Handwerk dem Ra-

the jährlich aus der Handwerkslade mit 12 Schock Groschen zu Hülfe kommen sollte. Dieser den 22ten Jan. gemachte Vergleich wurde ins Stadtbuch verzeichnet. — 1567 den 8. Apr. kaufte der Rath Lissa und Zodel für 16000 Thaler von Andreas Rüdiger, einem Schwiegersohne Joachim Frenzels, verkaufte aber beide Dörfer wieder 1568 den 3. May an Kaspar von Fürstena. — Der Erbauung der Pforte und Erlangung des Voigtshofs ist schon gedacht worden. — 1568 den 26. Jul. kaufte der Rath das Dorf Waldau von Abraham v. Gersdorf für 13000 Thaler, behielt es aber nur wenige Wochen, und verkaufte es den 20. Sept. wieder an den Rath zu Lauban für die nämliche Summe. — 1575 wurde der Rath, wie schon gedacht worden, Pfandinhaber der Mariensternschen Dörfer Schönau und Verzdorf. ⁵²⁾

In Zittau legte Nicolaus Gerling, Vicarius zu Cronach, ein geborner Zittauer, 1566 den 3. Febr. ⁵³⁾ bey dem Rathe daselbst sein Testament nieder, worin er ein

⁵²⁾ Die die Stadt Görlitz betreffenden Urkunden befinden sich im dasigen Arch.

⁵³⁾ Orig. im Arch. zu Zittau.

Kapital von 800 Zittauische Mark aus-
 setzte, wovon die Zinsen einem von seiner
 Brüder oder Schwester Kindern bey ihrer
 ersten Verheyrathung zur Aussteuer sollten
 gegeben werden. Wenn aus dieser Familie
 2 oder mehrere zugleich heyratheten, sollten
 die jährlichen Zinsen, dem der zuerst getraut
 würde, gegeben werden. Wenn in einem
 Jahre gar keine Hochzeit in dieser Familie
 vorfiel, solle der Rath die Zinsen aufheben,
 bis einer aus der Familie zum Studiren
 tauglich, und über 18 Jahr alt wäre, und
 diesem jährlich den 4. Theil dieser gesamm-
 leten Zinsen 4 Jahre lang reichen. Wenn
 aber einer Magister, Licentiat oder Doctor
 werden wollte, (Baccalaureus solle er auf
 seine eigne Kosten werden,) so sollte ihm noch
 ein Jahrszins gegeben werden, und wenn er
 hernach heyrathete, demohnerachtet ein Jahr-
 zins zur Ausstattung. Sollte aber auch kein
 Studirender vorhanden seyn, so sollten die
 Zinsen zu Kapital geschlagen werden, und
 die Interessen davon 1 Jahr an die gemeine
 Stadtkasse, das andere an die Hausarmen,
 und das dritte Jahr an die Freundschaft
 fallen. Wenn alle von seiner Familie aus-
 gestorben wären, sollten die Zinsen ein Jahr
 zur gemeinen Kasse, das andere an die Haus-
 armen fallen. Hernach sollte die Hälfte ei-

ner armen Zittauischen Bürgerstöchter zur Ausstattung, der dritte Theil den Armen, und der vierte Theil einem armen Stadtkinde zum Studiren gegeben werden. — Vom Kauf der Kommende und des Klosters Dybin unten ein mehreres.

Lauban kaufte 1568 vom Rathe zu Görlitz Walbau. Der Rath in Lauban hatte schon vorher mit Abraham von Gersdorf im Handel gestanden, er war aber nicht zu stande gekommen, der Rath in Görlitz kam dem zu Lauban zuvor, jedoch ließ er es ihm wieder ab, doch zog sich der Rath zu Görlitz einige Vortheile dabey aus, und es wurden noch verschiedene Punkte 1568 den 26. September⁵⁴⁾ zu Görlitz festgesetzt: Nämlich, daß der Vertrag zwischen dem Rathe zu Görlitz und Christoph von Haugwitz von 1501 Mittwoch nach Thomä zur Grundlage dienen sollte; die seit der Zeit in Walbau neuangebauten Leute, die des Forstrechts nicht befugt, sich mit dem Rathe zu Görlitz darüber vergleichen sollten: die Zeidler sich dem Zeidlerrechte gemäß verhalten, die Leute zu Walbau die Wiesen nach 8 Jahren wieder abtreten, das Forstrecht bloß auf die vom Winde zerbrochenen, nicht aber mit der Wurzel

⁵⁴⁾ Orig. im Rathsarch. zu Görlitz.

ausgerissenen Bäume sich erstrecken, die neuerbaute Bretmühle entweder ohne Nachtheil des Rathes zu Görlitz gehalten, oder gar abgeschafft seyn solle. Endlich daß die zur Mutterkirche zu Rothwasser erhobene Kirche, von dem Pfarrer zu Waldbau ganz unabhängig seyn, und dieser zur Entschädigung drey Wiesen am Zatten gelegen, oder jährlich von der Gemeinde zu Rothwasser ein Malter Korn und ein Malter Hafer erhalten solle, unter welchen beiden er wählen könne. Der Rath zu Lauban aber verkaufte das Dorf 1576 den 16. April wieder an Franz von Schönaich für die nämliche Summe von 13000 Thln., denn es fielen, wie Wießner sagt, allerley Händel mit den Unterthanen vor, welche sich nach diesem Vertrage zwischen dem Rathe zu Görlitz und dem zu Lauban nicht richten wollten. — 1571 Dienstags nach Maria Reinigung brannte das Hospital zu St. Elisabeth ab. — 1571 Dienstags nach Jubilate wurde der Streit, den der Rath lange Zeit wegen des Landgeschosses in Wünschendorf gehabt, beigelegt, und ausgemacht, daß sie künftig $7\frac{1}{2}$ Schfl. 3 Meßen Korn, 15 Schfl. $1\frac{1}{2}$ Viertel Hafer, und 1 Mark 3 Gr. Geld erlegen sollten. — 1571 Donnerstags nach dem neuen Jahre wurde vom Rathe die Zechen der Leinweber bestätigt. — 1573 den

25. Jul. machte der Decan Johann Leisen-
tritt einen Vertrag zwischen dem Rathe und
dem dasigen Kloster, dessen Hauptpunkte da-
hin gingen, daß des Klosters Unterthanen
ihre Produkte nirgends anders wohin, als
nach Lauban zu Markte führen, und ihr
Salz in Lauban holen, und die Pfaffendor-
fer in der Seibsdorfer Mühle mahlen soll-
ten. — 1574 Mittw. nach Petri Ketten-
feyer machte der Rath mit dem Pfarrer Si-
gismund Svebus einen Vertrag wegen ei-
nes streitigen Grabens. ^{5 5)}

In Löbau starben 1568 an der Pest nach
den dasigen Annalen 1100 Menschen, wor-
unter auch der Pfarr Kaspar Beatus, der
Kaplan Martin Nisius, der Bürgermeister
Thomas am Ende, und der Stadtschreiber
Hieron. Rostwitz waren. — 1569 kaufte der
Rath die Mittelmühle. — 1570 den 4ten
Septbr. brannte die Stadt bis auf die Pfarr-
kirche und die Görlißsche Gasse ab, wobei
5 Personen in den Kellern erstickten. Der
Kaiser hat der Stadt 3 Jahre alle Abgaben
erlassen, und 3000 Gulden geschenkt. —
1573 brachte der Rath den sogenannten

⁵⁵⁾ Die Lauban betreffenden Urkunden befin-
den sich im dasigen Archiv, so wie die Lö-
bauschen im Löbauschen.

Jaudii Wald bey Strahwalde um 480 Mf. und 1576 das Dorf Ebersdorf vor 6800 an sich, und erhielt darüber den 9ten May die Lehn.

Camenz; erlitt 1572 den 3. Aug. einen unglücklichen Brand. Es ging Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr in Jacob Lehmanns, Bürgers und Böttchers, Hause, auf der Budissinischen Gasse ein Feuer aus, welches die ganze Stadt und die Pulsnitzer Vorstadt, bis auf die Kirche, Kloster, Rathhaus, Hanns von Ponigkau Haus, und 10 Häuser auf der Budissinischen Gasse verzehrte, wobey auch 4 Personen ums Leben gekommen, man hat bis zum großen Brande von 1707 hernach eine Brandpredigt den 3. Aug. jährlich gehalten. Die Stadt hat vom Kaiser 3000 Gulden und 7 Jahr Erlaß aller Beschwerden, und überhaupt 2031 Zhlr. 6 Gr. Collectengelder erhalten.⁵⁶⁾

⁵⁶⁾ Kittels memoriale pyrologicum und Richters Geschichte der Stadt Camenz im Mscrpt.

C. Religionsbegebenheiten.

Der Kaiser Maximilian war selbst den Protestanten geneigt, daher wurden diese nicht nur nicht unterdrückt, sondern genossen vielmehr unter ihm eine vollkommene Ruhe.

Der Bischof in Meissen Johann IX. ein Herr von Haugwitz hatte in Absicht der Jurisdiction nichts mehr in der Oberlausitz zu sagen, welche nun unter der Administration des Decans zu Budissin stand. Es mengten sich zwar die Chursächsischen Visitatores in die Gerichtsbarkeit, aber der Kaiser legte sich durch obgedachten Befehl darwider. Die zum Bisthum Meissen gehörigen Bischofszehnden aber wurden von der Lehnskurie in Burzen, wo der Bischof seinen Sitz aufgeschlagen hatte, vergeben. So verließ er 1571 Sonnabends nach Trinitatis dem Meißhospitale zu Görlitz dieselben in Trotschendorf, welche dessen Vorsteher von des Bürgermeisters Franz Schneiders Erben käuflich an sich gebracht, und an eben demselben Tage George Dttmann, Bürgermeister in Görlitz, den Bischofszehnden auf den Görlitzschen Vorwerkfern, welche dieser als Franz Schneiders Schwiegersohn im Erbe erhalten hatte, wie die in Görlitz vorhandenen Originalbriefe

Bezeugen. Beym Domstifte zu Budissin lebten:

- 1.) Als Probst, Rudolph von Bünau auf Medaschütz, Prischwitz und Meineweh. ⁵⁷⁾
- 2.) Als Decan noch immer Johann Leisentrutt, ein sehr toleranter Mann.
- 3.) Als Official kommt noch Jacob Heinrich vor, in einem Schreiben, welches er 1566 den 4ten Octbr. ⁵⁸⁾ nach Görlitz an den Prim. schickte, das Kaiserl. Mandat wegen des Türkenkriegs abzulesen.

Die Franziskanerklöster waren theils schon zu Schulen umgeschaffen, theils wurden sie noch dazu angewendet, theils giengen sie ganz ein.

Das in Görlitz war schon unter Ferdinand dazu eingeweiht worden, und erhielt vom Kaiser, durch jährliche 200 Schock, Unterstützung aus der Biersteuer. In dieser Schule lehrten Peter Vincencius, und nach ihm Joachim Meißter.

Das zu Löbau wurde gleich nach dem Antritt der Regierung Maximilians zur Schule eingeräumt. 1565 den 1. Jan. machte der Erzherzog Ferdinand dem Rathe zu Löbau den

⁵⁷⁾ S. Peshecks Monatschrift 1792 S. 270.

⁵⁸⁾ Orig. im R. Archive zu Görlitz.

Entschluß des Kaisers dazu bekannt, und trug den 11. Jan. dem Landeshauptmann, Hannß von Schlieben, auf, es dem Rathe zu übergeben. Dieser kam nebst dem Amtshauptmann zu Budissin, Hannß von Maxen, den 12. May daselbst an, und den 18. May wurde das Instrument der Übergabe unterzeichnet, da dem Rathe das Kloster, nebst dem Walde bey Cunnewalde, und einer Scheune vor dem Zittauischen Thore übergeben wurde. Der Rath ließ das seit dem Brande von 1519 nur zur Hälfte wieder aufgebaute Kloster ganz aufbauen, und räumte zugleich dem Landphysikus darinne eine Wohnung ein. Der Bau wurde 1566 zu Stande gebracht, und die Schule mit einer Rede des Primarius, Kaspar Beatus, und des Rektor, Martin Härtel, eingeweiht. Sie steht noch im Segen. ⁵⁹⁾

Das in Zittau besaß der Rath.

Das in Lauban lag in seinen Ruinen, und wurde nicht wieder aufgebaut.

Das zu Camenz wurde von den Franziskanern zu Bechin in Böhmen dem Rathe zu Camenz überlassen, welches der Decan, Johann Leisentritt, 1567 unter der Bedingung

⁵⁹⁾ Man findet die hierzu gehörigen Urk. in Ananths Geschichte der Löbausehen Schule.

bestätigte, daß die Klosterkirche in eine wendische Kirche verwandelt, das Kloster selbst zu einer Schule gemacht, der noch übrige einzige Franziskaner vom Rathe ernährt, die Altäre, Bilder, heil. Gefäße und Meßgewande beybehalten würden. 60)

Das Kloster Dybin hatte schon Ferdinand I. dem Rathe in Zittau 1545 für 12000 Thaler verpfändet, hernach wurde es wieder eingezogen. Maximilian versetzte es dem Rathe wieder für 16000 Thaler den 24. Apr. 1570. Während dem als der Rath Pfandinhaber war, stellte der Rath zu Görlitz 1571 Mittwoch nach Lätare eine Verschreibung wegen 20 Ungrischen Gulden Zins, welche Johann Ortel zu einem Stipendio vermacht, wovon die Väter

60) Eine Abschrift der Concession des Dekans in der DL. Ges. der Wiss. hat zwar das Jahr 1565 den 9. Aug. Es ist aber die Jahrzahl gewiß falsch, denn im Archiv zu Camenz befindet sich ein Original eines Schreibens der Franziskaner zu Bechin von 1567 am Tage Mariä Heimsuchung, worinn sie sagen, daß sie die Abtretung nicht ohne päpstliche und kaiserliche Genehmigung thun könnten. Sie muß also später erfolgt seyn.

auf dem Dybin Exekutoren gewesen waren; ferner von 10 Gulden, laut dieses Testaments, zur Vertheilung unter die Armen, einer jährlichen Lonne Heringe nach dem Testamente Peter Walde in Görlitz und 6 Ungarsche Gulden jährl. Zins für ein Kapital, welches der Pfarr in Hermsdorf Martin Bronisch a 120 Ungar. Gulden dem Kloster vermacht, und versprach künftig für dies alles 40 Ungarische Gulden jährlich abzuführen, der Rath in Zittau hielt um den Verkauf der Dybinschen Güther an, und er erfolgte 1574 den 17ten Novbr., wie schon oben gesagt worden. Bey diesem Kauf ließ der Kaiser 23000 Thaler dem Rath inne behalten, bis die Jesuiten zu Prag in ihrer Forderung an diese Güther mit jährlichen 1400 Thalern Zinsen anderswo befriedigt würden. Das Kloster ist hernach 1577 den 24. März durch einen Wetterstrahl angezündet worden, und liegt noch in seinen Ruinen.

Die 3 Jungfräulichen Klöster Cisterzienser-Ordens zu Marienstern, Marienthal und Lauban bestehen noch bis iht.

Das zu Marienstern versetzte für den Kaiser 1574 die beiden Eigenschen Dörfer Schöna und Berzdorf, hatte Streitigkeiten mit den Unterthanen. Als Äbtissin habe ich gefunden Christina von Baudissin.

Im Kloster Marienthal lebte nach dem Ehrentempel der Äbtissinnen zu Marienthal S. 21. Margaretha von Bellwitz.

Das Kloster zu Lauban machte durch den Decan oben gedachten Vergleich mit dem Rathe.

Sonst ist noch zu merken, daß die Kommen- den des St. Johanniterordens zu Zittau und Hirschfelde ihre Endschaft erreichten, der letzte Kommendator zu Zittau Christoph von War- temberg verkaufte 1570 den 19ten März dem Rathe zu Zittau, die beiden Mayerhöfe, den sogenannten Komtorhof zu Zittau, und den zu Hirschfelde mit allem Zugehör, nebst den Wiedemuthskleuten zu Seitchendorf, Dittelsdorf, Burkersdorf und Hirschfelde, alle Geld- und Inseltzinsen, den sogenannten Kreuthof in der Stadt, (die nachherige Schule,) und den dazu gehörigen Dezem, den Dezem zur Hirschfeld- schen Kommende, und dessen Filial Burkersdorf gehörig, die dem Orden zugehörigen Kirchen, und das Jus patronatus zu Zittau, Hirschfelde und Burkersdorf für 10500 Thaler. Dieser Kauf wurde 1570 den 14. April vom Kaiser und 1571 den 9. Junii vom Provinzial des Ordens Benzeslaus, Herrn von Hassenburg und dem ganzen Convent bestätigt. ⁶¹⁾

⁶¹⁾ Urk. in Carpyovs Anal. III. 18.

Aus Nothwasser wurde mit Genehmigung des Decans von Leisentrutt 1567 den 1sten Juli ⁶²⁾ eine Mutterkirche gemacht. Ebender- selbe erlaubte auch 1576 den 9ten März, ⁶³⁾ ein Haus zum Altar St. Jodoci in Camenz gehörig nieder zu reißen.

⁶²⁾ Orig. im N. Archive zu Görlitz.

⁶³⁾ Orig. im Archiv zu Camenz.

Ende des dritten Theils.



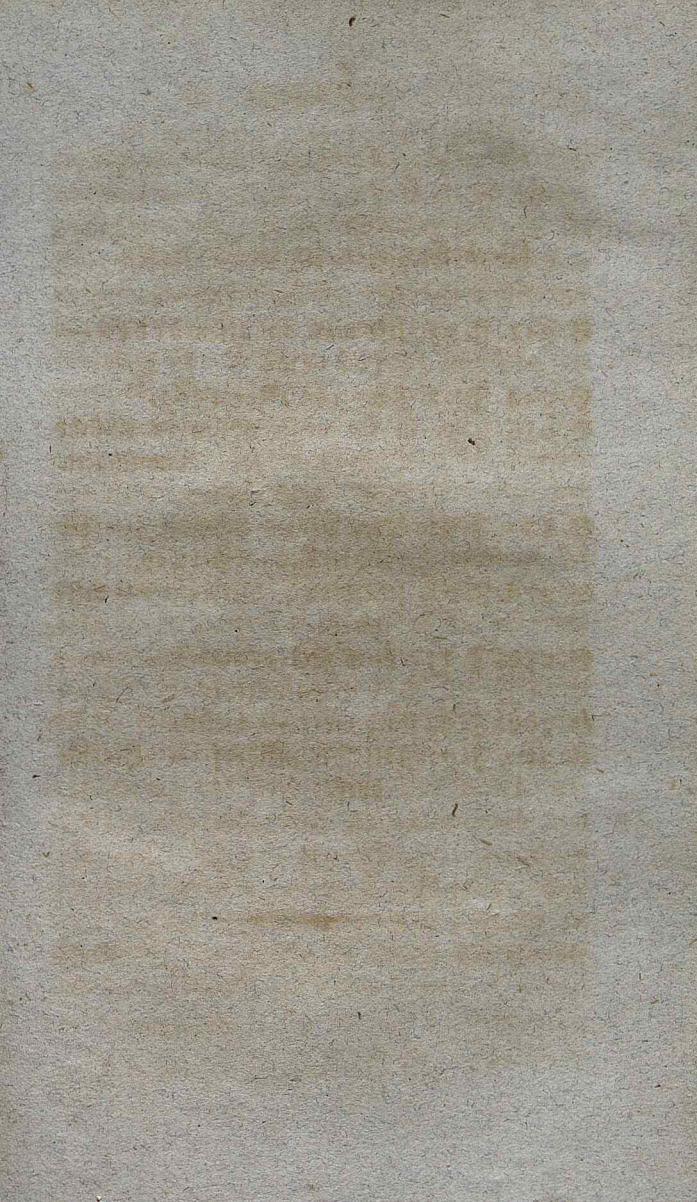
Bemerkung zum vorigen Hefte.

Im vorigen Hefte, S. 70. habe ich gesagt, daß ich die beiden Budissinischen Amtshauptleute, Hanns von Ponickau und Hanns von Rechenberg auf Oppach, mit keiner Urkunde beweisen könne. Es ist mir aber ganz kürzlich noch eine Original-Urkunde aus dem Camenzschen Archiv zu Theil geworden, nämlich ein Lehnbrief des Landvogts, Sigismund von Warttemberg, für den Rath zu Camenz, über das von Hanns und Christoph Gebrüdern von Glaubitz erkaufte Gut Kleingrübchen, da steht unter den Zeugen Hanns von Rechenberg, die zeit Hauptman zu Budissin. Doch ist dieses nicht bey dem Jahre 1511, wie in den dort angezeigten Schriften steht, sondern im Jahre 1498, wo Donnerstags nach Jakobi dieser Lehnbrief ausgefertigt ist. Es entsteht aber dabey wieder eine neue Frage: Wie kommt es, daß Hanns von Rechenberg 1498 Amtshauptmann in Budissin war, da 1495, nach dem Lehnbriefe über Schöps, Albrecht von Schreibersdorf Hauptmann in Budissin war, und auch 1499 in dem Entscheid des Pfarrers zu Löbau mit dem Rathe zu Löbau als Hauptmann zu Budissin vorkommt? —

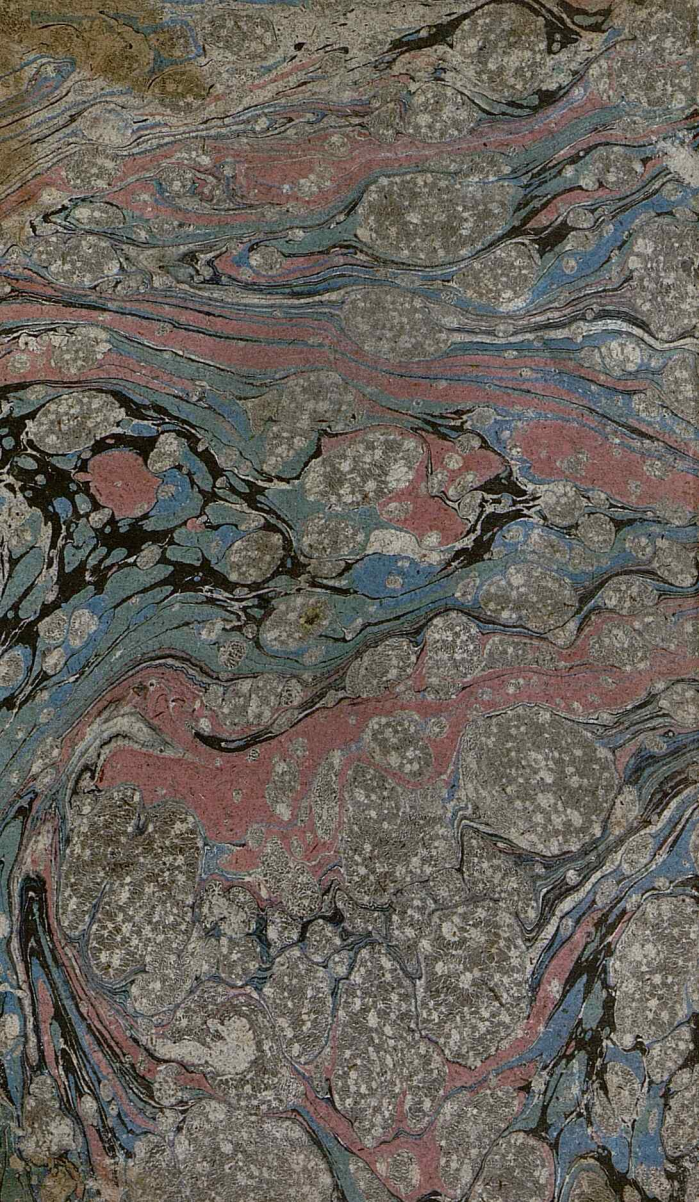
Verbesserungen in diesem Hefte.

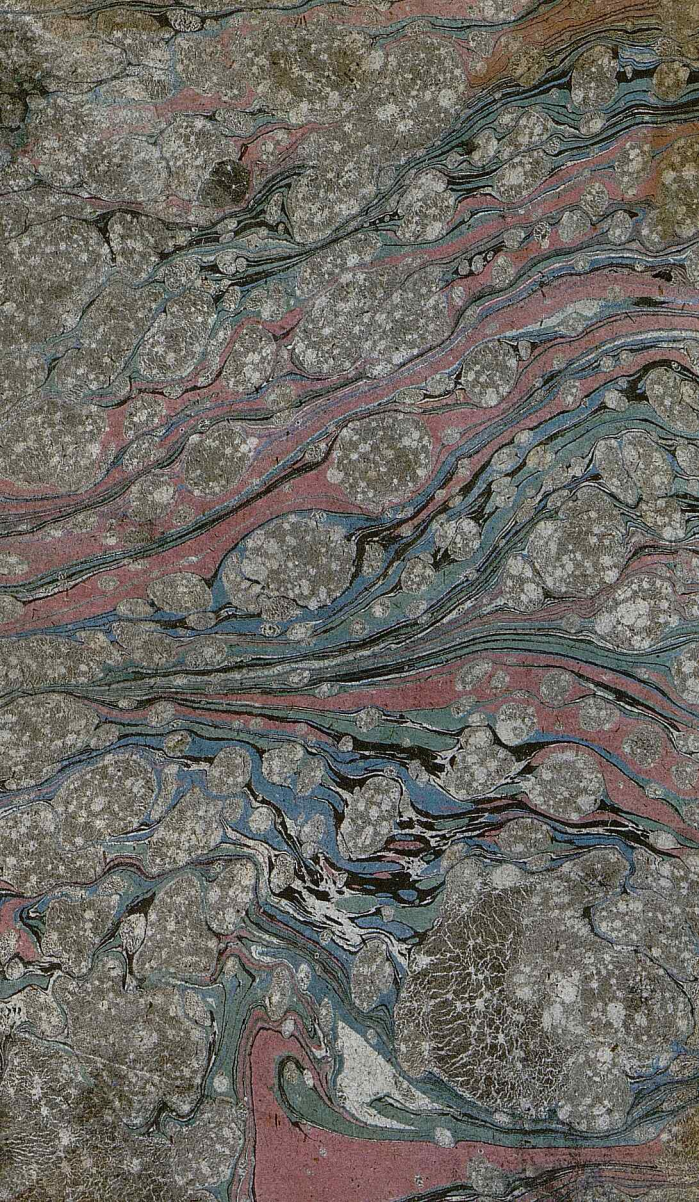
- S. 211. Z. 23. lese man anstatt würden —
sollten.
- S. 244. Z. 22. statt 1563 — 1562.
- S. 256. Z. 5. ist ein neuer Absatz in Absicht
der Landeshauptmannschaftl.
Würde zu machen.
- S. 269. Z. 20. statt Prager Vertrag — der
letzte Prager Vertrag.
- S. 276. Z. 27. setze man zu Vertrage — ver-
gesetzt.
- S. 282. Z. 11. statt Schöppenantheil —
Schöppenuurtheil.
- S. 309. Z. 8. statt ihres — dieses.
- S. 310. Z. 7. statt Hennesdorf — Herms-
dorf.









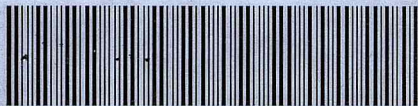


5618

B2 18331

Biblioteka Śląska w Katowicach

ID: 0030001071215



I 780009/3/2

52

5